

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Peter Götz, Dr. Michael Meister, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Birgit Reinemund, Heiner Kamp, Dr. Volker Wissing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 17/11461 –**

Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2009 hat die christlich-liberale Koalition ihre kommunalpolitischen Ziele für die 17. Wahlperiode aufgestellt:

„Wir wollen in Deutschland starke Kommunen. Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen im Bereich von Demographie, Integration, Umwelt und Wirtschaft.

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut. Wir setzen uns für leistungsfähige Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ein, um die vielfältigen Aufgaben auch in Zukunft sicherzustellen. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden wir nach Wegen suchen, Entlastungen für die Kommunen, z. B. Flexibilisierung von Standards und Gleichstellung bei gesamtstaatlichen Aufgaben, und Erweiterungen des kommunalen Handlungsspielraums zu identifizieren. Wir wollen, dass die Bürger sich in ihrer Heimat wohl fühlen.

Die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben die Leistungsfähigkeit vieler Kommunen strapaziert und Fragen nach der Güte kommunaler Leistungsfähigkeit aufgeworfen. Wir beabsichtigen, den Ländern vorzuschlagen, eine gemeinsame Bestandsaufnahme zu erarbeiten und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vorzulegen. Dabei sind auch Fragen der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Konnexitätsprinzip) und der Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes einzubeziehen, ebenso der Anschluss des ländlichen Raums an die Breitbandversorgung.“ („WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT.“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, Seite 112).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst den Kommunen und der nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierten kommunalen Selbstverwaltung einen hohen Stellenwert bei. Sie setzt sich für leistungsfähige Städte, Gemeinden und

Gemeindeverbände ein, die ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben auch in Zukunft in hoher Qualität erfüllen können. Die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung für eine selbstbestimmte Politik vor Ort. Staatsorganisatorisch sind die Kommunen Teil der Länder. Es obliegt zuvörderst der Länderverantwortung, für eine angemessene Finanzausstattung zu sorgen.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Kommunen und ihrer Finanzsituation hat die Bundesregierung unmittelbar nach Beginn der 17. Legislaturperiode eine Gemeindefinanzkommission eingesetzt. Mit der in der Kommission vorbereiteten und im Rahmen des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) vereinbarten Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet der Bund die Kommunen von Sozialausgaben in beachtlicher und künftig noch ansteigender Höhe. Das Entlastungsvolumen beträgt allein in den Jahren 2012 bis 2016 insgesamt fast 20 Mrd. Euro. Der Bund leistet damit einen deutlichen und vor allem nachhaltigen Beitrag zur Stabilisierung und dauerhaften Verbesserung der Kommunalfinanzen. Da zwischen Bund und Kommunen nach dem Grundgesetz grundsätzlich keine direkten Finanzbeziehungen bestehen, liegt es in der Verantwortung der Länder, die zur Entlastung der Kommunen gewährten Mittel des Bundes entsprechend zu verwenden.

Die Gemeindefinanzkommission erzielte zudem Ergebnisse im Bereich der Rechtsetzung und der Standards. Bei der Rechtsetzung auf Bundes- und EU-Ebene wurde die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände durch verschiedene Maßnahmen deutlich gestärkt. Hinsichtlich bundesrechtlich normierter Standards konnten punktuelle Änderungen erzielt und eine Sensibilisierung der Fachressorts für kommunale Kostenfolgen erreicht werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch sonst in vielfältiger Weise. Hierzu zählt die Einbringung von Gesetzentwürfen wie z. B. zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden. Auf eine Initiative der Bundesregierung geht auch das zum 1. Januar 2011 in das SGB II eingefügte und sich zudem auf das SGB XII erstreckende Satzungsrecht für Kommunen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von Arbeitslosengeld II zurück, das ihnen eine Pauschalierung bei den Kosten der Unterkunft ermöglicht. Im Bundeshaushalt gibt es eine Reihe von Programmen und Maßnahmen, von denen die Kommunen in erheblichem Maße profitieren. Hierzu zählen u. a. die im Jahr 2005 eingeführte und ab dem Jahr 2011 auf hohem Niveau verstetigte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie die Städtebauförderung. Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz hat der Bund den Ländern und Kommunen Finanzhilfen in Höhe von 10 Mrd. Euro gewährt; davon wurden über 75 Prozent für kommunale Vorhaben verwendet. Damit konnten die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise begrenzt und dem immer wieder beklagten Investitionsstau in den Kommunen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund am bedarfsgerechten Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in erheblichem Maße.

Das vielfältige finanzielle Engagement des Bundes zugunsten der Kommunen trägt maßgeblich dazu bei, dass sich die kommunale Finanzsituation derzeit wieder günstiger darstellt und auch noch weiter verbessern wird. Nach den hohen Finanzierungsdefiziten der Vorjahre konnten die Kommunen insgesamt im Jahr 2012 erstmals seit dem Jahr 2008 wieder einen Überschuss erzielen. Für das Jahr 2013 und die kommenden Jahre wird ebenfalls mit Finanzierungsüberschüssen gerechnet, auch aufgrund der zunehmenden Entlastung durch den Bund bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

I. Zur Übersicht und politischen Bewertung der Politik des Bundes in der 17. Wahlperiode

1. Welche gewichtigen Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 17. Wahlperiode führten und führen zu Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kommunen?

Wie hoch waren diese Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben?

Gewichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 17. Wahlperiode, die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kommunen zur Folge hatten bzw. haben, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Politikbereich	Gesetz/Verordnung	Datum des Inkrafttretens	Quantifizierung der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kommunen
1	Arbeit und Soziales	Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011	1. Januar 2012	dauerhafte Entlastung der Kommunen; 1,2 Mrd. Euro allein im Jahr 2012
2	Arbeit und Soziales	Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012	1. Januar 2013	dauerhafte Entlastung der Kommunen; 18,51 Mrd. Euro allein im Zeitraum 2013 bis 2016
3	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe und Erste Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung (KJVVG)	Der von der Bundesregierung am 6. Februar 2013 verabschiedete Gesetzesentwurf sieht ein Inkrafttreten am 1. Januar 2014 bzw. 3 Monate nach Verkündung vor.	Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,5 Mio. Euro p. a. (Differenz zwischen Mehreinnahmen in Höhe von 27,2 Mio. Euro und Mindereinnahmen in Höhe von 25,7 Mio. Euro)
4	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013	21. Februar 2013	Art. 1: 580,5 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Schaffung und Erhaltung von 30.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren Art. 3: Unterstützung bei den Kosten des laufenden Betriebs der 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 18,75 Mio. Euro in 2013, 37,5 Mio. Euro in 2014 und ab 2015 dauerhaft 75 Mio. Euro p. a. Art. 4: Einsparungen von schätzungsweise insg. rund 34 Mio. Euro in den Jahren 2014 und 2015 durch krankensicherungsrechtliche Sondervorschriften für Tagespflegepersonen (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Lfd. Nr.	Politikbereich	Gesetz/Verordnung	Datum des Inkrafttretens	Quantifizierung der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kommunen
5	Finanzen	<p>Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011</p> <p>Darin enthalten: § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG), i. V. m. § 34 Abs. 7c KStG, Suspendierung der Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung § 8c KStG</p>	14. Dezember 2011	<p>164 Mio. Euro [Wirkung aller Be- und Entlastungen für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten]</p> <p>175 Mio. Euro¹ (Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten)</p>

¹ Die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 eingeführte Sanierungsklausel wurde durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 wieder suspendiert. Aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2011)275 (endgültig) vom 26. Januar 2011 handelt es sich bei der Sanierungsklausel um eine nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe. Somit entstehen nur rein rechnerisch Mehreinnahmen; vgl. auch Antwort zur Frage Nr. 2, lfd. Nr. 2.

Des Weiteren entlastet der Bund die Länder und Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich durchschnittlich von 36,4 Prozent der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Damit trägt der Bund nicht nur einen wesentlichen Teil der Kosten der Unterkunft der Kommunen, sondern ermöglicht ihnen dadurch die Übernahme der administrativen Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe und setzt so zusätzlich Mittel in einer Höhe von jährlich rund 400 Mio. Euro (bzw. 2,8 Prozentpunkten der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung) frei, die für die Schulsozialarbeit und die Bereitstellung von außerschulischen Hortmittagessen für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler in den Ländern genutzt werden können.

2. Welche gewichtigen Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 17. Wahlperiode führten und führen zu Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben bei den kommunalen Haushalten?

Gewichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 17. Wahlperiode, die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben der Kommunen zur Folge hatten bzw. haben, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Politikbereich	Gesetz/Verordnung	Datum des Inkrafttretens	Quantifizierung der Minder-einnahmen bzw. Mehrausgaben der Kommunen
1	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011	1. Januar 2012	Mehrausgaben in 2012 und 2013 jeweils 97 Mio. Euro, ab 2014 92 Mio. Euro p.a. Dem steht gegenüber, dass die Bundesregierung für den Auf-/Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen in den Ländern/Kommunen im Rahmen einer zeitlich befristeten Bundesinitiative in 2012 30 Mio. Euro, in 2013 45 Mio. Euro und in 2014/2015 jeweils 51 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien errichten und mit 51 Mio. Euro p. a. ausstatten. Damit trägt der Bund ab 2014 über die Hälfte der durch das Bundeskinderschutzgesetz bei Ländern/Kommunen entstehenden Mehrbelastungen.
2	Finanzen	Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 Darin enthalten: – § 8c KStG: Sanierungsklausel, Konzernklausel und „Stille Reserven-Escape“ – §§ 32 und 66 EStG: Anhebung der Freibeträge für Kinder auf 7 008 Euro und des Kindergeldes um einheitlich 20 Euro je Kind und Monat ab 1. Januar 2010	31. Dezember 2009 31. Dezember 2009	1,571 Mrd. Euro ² 525 Mio. Euro ² 671 Mio. Euro ²

² Steuermindereinnahmen, Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten, ggf. Summe aller Be- und Entlastungen

Lfd. Nr.	Politikbereich	Gesetz/Verordnung	Datum des Inkrafttretens	Quantifizierung der Minder-einnahmen bzw. Mehrausgaben der Kommunen
3	Finanzen	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 Darin enthalten: – § 3 Nr. 39 EStG: Steuerliche Unschädlichkeit einer Entgeltumwandlung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ab 1. Januar 2009 – § 82 EStG i. V. m. § 92a EStG: Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. September 2009	2. April 2009	20 Mio. Euro ² 14 Mio. Euro ²
			15. April 2010	11 Mio. Euro ²
4	Finanzen	Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 Darin enthalten: – § 4 Abs. 5 EStG: Wiedereinführung der Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers	14. Dezember 2010	33 Mio. Euro ² 36 Mio. Euro ²
5	Finanzen	Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 (nur steuerliche Maßnahmen) Darin enthalten: – § 55 Abs. 4 InsO: Aufwertung der im Insolvenzverfahren begründeten Steuerforderungen zu Masseverbindlichkeiten	1. Januar 2011	7 Mio. Euro ² 11 Mio. Euro ²
6	Finanzen	Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 Darin enthalten: – § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro – §§ 32, 33a Abs. 2 EStG: Freibeträge für Kinder und Kindergeld bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenzen	5. November 2011	83 Mio. Euro ² 47 Mio. Euro ²
			1. Januar 2012	29 Mio. Euro ²

² Steuermindereinnahmen, Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten, ggf. Summe aller Be- und Entlastungen

7	Gesundheit	Pflege-Neuausrichtungsgesetz vom 23. Oktober 2012	30. Oktober 2012	22,5 Mio. Euro p. a. (20 Mio. Euro Steuermindereinnahmen, 2,5 Mio. Euro Beihilfemehrausgaben)
8	Gesundheit	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 5. Dezember 2011	1. Januar 2012	5,1 Mio. Euro p. a. (Beihilfemehrausgaben)
9	Justiz	Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011	zum Teil am 6. Juli 2011, zum Teil am 5. Juli 2012	Es kann zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen. Der Bedarf dürfte – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in der betroffenen Gebietskörperschaft – bis zu doppelt so hoch wie gegenwärtig sein. (BT-Drs. 17/3617, S. 2)
10	Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 12. April 2011	1. Januar 2011	Investitionskosten in Höhe von 135,1 Mio. Euro (Einsparung von Kosten für fossile Brennstoffe. Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, sind befreit.)

3. Inwiefern profitieren die Kommunen von der „auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ausgerichteten Politik“ der Bundesregierung?

Die erfolgreiche Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Bundesregierung hat zu der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und den Erfolgen auf dem Arbeitsmarkt beigetragen. Die Arbeitslosenquote lag im Jahr 2012 bei nur noch 6,8 Prozent. Mit 41,6 Millionen Erwerbstätigen haben so viele Menschen Arbeit wie nie zuvor in der Bundesrepublik Deutschland. Das Wirtschaftswachstum und der Beschäftigungsaufschwung tragen auch dazu bei, die kommunalen Einnahmen zu verbessern, während die Kommunen bei den Sozialausgaben entlastet werden. Durch die Senkung der Beitragssätze zu den Sozialversicherungen werden die Kommunen auch bei den Personalausgaben entlastet.

4. Welche Ziele verfolgte die Bundesregierung mit der Einsetzung der Gemeindefinanzkommission im Jahr 2010?

Wie stellte die Bundesregierung die Vertretung und Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften sicher?

Gemäß der Finanzverfassung liegt die Verantwortung für die Kommunen und deren Finanzausstattung bei den Ländern. Ungeachtet dessen hat die Bundesregierung von Beginn der 17. Legislaturperiode an deutlich gemacht, dass sie den Kommunen und deren Finanzsituation eine hohe Bedeutung beimisst. Durch Kabinettsbeschluss vom 24. Februar 2010 wurde eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erarbeiten und hierbei auch den aufkommensneutralen Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz prüfen sollte.

Diese Gemeindefinanzkommission 2010/2011 zielte auf eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, wobei die Stichworte „Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes“ und „Flexibilisierung von Standards“ angeführt wurden. Schon im Einsetzungsbeschluss der Kommission wurde auf die Notwendigkeit eines von allen Beteiligten getragenen Berichts hingewiesen.

Der Kommission unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen gehörten u. a. Repräsentanten der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene an. Gleiches galt für die eingesetzten Arbeitsgruppen. Die Vertretung und Mitwirkung der Kommunen war damit jederzeit sichergestellt.

5. Ist es zutreffend, dass von der Entlastung bei den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) verstärkt diejenigen Kommunen profitieren, die unter besonders drängenden Finanzproblemen leiden?

Wurde dieser Zusammenhang im Rahmen der Gemeindefinanzkommission untersucht?

Im Rahmen der Gemeindefinanzkommission haben Untersuchungen der Arbeitsgruppe „Standards“ gezeigt, dass Kommunen mit einer durch hohe Kassenkredite gekennzeichneten angespannten Finanzsituation überproportional hohe Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufweisen. Insofern trifft es zu, dass die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in verstärktem Maße Kommunen mit besonders drängenden Finanzproblemen zugutekommt.

6. Welche der in der Gemeindefinanzkommission erarbeiteten Lösungsvorschläge wurden bereits umgesetzt (aktueller Stand der Umsetzung)?

Die Entlastung der Kommunen durch den Bund bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde in der Gemeindefinanzkommission vorbereitet. Die Vereinbarung selbst wurde im Rahmen des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII im Februar 2011 getroffen und inzwischen gesetzgeberisch umgesetzt.

Mit der schrittweisen Anhebung der bisherigen Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (45 Prozent im Jahr 2012 und 75 Prozent im Jahr 2013) und deren Weiterentwicklung zu einer vollständigen Erstattung der laufenden Nettoausgaben durch den Bund ab dem Jahr 2014 werden die Kommunen in ihrer Funktion als örtlicher Sozialhilfeträger nachhaltig entlastet. Die Entlastung durch den Bund beträgt allein im Zeitraum 2012 bis 2016 insgesamt fast 20 Mrd. Euro. Die jährliche Entlastungswirkung wird aufgrund der zu erwartenden Dynamik der Ausgaben, gerade auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, noch zunehmen. Vor diesem Hintergrund wurden weitere Entlastungen bzw. Lastenverschiebungen zum Bund abgelehnt.

Bei der Rechtsetzung auf Bundes- und EU-Ebene wurde die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände durch verschiedene Maßnahmen deutlich gestärkt. So wurde die Beteiligung der Kommunen bei der Rechtsetzung des Bundes noch im Jahr 2011 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verbessert. Der Deutsche Bundestag hat seine Geschäftsordnung im Jahr 2012 dahingehend geändert, dass die auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände bei der Beratung von Angelegenheiten, die wesentliche Belange der Kommunen berühren, von den jeweils federführenden Bundestagsausschüssen stärker eingebunden werden als

bisher. Den kommunalen Spitzenverbänden ist danach bei nichtöffentlichen Ausschusssitzungen vor der Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und bei öffentlichen Ausschusssitzungen die Teilnahme zu ermöglichen. Weiterhin wurde den kommunalen Spitzenverbänden der Zugang zur ZEUS-Datenbank (Zentraler EU-Dokumenten-Server) des EU-Ratssekretariats beim Auswärtigen Amt gewährt. Auch die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände am Arbeitskreis „Quantifizierung“ zu Kostenfolgenabschätzungen von Steuergesetzen wurde intensiviert.

Im Bereich der Standards wurden über 200 Vorschläge zur Änderung von durch Bundesrecht gesetzten und die Kommunen belastenden Standards geprüft. Als Ergebnis der Beratungen mit den Fachressorts wurden 87 Vorschläge zur Weiterverfolgung ausgewählt. Nach einem vom Bundesministerium der Finanzen am 30. Juni 2011 vorgelegten Bericht wurden 20 Prozent dieser Vorschläge umgesetzt bzw. waren zur Umsetzung vorgesehen. Über knapp die Hälfte der Vorschläge war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschieden worden. Die Ursachen hierfür lagen bzw. liegen in der Beratung in bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen, dem Gesamtzusammenhang von grundlegenden Gesetzesnovellierungen und der Einbettung in laufende Verfahren. Zu den 35 Prozent an verworfenen Maßnahmen zählten insbesondere Vorschläge, die eine Lastenverschiebung zum Bund zur Folge gehabt hätten. Zwischenzeitlich konnten weitere Vorschläge realisiert werden. So wurde z. B. die von den Kommunen geforderte Abschaffung der von diesen kostenfrei zu erstellenden, deklaratorischen Freizügigkeitsbescheinigung für Staatsangehörige anderer EU-Länder mit dem am 29. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU umgesetzt.

Die punktuellen Änderungen bei bundesrechtlich normierten Standards sind ein Erfolg der Gemeindefinanzkommission. Noch bedeutsamer aber ist, dass die Fachressorts von Bund und Ländern infolge der durch die Kommission angestoßenen Diskussion nachhaltig für kommunale Kostenfolgen sensibilisiert wurden, die aus bundesrechtlich gesetzten Standards resultieren.

7. Wie plant die Bundesregierung, die noch nicht umgesetzten Lösungsvorschläge umzusetzen?

Im Bereich der Rechtsetzung steht noch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Benennung von Ansprechpartnern für die Kommunen in EU-Angelegenheiten durch alle Länder (neun Länder haben die Handlungsempfehlung bereits umgesetzt) und zur Erhöhung der Anzahl der kommunalen Mandate im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union aus. Zu Letzterem bedarf es einer Entscheidung des EU-Ministerrates über die Delegiertenanzahl des Ausschusses der Regionen, die derzeit noch aussteht.

Hinsichtlich des Pilotprojektes zur länderbezogenen Kostenfolgeschätzung bei Geldleistungsgesetzen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Handlungsempfehlung der Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“ der Gemeindefinanzkommission nachgekommen und hat den Ländern mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein geeignetes Gesetzgebungsvorhaben vorgeschlagen. Trotz aller Anstrengungen konnte eine Verständigung mit den Ländern, dieses Gesetzesvorhaben für ein Pilotprojekt heranzuziehen, jedoch nicht erzielt werden. Nur zwei der 16 Bundesländer befürworteten nach der Anhörung zum Entwurf die Durchführung des Pilotprojektes bei diesem Gesetz. Zwar habe das BMAS die Finanzauswirkungen nach Einschätzung der Länder aufgrund der aktuell verfügbaren Asylbewerberleistungsstatistik 2011 plausibel und bestmöglich errechnet, hergeleitet und statistisch aufgearbeitet. Allerdings – so die Kritik der Mehrheit der Länder – sei das Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund des mit der bestehenden

Datengrundlage nur ungenau abbildbaren Sachleistungsprinzips und der sich am aktuellen Rand stark verändernden Asylbewerberzahlen kein geeignetes Gesetz für ein Pilotprojekt. Die Bundesregierung teilt diese Kritik der Länder nicht.

Bei den Standards wird weiterhin an der Umsetzung der Vorschläge gearbeitet. Eine Reihe von noch nicht entschiedenen Vorschlägen bezieht sich auf den Themenkomplex Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und wurde im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) erörtert. Eine etwaige Umsetzung im Rahmen künftiger Gesetzesvorhaben bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Gemeindefinanzkommission wurde eine Neugestaltung des kommunalen Steuersystems diskutiert. Auch wenn die Kommunen bereits im Jahr 2012 insgesamt wieder einen Überschuss erzielten, weisen die weiterhin zu erwartenden starken Schwankungen des Finanzierungssaldos auf eine strukturelle Schwäche des kommunalen Steuersystems hin. Die Defizite der Vorjahre sind wesentlich auf Einbrüche bei den Gewerbesteuererträgen zurückzuführen, die aktuelle positive Entwicklung auf starke Zuwächse bei der Gewerbesteuer. Ein stetigeres kommunales Steuersystem hätte den Kommunen dieses Auf und Ab erspart. Die Diskussion wird daher in zukünftigen Legislaturperioden weitergeführt werden müssen. Die Bundesregierung hält eine Verstärkung der kommunalen Steuereinnahmen nach wie vor für notwendig und sinnvoll. Alternativen wurden in der Gemeindefinanzkommission erörtert. Deren Umsetzung würde zu deutlich mehr Stetigkeit führen, und zwar ohne befürchtete Umverteilungen zu Lasten von Kernstädten. Auch die kommunale Selbstverwaltung würde gestärkt. Die Bundesregierung muss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich einer Weiterentwicklung des kommunalen Steuersystems mit der kommunalen Ebene kein Einvernehmen zu erzielen ist.

8. Wie verteilen sich die Kosten der in der Gemeindefinanzkommission vereinbarten Maßnahmen für die Kommunen auf Bund und Länder?

Der Bund verschafft den Ländern mit dem Übergang von einer anteiligen Bundesbeteiligung zu einer vollständigen Erstattung laufender Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finanzielle Handlungsspielräume zur Entlastung der Kommunen. Das Entlastungsvolumen beträgt allein im Zeitraum 2012 bis 2016 insgesamt fast 20 Mrd. Euro.

Auch die im Bereich Standards umgesetzten bzw. noch umzusetzenden Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen können im Einzelfall je nach Ausgestaltung zu Mehrbelastungen beim Bund führen, die jedoch nicht näher zu quantifizieren sind.

9. Was hat die Bundesregierung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geändert, um den Empfehlungen der Gemeindefinanzkommission zu Gunsten verstärkter kommunaler Beteiligungsrechte zu folgen?

Die Bundesregierung hat die Handlungsempfehlung der Gemeindefinanzkommission zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) umgesetzt. Damit wurde eine klarstellende Regelung in § 47 Absatz 3 Satz 3 GGO aufgenommen, dass die kommunalen Spitzenverbände ebenso wie die Länder möglichst zeitlich vor Interessenvertretungen (§ 47 Absatz 3 GGO) an Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung beteiligt werden. Neu eingefügt wurde im § 47 Absatz 5 GGO, dass die kommunalen Spitzenver-

bände, wenn zu einem Rechtsetzungsvorhaben eine mündliche Anhörung durchgeführt wird, vor Interessenvertretungen das Wort erhalten sollen. Die Änderungen sollen die hervorgehobene Stellung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber Interessenverbänden betonen. Die Änderung der GGO ist am 1. September 2011 als erste der Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“ der Gemeindefinanzkommission in Kraft getreten.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, warum im Gegensatz zu Bundesregierung (GGO) und Bundestag (GO-BT) der Bundesrat dieser Empfehlung zu Gunsten verstärkter kommunaler Beteiligungsrechte bisher nicht gefolgt ist?

Wie beurteilten die Vertreter der Kommunen in der Gemeindefinanzkommission nach Kenntnis der Bundesregierung die Sachwalterfunktion der Länder für ihre jeweiligen Gebietskörperschaften und deren Interessen?

Auf eine entsprechende Anregung durch die Gemeindefinanzkommission hat der Bundesrat der Gemeindefinanzkommission im August 2010 mitgeteilt, dass er die Handlungsempfehlung geprüft habe, aber auch weiterhin nicht beabsichtige, ein entsprechendes Anhörungsrecht in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Der Bundesrat begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass das Begehren bereits mehrfach geprüft und negativ beantwortet worden sei. Die Interessen der Kommunen würden über die Landesregierungen, die in ständigem Kontakt mit den kommunalen Verbänden und Körperschaften stünden, in das Bundesratsverfahren eingebracht.

Zur Sachwalterfunktion der Länder für ihre jeweiligen Gebietskörperschaften und deren Interessen haben sich die kommunalen Spitzenverbände in der Gemeindefinanzkommission nicht ausdrücklich geäußert.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission in einer vergleichenden Gesamtbetrachtung mit den Ergebnissen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen 2002/2003?

Sowohl die Gemeindefinanzreformkommission 2002/2003 als auch die Gemeindefinanzkommission 2010/2011 beschäftigten sich mit dem von der Gewerbesteuer dominierten kommunalen Steuereinnahmesystem und den wesentlich von den sozialen Leistungen geprägten Kommunalausgaben. Die Gemeindefinanzkommission 2010/2011 hatte aber einen wesentlich breiteren Ansatz, weil sie auch mögliche Entlastungen der Kommunen durch Änderungen bei bundesrechtlich gesetzten Standards und eine verbesserte Beteiligung der Kommunen an der Bundesgesetzgebung sowie an EU-Rechtsetzungsakten untersuchte (zu den Ergebnissen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 10 verwiesen). Im Gegensatz dazu konnten sich die kommunalen Spitzenverbände bei den Beratungen 2002/2003 mit ihrer Forderung nach einem breiteren Untersuchungsansatz nicht durchsetzen.

Bei den Beratungen der Gemeindefinanzkommission 2010/2011 hatte die Bundesregierung von Beginn an betont, Ergebnisse nur im Konsens mit der kommunalen Seite anzustreben. Da dieser Konsens bei durchaus vorhandenen Alternativen zum bestehenden kommunalen Steuereinnahmesystem nicht zu erzielen war, hat die Bundesregierung auf eine steuergesetzliche Initiative verzichtet.

Demgegenüber hat die damalige Bundesregierung im Anschluss an die Beratungen der Gemeindefinanzreformkommission 2002/2003 einen Gesetzentwurf zur Ausgestaltung der Gewerbesteuer als Gemeindefinanzsteuer vorgelegt, der von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt wurde. Der Gesetzentwurf fand im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit. Anstelle der grundlegen-

den Neugestaltung der Gewerbesteuer stand am Ende eine Reform mit Änderungen des bestehenden Rechts (u. a. Absenkung Gewerbesteuerumlage, Änderungen beim Verlustvortrag und bei Organschaftsregelungen).

Auf der Ausgabenseite führte die Zusammenführung der bisherigen Systeme der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beteiligung des Bundes an den von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erheblichen Entlastungen der Kommunen. Diese Entlastungen konnten unter anderem für den nach einer Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erforderlichen bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebots für unter dreijährige Kinder genutzt werden.

Während es zu diesen Entlastungswirkungen kontroverse Diskussionen mit den kommunalen Spitzenverbänden gab, sind die finanziellen Entlastungswirkungen der als Ergebnis der Gemeindefinanzkommission 2010/2011 vom Bund vollständig zu erstattenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unstrittig, weil davon auszugehen ist, dass die Länder die Erstattungszahlungen des Bundes vollständig an die Träger der Sozialhilfe und damit auch an die Kommunen weiterleiten. Diese nachhaltige und sich im Vergleich zur Arbeitslosengeld-II-Entlastung dynamisch entwickelnde Entlastung wird von den kommunalen Spitzenverbänden einhellig begrüßt. Der weitere Ausbau des Betreuungsangebots für unter dreijährige Kinder wird durch den Bund gesondert und nicht durch Verrechnung mit den Entlastungswirkungen gefördert.

12. In welcher Art und Weise sollten die Kommunen nach Ansicht der Bundesregierung künftig in die Überwachung der Haushaltsdisziplin der Länder einbezogen werden?

Plant die Bundesregierung entsprechende Beteiligungsrechte der Kommunen?

Der Stabilitätsrat überwacht gemäß Artikel 109a GG regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Er stellt fest, ob in einer dieser Gebietskörperschaften eine Haushaltsnotlage droht. Ist dies der Fall, vereinbart er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Die Kommunen sind verfassungsrechtlich Teil der Länder. Die Interessen der Kommunen werden in staatlichen Entscheidungsgremien durch die Länder wahrgenommen. Eine stimmberechtigte Mitgliedschaft der Kommunen im Stabilitätsrat würde diesem Grundsatz widersprechen.

Die kommunalen Spitzenverbände werden allerdings bereits derzeit in die Beratungen des Stabilitätsrats gemäß § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Kommunen über die gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einbezogen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat berät zu diesem Zweck im Rahmen einer zusätzlichen Sitzung – in der Regel im Juli – die kurz- und mittelfristigen Vorausschätzungen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Die Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände haben an diesen Sitzungen stets teilgenommen. Der Stabilitätsrat nimmt derzeit Aufgaben wahr, die unmittelbar das Verhältnis zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern berühren. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei diesen Themen ist daher nicht angezeigt.

Der Deutsche Bundestag hat am 31. Januar 2013 das Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags beschlossen, das gegenwärtig Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens ist. Mit diesem Gesetz soll die Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlands-

produkts (BIP) im HGrG festgeschrieben werden. Die Einhaltung dieser Obergrenze soll künftig zweimal jährlich durch den Stabilitätsrat überwacht werden, der bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch einen neu zu schaffenden unabhängigen Beirat unterstützt werden soll. Dem Beirat sollen unter anderem Vertreter des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Deutschen Bundesbank angehören. Auch die kommunalen Spitzenverbände dürfen einen Vertreter für den Beirat benennen. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Interessen im Rahmen der Überwachung der gesamtsstaatlichen Defizitobergrenze wahrzunehmen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung in einer Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der bisherigen kommunalrelevanten Maßnahmen des Bundes in der 17. Wahlperiode vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP formulierten Ziele?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP enthält eine Vielzahl kommunalrelevanter Vorhaben in allen Politikbereichen. Diesen Einzelvorhaben übergeordnet sind das Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Einsetzung einer Gemeindefinanzkommission.

Gemessen daran sind die Ergebnisse der Beratungen der Gemeindefinanzkommission, die zügig eingesetzt wurde und ihre Arbeit ebenso zügig abschloss, ein Erfolg. Die vollständige Erstattung der Nettoausgaben der Sozialhilfeträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ermöglicht eine Entlastung der kommunalen Sozialhaushalte. Die verbesserte Beteiligung der Kommunen an der Rechtsetzung und die durch die Beratungen in der Kommission erhöhte Sensibilität der Fachseite für Kommunen belastende Standards sichern zusätzlich die Berücksichtigung von kommunalen Auswirkungen der Gesetzgebung. Alles zusammen stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Aber auch die Wirkungen von Maßnahmen in den unterschiedlichen Politikbereichen, die im Koalitionsvertrag als Ziel ausgegeben wurden oder darüber hinausgehen, tragen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei. Beispielfhaft erwähnt seien der überaus erfolgreiche Bundesfreiwilligendienst, die zusätzlichen Mittel des Bundes für den Ausbau der Kinderbetreuung, die von der Bundesregierung angestoßenen städtebaupolitischen Änderungen zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden sowie zahlreiche Demografie relevante Maßnahmen (u. a. Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ in der Städtebauförderung, Erweiterung der so genannten D-Fördergebietskulisse „Ländliche Räume“ in der GRW, Versorgung mit Breitbandanschlüssen, Aktionsprogramm „Regionale Daseinsvorsorge“, Demografiestrategie, Versorgungsstrukturgesetz). Insbesondere die Umsetzung der Absicht, die Kindergeldbearbeitung an einer Stelle zu konzentrieren und damit eine Vielzahl kommunaler Kleinstfamilienkassen zu Gunsten einer einheitlichen, effizienten Struktur aufzugeben, würde zur Entlastung der Verwaltung in den Gemeinden führen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung in einer vergleichenden Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der bisherigen Maßnahmen des Bundes auf die Kommunal финанzen in der 17. Wahlperiode mit denen der 15. und der 16. Wahlperiode?

In der 15. Legislaturperiode lag der Schwerpunkt der Maßnahmen mit entlastenden Wirkungen für die Kommunal финанzen bei der Gewerbesteuer (u. a. Absenkung der Umlage, Änderungen beim Verlustvortrag und der Organschaft, Mindesthebesatz) in einem grundlegenden Umbau der sozialen Fürsorgeleistungen (Zusammenlegung der getrennten Fürsorgesysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch Zusammenführung der erwerbsfähigen Anspruchsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit – wenn auch kontrovers diskutierten – Entlastungen von mindestens 2,5 Mrd. Euro pro Jahr) und bei der Unterstützung des Ausbaus von Schulen zu einem Ganztagsbetrieb.

Prägend für die 16. Legislaturperiode waren bei der Steuerpolitik die Steuereinnahmen verstetigenden bzw. sichernden Maßnahmen (Unternehmenssteuerreform 2008, Sicherung des steuerlichen Querverbands, Einschränkung des Umfangs des Erlasses wegen wesentlicher Ertragsminderung bei der Grundsteuer). Beim Förderprogramm des Bundes für den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder durch die Kommunen ist hervorzuheben, dass neben der Investitionsförderung eine dauerhafte Mitfinanzierung der Betriebskosten durch den Bund erfolgt, und zwar über die Umsatzsteuerverteilung. Die Fortentwicklung der Pflegeversicherung führt zu Entlastungen der kommunalen Sozialhaushalte. Im Rahmen des Konjunkturpakets II gewährte der Bund mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz Finanzhilfen in Höhe von 10 Mrd. Euro, die im Förderzeitraum von 2009 bis 2011 weit überwiegend den Kommunen zufließen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die im Rahmen der Föderalismusreform I im Grundgesetz verankerte Regelung, dass durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben mehr übertragen werden dürfen. So greifen die in den Landesverfassungen verankerten Konnexitätsregelungen uneingeschränkt.

In der 17. Legislaturperiode standen die Entlastungen der Kommunen bei den sozialen Leistungen im Mittelpunkt. Deren dynamische Entwicklung wird von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder hervorgehoben. So wurde den Kommunen seit 2011 bei der Beteiligung des Bundes an den im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Kommunen zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung mehr Planungssicherheit durch die seitdem formelunabhängig festgeschriebene Beteiligungsquote des Bundes nach § 46 Absatz 5 SGB II eingeräumt. Zudem konnte durch die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für eine fortgesetzte Zusammenarbeit von örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweiligen kommunalen Trägern bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umgesetzt werden. Zusätzlich wurde die zunächst als Experimentierklausel im SGB II geregelte Zulassung von einzelnen Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch den neuen Artikel 91e GG verfassungsrechtlich verstetigt sowie eine begrenzte Erhöhung der Anzahl dieser sogenannten Optionskommunen zugelassen (durch einfaches Gesetz auf höchstens ein Viertel). Dadurch wurde für das mit der Föderalismusreform I in der Verfassung verankerte Aufgabenübertragungsverbot im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine partielle Ausnahme geschaffen (siehe auch Antwort zu Frage 26). Die finanzielle Unterstützung des Bundes bei der Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wurde erhöht. Besonders hervorzuheben – und zwar bei Betrachtung aller drei Legislaturperioden – ist jedoch, dass der Bund den Kommunen in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger mit der vollständigen Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-

minderung diese Sozialausgaben abnimmt (eine vollständige Weiterleitung durch die Länder vorausgesetzt). Diese Entlastung ist quantitativ bedeutsam, nachhaltig, hilft insbesondere finanzschwachen Kommunen und wird sich im Zeitablauf dynamisch entwickeln (Entlastung im Zeitraum 2012 bis 2016 voraussichtlich in Höhe von fast 20 Mrd. Euro).

15. Wie viele Kommunen konnten über die Denkmalschutzsonderprogramme I, II und III der Bundesregierung Maßnahmen zum Erhalt von national bedeutsamen Kulturdenkmälern durchführen?

Wie viele Kulturdenkmäler konnten damit insgesamt saniert bzw. erhalten werden, und in welcher Größenordnung wurden damit private Investitionen ausgelöst?

Seit 2008 konnten durch die Denkmalschutzsonderprogramme I, II und III des Bundes 622 Kulturdenkmäler in 468 Kommunen in Deutschland unterstützt werden. Die Substanzerhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen wurden von unterschiedlichen Projektträgern in den Kommunen durchgeführt.

Die bereitgestellten Mittel der Denkmalschutzsonderprogramme werden in der Regel in gleicher Höhe durch die Länder, Kommunen, Eigentümer sowie bürgerschaftliches Engagement ergänzt. Sie kommen vor allem kleinen und mittelständischen Bau- und Handwerksbetrieben in der Denkmalpflege zugute. Über die Größenordnung darüber hinausgehender privater Investitionen, die durch die Programme ausgelöst werden, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Erfahrungen der Denkmalpflege zeigen jedoch, dass einschlägige Förderprogramme weitere erhebliche private Investitionen auslösen.

II. Zur finanziellen Lage und Perspektive der Kommunen

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Kommunen blicken auf ein erfreuliches Jahr 2012 zurück. Für das Jahr 2012 war für die Kommunen insgesamt erstmals seit 2008 wieder ein Finanzierungsüberschuss zu verzeichnen (1,8 Mrd. Euro). Diese erfreuliche Entwicklung wird sich auch in diesem und den nächsten Jahren fortsetzen. Maßgeblich für die deutliche Verbesserung des Finanzierungssaldos waren die gute Entwicklung der Steuereinnahmen und nur moderate Steigerungen bei den Sozialausgaben.

Die positive Entwicklung der Kommunalfinanzen ist nicht zuletzt auf die kommunalfreundliche Politik der Bundesregierung zurückzuführen. Mit einer Reihe von Maßnahmen mit beachtlicher finanzieller Wirkung hat der Bund dazu beigetragen, dass die Kommunen zusammengenommen im Jahr 2012 einen Haushaltsüberschuss ausweisen konnten.

17. Welche Informationen, Prognosen und Schätzungen liegen der Bundesregierung über die zukünftige Entwicklung der Kommunalfinanzen vor?

Die Bundesregierung stützt ihre Prognosen zur Entwicklung der Haushalte der Kommunen auf die jeweils aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ und der Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie auf weitere relevante Informationen. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung der Tarife im öffentlichen Dienst, Informationen zur Entwicklung des Personalstandes oder geplante Veränderungen bei den Sozialleistungen. Weiterhin werden die Einschätzungen der kommunalen Spitzen-

verbände zur Entwicklung der Kommunalhaushalte in den Prognosen berücksichtigt.

Gemäß der Projektion des Bundesministeriums der Finanzen für den Stabilitätsrat vom November 2012 wurde folgende Entwicklung der Kommunal финанzen in der Abgrenzung der Finanzstatistik erwartet:

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2016
(BMF-Projektion vom November 2012¹⁾)

in Mrd. Euro	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	192 ½	198 ½	204 ½	210 ½
Einnahmen	197	203	209	215
Finanzierungssaldo	4	4 ½	4 ½	4 ½

¹⁾ Die Anpassung der Projektion für die Jahre 2013 bis 2016 an die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse der Kassenstatistik 2012 (Überschuss 1,8 Mrd. Euro statt der im November 2012 erwarteten 3 Mrd. Euro) steht noch aus. Die anhaltende positive Entwicklung dürfte aber bestätigt werden.

18. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die kommunalen Haushalte (Einnahmeseite, Ausgabenseite, Finanzierungssalden) aufgliedert nach Ländern in den Jahren 1998 bis 2011 entwickelt?

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Kommunen sowie der Finanzierungssalden in den Jahren 1998 bis 2011 kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bereinigte Einnahmen¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	144.658	145.923	148.009	144.243	146.304	141.507	146.195	150.945	160.066	169.713	176.391	170.803	175.392	183.609
Baden-Württemberg	20.565	21.403	21.984	21.406	22.662	21.356	21.708	22.757	24.388	26.199	27.150	25.426	26.441	28.158
Bayern	22.337	22.322	23.016	22.876	22.413	22.196	23.183	23.643	25.728	27.565	28.420	28.974	30.210	31.304
Brandenburg	5.146	5.100	5.064	4.911	5.135	4.709	4.751	5.318	5.508	5.787	6.234	6.037	5.899	6.042
Hessen	12.197	12.610	13.114	12.673	12.235	12.203	12.177	13.116	13.607	15.179	15.556	14.207	14.200	14.682
Mecklenburg-Vorpommern	3.567	3.473	3.500	3.352	3.363	3.414	3.417	3.551	3.621	3.768	3.880	3.845	3.802	3.924
Niedersachsen	13.771	13.670	14.029	13.466	14.154	13.081	13.624	14.252	15.083	16.067	16.601	16.178	16.543	17.516
Nordrhein-Westfalen	36.873	36.870	37.530	36.397	36.835	35.477	37.761	37.929	39.734	42.410	44.247	41.985	43.595	45.816
Rheinland-Pfalz	6.158	6.401	6.318	6.123	6.319	6.155	6.410	6.691	7.043	7.513	7.598	7.843	7.885	8.727
Saarland	1.529	1.497	1.447	1.492	1.523	1.470	1.500	1.583	1.777	1.679	1.781	1.678	1.695	1.857
Sachsen	8.082	7.938	7.788	7.476	7.871	7.864	7.989	8.130	8.935	8.313	9.091	9.120	9.326	9.131
Sachsen-Anhalt	5.384	5.364	5.202	5.060	4.865	4.709	4.651	4.616	4.900	4.904	4.980	4.917	5.036	5.123
Schleswig-Holstein	4.890	5.066	4.954	5.033	4.936	4.882	4.812	5.087	5.301	5.708	6.106	5.868	6.088	6.414
Thüringen	4.158	4.209	4.065	3.978	3.993	3.990	4.213	4.271	4.441	4.620	4.747	4.725	4.671	4.914
Alte Länder	118.320	119.839	122.391	119.467	121.077	116.822	121.174	125.059	132.661	142.321	147.459	142.159	146.657	154.474
Neue Länder	26.338	26.084	25.618	24.777	25.227	24.686	25.021	25.886	27.405	27.393	28.933	28.644	28.735	29.134

Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	2,7	0,9	1,4	-2,5	1,4	-3,3	3,3	3,2	6,0	6,0	3,9	-3,2	2,7	4,7
Baden-Württemberg	3,9	4,1	2,7	-2,6	5,9	-5,8	1,6	4,8	7,2	7,4	3,6	-6,4	4,0	6,5
Bayern	6,8	-0,1	3,1	-0,6	-2,0	-1,0	4,4	2,0	8,8	7,1	3,1	2,0	4,3	3,6
Brandenburg	1,2	-0,9	-0,7	-3,0	4,6	-8,3	0,9	11,9	3,6	5,1	7,7	-3,2	-2,3	2,4
Hessen	0,4	3,4	4,0	-3,4	-3,5	-0,3	-0,2	7,7	3,7	11,6	2,5	-8,7	-0,1	3,4
Mecklenburg-Vorpommern	-0,4	-2,7	0,8	-4,2	0,3	1,5	0,1	3,9	2,0	4,1	3,0	-0,9	-1,1	3,2
Niedersachsen	5,0	-0,7	2,6	-4,0	5,1	-7,6	4,1	4,6	5,8	6,5	3,3	-2,5	2,3	5,9
Nordrhein-Westfalen	3,3	0,0	1,8	-3,0	1,2	-3,7	6,4	0,4	4,8	6,7	4,3	-5,1	3,8	5,1
Rheinland-Pfalz	4,8	3,9	-1,3	-3,1	3,2	-2,6	4,1	4,4	5,3	6,7	1,1	3,2	0,5	10,7
Saarland	-0,8	-2,1	-3,3	3,2	2,0	-3,5	2,0	5,6	12,2	-5,5	6,1	-5,8	1,0	9,6
Sachsen	-7,2	-1,8	-1,9	-4,0	5,3	-0,1	1,6	1,8	9,9	-7,0	9,4	0,3	2,3	-2,1
Sachsen-Anhalt	0,9	-0,4	-3,0	-2,7	-3,8	-3,2	-1,2	-0,8	6,2	0,1	1,6	-1,3	2,4	1,7
Schleswig-Holstein	0,6	3,6	-2,2	1,6	-1,9	-1,1	-1,4	5,7	4,2	7,7	7,0	-3,9	3,7	5,4
Thüringen	-0,6	1,2	-3,4	-2,1	0,4	-0,1	5,6	1,4	4,0	4,0	2,8	-0,5	-1,1	5,2
Alte Länder	3,8	1,3	2,1	-2,4	1,3	-3,5	3,7	3,2	6,1	7,3	3,6	-3,6	3,2	5,3
Neue Länder	-2,1	-1,0	-1,8	-3,3	1,8	-2,1	1,4	3,5	5,9	0,0	5,6	-1,0	0,3	1,4

Quelle: Statistisches Bundesamt (Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte; 2011 Kassenstatistik)

1) abzüglich Zahlungen von gleicher Ebene und ohne haushaltstechnische Verrechnungen

Bereinigte Ausgaben¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	142.509	143.752	146.074	148.335	149.971	149.924	150.075	153.183	157.372	161.538	168.039	178.274	182.265	185.283
Baden-Württemberg	19.425	20.077	21.030	21.862	22.267	21.617	21.495	22.767	23.411	23.877	25.264	27.702	27.122	26.486
Bayern	21.795	21.942	22.867	23.557	23.639	23.674	23.180	23.312	24.225	25.118	26.549	29.175	30.548	30.670
Brandenburg	5.195	5.168	5.089	5.052	5.087	5.006	4.986	5.252	5.434	5.482	5.712	5.924	5.986	6.129
Hessen	12.013	12.065	12.358	12.650	12.874	13.057	13.218	13.399	13.494	14.174	14.595	15.459	16.426	16.941
Mecklenburg-Vorpommern	3.614	3.535	3.459	3.457	3.428	3.493	3.363	3.586	3.647	3.675	3.677	3.751	3.742	3.905
Niedersachsen	13.498	13.505	13.885	14.205	14.303	14.268	14.340	14.646	14.962	15.226	16.061	17.058	17.117	17.472
Nordrhein-Westfalen	36.291	36.947	37.367	37.696	38.137	38.343	39.193	39.686	40.867	42.064	43.278	44.202	45.612	47.344
Rheinland-Pfalz	6.234	6.459	6.453	6.640	6.745	6.843	6.862	7.097	7.326	7.629	7.919	8.723	8.646	9.035
Saarland	1.590	1.554	1.543	1.602	1.569	1.570	1.617	1.638	1.885	1.717	1.793	1.781	1.956	2.134
Sachsen	8.136	7.873	7.776	7.467	7.820	7.912	7.654	7.827	7.928	7.902	8.176	8.843	9.122	8.945
Sachsen-Anhalt	5.657	5.478	5.203	5.231	5.073	5.085	4.994	4.738	4.718	4.661	4.674	4.814	4.908	4.947
Schleswig-Holstein	4.866	4.934	4.997	4.938	5.025	5.058	5.123	5.176	5.189	5.658	5.867	6.115	6.375	6.518
Thüringen	4.194	4.213	4.047	3.977	4.006	3.998	4.048	4.059	4.287	4.357	4.475	4.726	4.706	4.757
Alte Länder	115.712	117.485	120.500	123.150	124.557	124.429	125.029	127.721	131.358	135.462	141.326	150.216	153.801	156.600
Neue Länder	26.796	26.267	25.574	25.184	25.414	25.495	25.046	25.462	26.014	26.076	26.713	28.058	28.464	28.683

Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	-0,8	0,9	1,6	1,5	1,1	0,0	0,1	2,1	2,7	2,6	4,0	6,1	2,2	1,7
Baden-Württemberg	-2,0	3,4	4,7	4,0	1,8	-2,9	-0,6	5,9	2,8	2,0	5,8	9,6	-2,1	-2,3
Bayern	-0,1	0,7	4,2	3,0	0,3	0,1	-2,1	0,6	3,9	3,7	5,7	9,9	4,7	0,4
Brandenburg	-1,0	-0,5	-1,5	-0,7	0,7	-1,6	-0,4	5,3	3,5	0,9	4,2	3,7	1,0	2,4
Hessen	-0,7	0,4	2,4	2,4	1,8	1,4	1,2	1,4	0,7	5,0	3,0	5,9	6,3	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	-3,1	-2,2	-2,2	-0,1	-0,8	1,9	-3,7	6,6	1,7	0,8	0,1	2,0	-0,2	4,3
Niedersachsen	0,2	0,1	2,8	2,3	0,7	-0,2	0,5	2,1	2,2	1,8	5,5	6,2	0,3	2,1
Nordrhein-Westfalen	0,3	1,8	1,1	0,9	1,2	0,5	2,2	1,3	3,0	2,9	2,9	2,1	3,2	3,8
Rheinland-Pfalz	1,6	3,6	-0,1	2,9	1,6	1,5	0,3	3,4	3,2	4,1	3,8	10,2	-0,9	4,5
Saarland	1,4	-2,2	-0,8	3,8	-2,1	0,1	3,0	1,3	15,1	-8,9	4,4	-0,7	9,8	9,1
Sachsen	-9,2	-3,2	-1,2	-4,0	4,7	1,2	-3,3	2,3	1,3	-0,3	3,5	8,2	3,2	-1,9
Sachsen-Anhalt	2,2	-3,2	-5,0	0,5	-3,0	0,2	-1,8	-5,1	-0,4	-1,2	0,3	3,0	1,9	0,8
Schleswig-Holstein	-1,2	1,4	1,3	-1,2	1,8	0,7	1,3	1,0	0,2	9,0	3,7	4,2	4,2	2,3
Thüringen	-0,7	0,5	-3,9	-1,8	0,8	-0,2	1,2	0,3	5,6	1,6	2,7	5,6	-0,4	1,1
Alte Länder	-0,2	1,5	2,6	2,2	1,1	-0,1	0,5	2,2	2,8	3,1	4,3	6,3	2,4	1,8
Neue Länder	-3,2	-2,0	-2,6	-1,5	0,9	0,3	-1,8	1,7	2,2	0,2	2,4	5,0	1,4	0,8

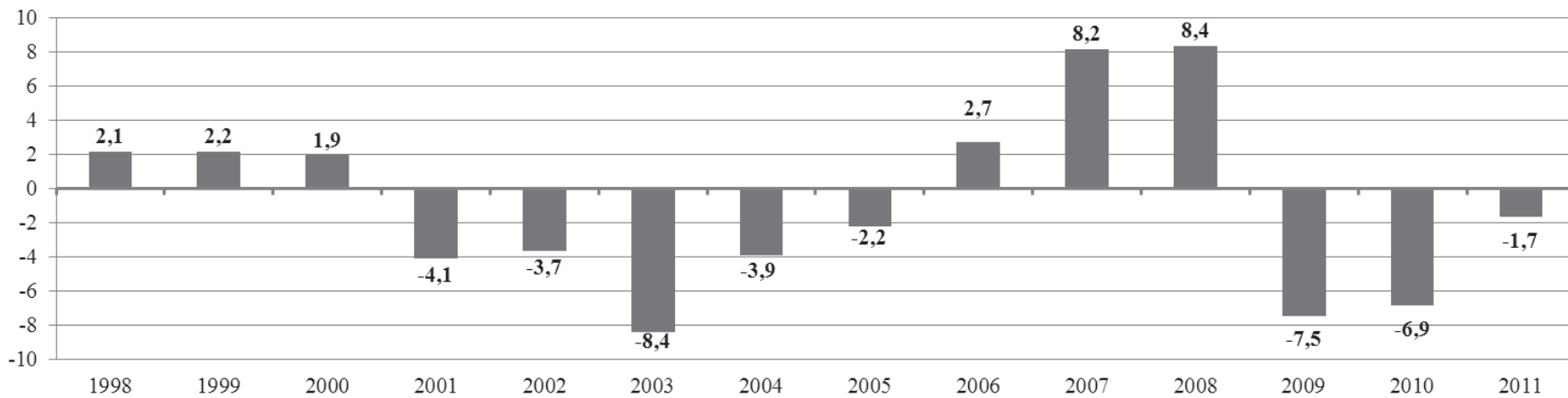
Quelle: Statistisches Bundesamt (Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte; 2011 Kassenstatistik)

1) abzüglich Zahlungen von gleicher Ebene und ohne haushaltstechnische Verrechnungen

Finanzierungssalden¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	2.149	2.170	1.935	-4.091	-3.667	-8.417	-3.880	-2.238	2.695	8.175	8.352	-7.471	-6.874	-1.675
Baden-Württemberg	1.140	1.326	955	-457	396	-260	213	-10	977	2.323	1.886	-2.276	-680	1.673
Bayern	542	380	148	-680	-1.226	-1.478	3	332	1.503	2.447	1.872	-201	-338	634
Brandenburg	-49	-68	-25	-142	48	-298	-235	66	74	305	522	113	-87	-86
Hessen	184	545	755	23	-638	-854	-1.042	-283	113	1.005	961	-1.252	-2.226	-2.260
Mecklenburg-Vorpommern	-47	-63	40	-104	-64	-80	53	-35	-26	93	203	94	59	20
Niedersachsen	273	165	143	-739	-149	-1.187	-716	-394	121	842	540	-880	-575	44
Nordrhein-Westfalen	582	-77	163	-1.299	-1.302	-2.866	-1.432	-1.757	-1.133	346	969	-2.217	-2.017	-1.528
Rheinland-Pfalz	-77	-59	-135	-517	-426	-688	-452	-406	-283	-115	-321	-881	-760	-308
Saarland	-61	-58	-96	-110	-46	-100	-118	-54	-108	-38	-12	-103	-261	-277
Sachsen	-54	65	13	9	50	-48	335	303	1.007	412	915	278	205	186
Sachsen-Anhalt	-273	-114	-1	-171	-207	-375	-343	-122	183	243	306	102	128	175
Schleswig-Holstein	24	132	-44	96	-89	-176	-311	-89	112	50	239	-247	-287	-104
Thüringen	-35	-4	17	1	-14	-9	165	213	153	263	272	-1	-35	157
Alte Länder	2.607	2.354	1.890	-3.684	-3.481	-7.608	-3.855	-2.662	1.303	6.859	6.133	-8.058	-7.144	-2.126
Neue Länder	-458	-184	44	-408	-187	-809	-25	424	1.391	1.316	2.219	586	271	451

**Finanzierungssalden¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände in Mrd. Euro
(Deutschland gesamt)**



Quelle: Statistisches Bundesamt (Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte; 2011 Kassenstatistik)

1) Bereinigte Einnahmen abzüglich Bereinigte Ausgaben (ohne Berücksichtigung des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen)

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer prägt aufgrund der Konjunkturabhängigkeit dieser Gemeindesteuer die kommunalen Einnahmen in Höhe und Struktur. Die Ausgaben für soziale Leistungen sowie die Sachinvestitionen beeinflussen wesentlich die kommunalen Ausgaben. Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben verläuft tendenziell – abgesehen von Sonderfaktoren – prozyklisch: Sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben in Abschwungphasen führen zu Finanzierungsdefiziten, die gegenteilige Entwicklung im Aufschwung – steigende Einnahmen und moderate Zuwächse bei den Ausgaben – verbessert die Finanzierungssalden bis hin zu Überschüssen.

Beispielhaft kann auf die Jahre 2006 bis 2008 verwiesen werden. Die Einnahmen erhöhten sich deutlich stärker als die Ausgaben: Maßgeblich hierfür waren die Zuwächse bei der Gewerbesteuer und moderate Steigerungsraten bei den sozialen Ausgaben; dies ermöglichte auch Spielräume für Zuwächse bei den Sachinvestitionen der Kommunen insgesamt.

19. Wie hat sich das Investitionsverhalten, der Schulden- und der Vermögensstand (falls Daten bei der Bundesregierung vorhanden) der Kommunen aufgliedert nach Ländern in den Jahren 1998 bis 2011 entwickelt?

Die Entwicklung der kommunalen Investitionen und der kommunalen Schulden (ohne Kassenkredite) sowie Angaben zum kommunalen Vermögen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes liegen belastbare Daten zum kommunalen Finanzvermögen und den kommunalen Anteilsrechten erst ab dem Jahr 2009 vor.

Die kommunalen Investitionsausgaben gingen von 1998 bis 2005 fast durchgängig Jahr für Jahr zurück (1998: 24,7 Mrd. Euro; 2005: 18,7 Mrd. Euro). Maßgeblich für den Rückgang waren Konsolidierungserfordernisse zahlreicher Kommunen. In den Überschussjahren 2006 bis 2008 ergaben sich für Kommunen wieder Investitionsspielräume, die zu jährlichen Zuwächsen zwischen 3 Prozent und 3,6 Prozent führten.

In den Jahren 2009 und 2010 stiegen die kommunalen Sachinvestitionen deutlich an (+ 6,2 Prozent bzw. + 5,8 Prozent). Die Ausweitung der Investitionen ging auf das vom Bund im Frühjahr 2009 beschlossene Konjunkturpaket II zurück. Das zentrale Element des Konjunkturpakets II war das kommunale Zukunftsinvestitionsprogramm. Hierfür stellte der Bund 10 Mrd. Euro für Investitionen der Länder und Kommunen bereit.

Mit dem kommunalen Zukunftsinvestitionsprogramm wurden rund 43 000 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 15,8 Mrd. Euro in den Ländern und in den Kommunen gefördert; über 75 Prozent der Finanzhilfen wurden für kommunale Investitionen verwendet. Damit wurde die kommunale Infrastruktur nachhaltig gestärkt.

Ausgaben für Sachinvestitionen¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	24.663	24.579	24.707	24.282	23.693	21.474	19.810	18.739	19.412	20.024	20.618	21.889	23.164	21.981
Baden-Württemberg	3.427	3.619	3.994	4.063	4.431	3.603	3.042	2.934	3.250	3.506	3.870	4.164	3.927	3.580
Bayern	5.026	4.914	5.197	5.216	4.937	4.347	3.946	3.822	4.242	4.675	4.952	5.124	5.609	5.709
Brandenburg	1.307	1.220	1.189	1.098	1.060	942	819	806	819	834	828	839	826	696
Hessen	1.541	1.555	1.636	1.721	1.737	1.642	1.604	1.589	1.529	1.758	1.749	1.713	2.248	2.049
Mecklenburg-Vorpommern	834	755	689	632	603	575	478	430	446	469	402	424	460	437
Niedersachsen	1.876	1.974	2.019	2.054	1.854	1.700	1.510	1.498	1.529	1.463	1.627	1.979	1.971	1.796
Nordrhein-Westfalen	4.062	4.159	4.112	3.862	3.810	3.427	3.461	3.232	3.101	2.963	2.744	2.925	2.950	2.933
Rheinland-Pfalz	1.131	1.273	1.204	1.256	1.194	1.120	1.001	924	998	979	1.029	1.018	1.100	1.116
Saarland	194	162	159	176	137	152	162	149	163	175	178	189	205	199
Sachsen	1.955	1.780	1.703	1.532	1.483	1.667	1.640	1.358	1.338	1.235	1.272	1.438	1.683	1.425
Sachsen-Anhalt	1.468	1.328	1.091	1.052	876	851	833	701	607	594	568	649	719	661
Schleswig-Holstein	760	759	766	724	670	655	598	687	693	694	705	643	730	718
Thüringen	1.082	1.079	948	896	900	792	716	610	697	679	694	784	736	661
Alte Länder	18.017	18.416	19.086	19.072	18.771	16.646	15.323	14.835	15.505	16.213	16.854	17.756	18.741	18.102
Neue Länder	6.646	6.163	5.621	5.210	4.922	4.828	4.487	3.904	3.907	3.811	3.764	4.134	4.424	3.879

Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	-2,0	-0,3	0,5	-1,7	-2,4	-9,4	-7,7	-5,4	3,6	3,2	3,0	6,2	5,8	-5,1
Baden-Württemberg	-3,8	5,6	10,4	1,7	9,0	-18,7	-15,6	-3,6	10,8	7,9	10,4	7,6	-5,7	-8,8
Bayern	1,0	-2,2	5,8	0,4	-5,3	-12,0	-9,2	-3,1	11,0	10,2	5,9	3,5	9,5	1,8
Brandenburg	0,8	-6,6	-2,6	-7,7	-3,5	-11,1	-13,1	-1,6	1,7	1,8	-0,7	1,3	-1,5	-15,7
Hessen	-3,1	0,9	5,2	5,2	0,9	-5,5	-2,3	-1,0	-3,8	15,0	-0,6	-2,0	31,2	-8,8
Mecklenburg-Vorpommern	-8,8	-9,5	-8,8	-8,4	-4,5	-4,6	-16,9	-10,2	3,9	5,1	-14,3	5,3	8,5	-5,0
Niedersachsen	-0,8	5,2	2,3	1,8	-9,7	-8,3	-11,2	-0,8	2,1	-4,3	11,2	21,7	-0,4	-8,9
Nordrhein-Westfalen	-4,0	2,4	-1,1	-6,1	-1,3	-10,0	1,0	-6,6	-4,0	-4,4	-7,4	6,6	0,8	-0,6
Rheinland-Pfalz	3,2	12,6	-5,5	4,4	-4,9	-6,3	-10,6	-7,7	8,0	-1,9	5,1	-1,0	8,0	1,5
Saarland	15,0	-16,4	-2,1	10,7	-21,9	10,3	6,6	-7,6	9,1	7,4	1,7	6,1	8,7	-2,9
Sachsen	-9,8	-8,9	-4,3	-10,1	-3,2	12,4	-1,6	-17,2	-1,5	-7,7	3,0	13,0	17,0	-15,3
Sachsen-Anhalt	7,9	-9,5	-17,8	-3,6	-16,7	-2,8	-2,1	-15,9	-13,3	-2,1	-4,4	14,4	10,7	-8,1
Schleswig-Holstein	-5,5	-0,1	0,9	-5,5	-7,4	-2,2	-8,8	14,9	0,9	0,0	1,7	-8,8	13,5	-1,7
Thüringen	-3,2	-0,2	-12,1	-5,5	0,5	-12,0	-9,5	-14,8	14,2	-2,5	2,2	12,9	-6,0	-10,2
Alte Länder	-1,6	2,2	3,6	-0,1	-1,6	-11,3	-7,9	-3,2	4,5	4,6	4,0	5,4	5,5	-3,4
Neue Länder	-3,1	-7,3	-8,8	-7,3	-5,5	-1,9	-7,1	-13,0	0,1	-2,5	-1,2	9,8	7,0	-12,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte; 2011 Kassenstatistik)

1) Baumaßnahmen, Erwerb von Grundstücken und beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Verschuldung¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	90.676	89.282	88.787	88.384	88.859	90.633	90.629	90.223	88.405	85.295	82.722	82.467	83.953	83.182
Baden-Württemberg	8.131	7.964	7.679	7.929	7.348	7.530	7.589	7.589	7.327	6.849	6.366	6.215	6.558	6.581
Bayern	13.095	13.229	13.319	13.498	14.153	15.364	15.756	15.745	15.931	14.971	13.976	13.922	14.225	13.835
Brandenburg	1.848	1.880	2.022	1.938	1.956	1.991	2.021	1.868	1.831	1.768	1.715	1.625	1.557	1.452
Hessen	9.858	9.252	9.055	8.960	9.138	9.255	9.392	9.507	9.419	9.278	9.044	9.790	10.323	10.762
Mecklenburg-Vorpommern	2.147	2.231	2.323	2.380	2.490	2.492	2.450	2.380	2.286	2.273	2.176	2.089	2.031	1.914
Niedersachsen	9.172	8.770	8.611	8.284	8.336	8.626	8.266	8.088	7.950	7.800	7.545	7.838	7.950	8.229
Nordrhein-Westfalen	26.498	25.785	25.476	25.173	25.001	25.173	24.997	25.118	24.609	23.885	24.171	23.547	23.592	22.883
Rheinland-Pfalz	4.089	4.195	4.295	4.371	4.491	4.644	4.705	4.767	4.883	4.836	4.817	4.977	5.162	5.401
Saarland	1.112	1.078	1.036	956	941	927	904	903	974	970	999	1.006	1.075	1.093
Sachsen	5.706	5.729	5.755	5.688	5.529	5.407	5.334	5.153	4.272	4.053	3.815	3.527	3.393	3.315
Sachsen-Anhalt	3.129	3.272	3.297	3.339	3.656	3.403	3.415	3.354	3.259	3.167	2.954	2.835	2.820	2.521
Schleswig-Holstein	2.772	2.772	2.795	2.788	2.733	2.767	2.792	2.826	2.837	2.734	2.579	2.644	2.882	2.928
Thüringen	3.118	3.124	3.125	3.077	3.086	3.055	3.009	2.923	2.826	2.711	2.565	2.452	2.385	2.269
Alte Länder	74.728	73.045	72.266	71.959	72.141	74.286	74.401	74.543	73.929	71.322	69.496	69.939	71.767	71.712
Neue Länder	15.948	16.238	16.521	16.422	16.717	16.348	16.229	15.678	14.475	13.972	13.226	12.528	12.186	11.470

In Euro je Einwohner

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	1.189	1.170	1.162	1.154	1.159	1.181	1.181	1.177	1.155	1.116	1.085	1.085	1.107	1.097
Baden-Württemberg	781	762	731	751	691	705	709	707	682	637	592	578	610	611
Bayern	1.085	1.092	1.093	1.099	1.145	1.239	1.268	1.264	1.277	1.197	1.116	1.114	1.136	1.102
Brandenburg	716	725	777	746	756	773	787	729	717	696	678	646	621	581
Hessen	1.634	1.531	1.495	1.476	1.502	1.520	1.543	1.560	1.550	1.528	1.490	1.616	1.702	1.772
Mecklenburg-Vorpommern	1.191	1.243	1.302	1.345	1.420	1.434	1.419	1.389	1.344	1.347	1.301	1.261	1.233	1.169
Niedersachsen	1.168	1.113	1.088	1.043	1.046	1.080	1.033	1.010	994	977	947	987	1.002	1.038
Nordrhein-Westfalen	1.475	1.434	1.416	1.397	1.384	1.393	1.383	1.391	1.364	1.326	1.345	1.316	1.322	1.283
Rheinland-Pfalz	1.018	1.041	1.066	1.082	1.109	1.145	1.159	1.174	1.204	1.194	1.193	1.238	1.288	1.351
Saarland	1.032	1.005	969	896	884	872	854	858	930	933	967	981	1.054	1.077
Sachsen	1.266	1.280	1.295	1.291	1.266	1.248	1.239	1.203	1.002	957	907	844	817	801
Sachsen-Anhalt	1.163	1.228	1.252	1.284	1.425	1.342	1.360	1.350	1.327	1.304	1.232	1.197	1.203	1.085
Schleswig-Holstein	1.004	1.001	1.005	998	973	982	988	999	1.002	964	910	934	1.018	1.033
Thüringen	1.262	1.272	1.280	1.271	1.285	1.282	1.272	1.246	1.216	1.179	1.126	1.086	1.064	1.019
Alte Länder	1.202	1.172	1.156	1.146	1.145	1.176	1.177	1.178	1.169	1.128	1.100	1.110	1.140	1.138
Neue Länder	1.135	1.161	1.188	1.191	1.223	1.205	1.204	1.171	1.089	1.059	1.011	966	945	894

Quelle: Statistisches Bundesamt (Schuldenstatistik)

1) Kreditmarktschulden einschl. kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Schulden bei öffentlichen Haushalten, ohne Kassenkredite, Stand jeweils am 31. Dezember des Jahres

Finanzvermögen¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte)

	in Mio. Euro			in Euro je Einwohner		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Deutschland	48.767	49.872	52.105	642	657	687
Baden-Württemberg	8.373	8.533	10.126	779	794	940
Bayern	10.655	11.416	11.567	853	912	921
Brandenburg	1.767	1.824	1.888	702	727	756
Hessen	4.812	5.120	4.720	794	844	777
Mecklenburg-Vorpommern	944	940	923	570	571	564
Niedersachsen	3.144	3.004	3.313	396	379	418
Nordrhein-Westfalen	9.249	9.434	9.435	517	528	529
Rheinland-Pfalz	2.516	2.824	2.947	626	705	737
Saarland	408	408	272	398	400	268
Sachsen	2.705	2.519	2.955	648	606	714
Sachsen-Anhalt	1.185	1.038	977	500	443	421
Schleswig-Holstein	1.741	1.652	1.795	615	583	633
Thüringen	1.269	1.159	1.187	562	517	533
Alte Länder	40.898	42.391	44.175	649	673	701
Neue Länder	7.869	7.480	7.930	607	580	618

1) Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich (Bargeld und Einlagen, Wertpapiere vom nicht-öffentlichen Bereich, Ausleihungen an nicht-öffentlichen Bereich, sonstige Forderungen), ohne Anteilsrechte; Stand jeweils am 31. Dezember des Jahres
Quelle: Statistisches Bundesamt (Statistik über das Finanzvermögen)

Anteilsrechte¹⁾ der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte)

	in Mio. Euro			in Euro je Einwohner		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Deutschland	82.182	87.755	91.410	1.081	1.157	1.205
Baden-Württemberg	10.002	10.137	9.874	931	943	917
Bayern	6.529	8.999	9.836	522	719	783
Brandenburg	2.208	2.628	3.245	878	1.048	1.299
Hessen	6.366	6.550	6.800	1.051	1.080	1.119
Mecklenburg-Vorpommern	991	1.142	1.474	598	694	900
Niedersachsen	6.922	7.179	6.423	871	905	810
Nordrhein-Westfalen	28.028	29.263	30.610	1.566	1.639	1.716
Rheinland-Pfalz	4.749	4.741	5.015	1.182	1.183	1.254
Saarland	1.430	1.432	1.496	1.394	1.404	1.474
Sachsen	6.207	6.277	6.562	1.486	1.511	1.586
Sachsen-Anhalt	3.819	4.030	3.826	1.613	1.719	1.647
Schleswig-Holstein	1.246	1.216	1.242	440	429	438
Thüringen	3.685	4.162	5.006	1.633	1.857	2.248
Alte Länder	65.272	69.517	71.296	1.036	1.104	1.131
Neue Länder	16.910	18.239	20.113	1.303	1.415	1.568

1) Börsennotierte Aktien, nichtbörsennotierte Aktien, Beteiligungen an Unternehmen, Investmentzertifikate; Stand jeweils am 31. Dezember des Jahres
Quelle: Statistisches Bundesamt (Statistik über das Finanzvermögen)

Die kommunale Verschuldung (ohne Kassenkredite) ist seit dem Jahr 2004 fast durchgängig rückläufig. Der Höchststand belief sich im Jahr 1998 auf 90,7 Mrd. Euro, im Jahr 2011 waren noch Inanspruchnahmen von 83,2 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hierfür dürfte es mehrere Gründe geben. Finanzschwache Kommunen sind nur eingeschränkt investitionsfähig, da sie die notwendigen Eigenanteile der Finanzierung nicht aufbringen können bzw. die erforderlichen Finanzie-

rungskosten nicht nachhaltig erwirtschaften können. Die rückläufige Verschuldung (ohne Kassenkredite) dürfte in gewissem Umfang mit dem Zuwachs der Kassenkredite finanz- und investitionsschwacher Kommunen korrespondieren, die nur so die laufenden Ausgaben sichern können. Daneben konnten finanzstarke Kommunen in den Überschussjahren 2006 bis 2008 Verbindlichkeiten tilgen.

Das kommunale Finanzvermögen und die kommunalen Anteilsrechte haben sich nach den für die Jahre 2009 bis 2011 vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes erhöht. Die kommunalen Anteilsrechte entfallen zu einem Großteil auf Beteiligungen an Unternehmen. Die höchsten Bestände an Finanzvermögen verzeichneten zum 31. Dezember 2011 die Kommunen in Bayern (22 Prozent), Baden-Württemberg (19 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (18 Prozent). Anteilsrechte der deutschen Kommunen entfielen zum 31. Dezember 2011 zu gut einem Drittel auf Nordrhein-Westfalen. Mit Abstand folgten Baden-Württemberg und Bayern mit Anteilen von jeweils 11 Prozent. Deutlich erhöht haben sich von 2009 bis 2011 die Anteilsrechte in Thüringen. Maßgeblich hierfür dürfte die Rekommunalisierung von bzw. die Beteiligung an Versorgungsunternehmen sein.

Eine kommunale Vermögensbetrachtung je Einwohner (EW) ergibt folgendes Bild: Zum 31. Dezember 2011 verfügten die westdeutschen Kommunen über Finanzvermögen von 701 Euro je EW, die ostdeutschen Kommunen über 618 Euro je EW (= 88,2 Prozent des westdeutschen Vergleichswertes). Bei den Anteilsrechten verfügten die westdeutschen Kommunen über 1 131 Euro je EW, der entsprechende Wert der ostdeutschen Kommunen lag zum 31. Dezember 2011 mit 1 568 Euro (= 138,6 Prozent des westdeutschen Vergleichswertes) deutlich darüber.

20. Wie haben sich die sogenannten Kassenkredite der Kommunen – ursprünglich für die kurzzeitige Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedacht – aufgliedert nach Ländern in den Jahren 1998 bis 2011 entwickelt?

Was ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Ursache für den ungebrochenen Zuwachs an kommunalen Kassenkreditbeständen in einzelnen Ländern auch in Zeiten bundesweiter Finanzierungsüberschüsse der kommunalen Haushalte?

Die Entwicklung der Kassenkredite 1998 bis 2011 nach Ländern und je Einwohner kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die Kassenkredite haben sich im betrachteten Zeitraum durchgängig erhöht (Ende 1998: 5,8 Mrd. Euro; Ende 2011: 45 Mrd. Euro). Auch in Jahren mit insgesamt positiven Finanzierungssalden waren bei den Kassenkrediten Zuwächse zu verzeichnen; in konjunkturell guten Zeiten haben sich lediglich die Zuwachsraten vermindert.

Kassenkredite der Gemeinden/Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	5.832	5.981	6.879	8.957	10.670	15.964	19.936	23.882	27.864	28.776	29.801	34.944	41.063	45.044
Baden-Württemberg	300	189	194	329	361	363	256	248	208	93	92	444	340	230
Bayern	172	211	391	423	257	331	291	223	411	205	210	199	388	383
Brandenburg	116	131	186	282	230	341	565	661	748	766	609	618	725	802
Hessen	814	827	875	875	1.044	1.506	2.129	2.662	3.208	3.128	3.204	3.747	4.959	6.415
Mecklenburg-Vorpommern	30	26	56	151	62	143	224	197	477	547	497	484	506	552
Niedersachsen	1.188	1.355	1.407	1.809	2.037	2.878	3.537	4.032	4.495	4.164	4.091	4.534	5.047	4.981
Nordrhein-Westfalen	1.994	1.963	2.211	3.089	4.149	6.805	8.461	10.531	12.518	13.744	14.606	17.240	20.203	22.141
Rheinland-Pfalz	614	583	777	1.047	1.390	1.906	2.324	2.756	3.020	3.285	3.694	4.628	5.383	5.775
Saarland	378	448	546	649	735	838	979	1.027	1.060	1.159	1.240	1.385	1.655	1.801
Sachsen	111	124	82	82	106	216	107	115	137	108	43	64	52	52
Sachsen-Anhalt	47	54	76	92	132	272	549	801	958	971	969	982	987	992
Schleswig-Holstein	43	32	18	48	96	267	436	550	521	496	447	519	654	774
Thüringen	25	37	61	81	71	99	78	82	102	109	99	99	164	145
Alte Länder	5.503	5.609	6.419	8.269	10.069	14.894	18.413	22.029	25.441	26.273	27.584	32.696	38.629	42.500
Neue Länder	329	372	461	688	601	1.071	1.523	1.856	2.422	2.502	2.216	2.248	2.434	2.543

In Euro je Einwohner

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	76	78	90	117	139	208	260	311	364	376	391	460	541	594
Baden-Württemberg	29	18	18	31	34	34	24	23	19	9	9	41	32	21
Bayern	14	17	32	34	21	27	23	18	33	16	17	16	31	31
Brandenburg	45	51	72	109	89	132	220	258	293	301	241	246	289	321
Hessen	135	137	144	144	172	247	350	437	528	515	528	618	818	1.056
Mecklenburg-Vorpommern	17	14	31	85	35	82	130	115	280	324	297	292	307	337
Niedersachsen	151	172	178	228	256	360	442	504	562	521	513	571	636	628
Nordrhein-Westfalen	111	109	123	171	230	377	468	583	694	763	813	963	1.132	1.241
Rheinland-Pfalz	153	145	193	259	343	470	573	679	745	811	915	1.152	1.343	1.444
Saarland	351	418	511	608	690	789	925	976	1.013	1.115	1.199	1.350	1.623	1.775
Sachsen	25	28	18	19	24	50	25	27	32	26	10	15	13	12
Sachsen-Anhalt	17	20	29	35	51	107	219	323	390	400	404	415	421	427
Schleswig-Holstein	16	12	6	17	34	95	154	194	184	175	158	183	231	273
Thüringen	10	15	25	33	30	42	33	35	44	48	44	44	73	65
Alte Länder	88	90	103	132	160	236	291	348	402	415	437	519	613	674
Neue Länder	23	27	33	50	44	79	113	139	182	190	169	173	189	198

Quelle: Statistisches Bundesamt (Schuldenstatistik)

Von einer Anzahl von Kommunen werden Kassenkredite inzwischen zur dauerhaften Finanzierung laufender Ausgaben in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist kein flächendeckendes Problem. Annähernd die Hälfte der Kassenkredite wurde von Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen. Auch das Saarland und Rheinland-Pfalz – auf diese Länder entfielen noch vor Nordrhein-Westfalen die höchsten Inanspruchnahmen je Einwohner – sowie Hessen und Niedersachsen verzeichnen hohe Kassenkreditbestände. Auf Kommunen dieser fünf Flächenländer entfielen 91 Prozent der kommunalen Kassenkredite (alle Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2011).

Die regional stark konzentrierte Inanspruchnahme der Kassenkredite zeigt sich auch beim Blick auf einzelne Städte. So entfielen zum 31. Dezember 2011 auf 15 kreisfreie Städte mit rund 4,2 Millionen Einwohnern (Bevölkerungsanteil an den Flächenländern rund 6 Prozent) 14,7 Mrd. Euro oder 33 Prozent aller Kassenkredite. Die Inanspruchnahme je Einwohner variierte zum Stichtag in diesen kreisfreien Städten – zwölf in Nordrhein-Westfalen und drei in Rheinland-Pfalz – zwischen 1 440 Euro und 6 875 Euro und betrug für die kommunale Ebene insgesamt durchschnittlich 594 Euro (alle Angaben beruhen auf einer Darstellung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung).

Aus Sicht des Bundes ist zu begrüßen, dass betroffene Länder Entschuldungs- bzw. Konsolidierungsprogramme auf den Weg gebracht haben, um der weiteren Verschuldung der Kommunen durch Kassenkredite entgegenzuwirken und die betroffenen Kommunen beim Abbau der hohen Kassenkreditbestände zu unterstützen.

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich aus dem unterschiedlich hohen Stand kommunaler Kassenkredite Rückschlüsse auf die kommunale Finanzausstattung durch die Länder oder auf die Effektivität der Kommunalaufsicht einzelner Länder ziehen lassen?

Für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sind die Länder zuständig. Dies gilt auch für die Ausgestaltung und Durchführung der Kommunalaufsicht.

Die Bundesregierung kann nicht einschätzen, ob hohe Kassenkreditbestände auf eine zu geringe Finanzausstattung seitens der Länder bzw. auf eine eingeschränkte Kommunalaufsicht zurückgehen könnten. Allerdings hat es in den letzten Jahren in einigen Ländern erfolgreiche Klagen der Kommunen zur Angemessenheit der Finanzzuweisungen des Landes gegeben (siehe Antwort zu Frage 23). Die unterschiedlichen Inanspruchnahmen von Kassenkrediten dürften auch strukturell begründet sein.

Der Bund nimmt seine Mitverantwortung in Bezug auf die Kommunen wahr. Beispielhaft seien die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das nachhaltige Engagement des Bundes beim Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren genannt.

22. Warum fällt die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen in die Zuständigkeit der Länder?

Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen fällt auf Grund des zweistufigen Staatsaufbaus in die Länderzuständigkeit.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Finanzverfassungsrechtlich

sind die Gemeinden und Gemeindeverbände Teile des Landes, in dem sie liegen. Ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen ihres Landes zugerechnet (Artikel 106 Absatz 9 GG). Die aufgabengerechte Verteilung des Finanzaufkommens zwischen Bund und Ländern bezieht auch die Kommunen – und zwar als Teil der Länder – ein (vgl. BVerfGE 86, 148 II (215 f.)). Im Übrigen sieht die Verfassung bis auf die in Artikel 106 Absatz 8 und in Artikel 91e Absatz 2 GG vorgesehenen Sonderfälle keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vor.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Finanzausweisungen einzelner Länder an ihre Kommunen nach Landesrecht nicht angemessen ausgestaltet waren oder sind?

Wenn ja, um welche Länder handelt es sich hierbei?

Die Angemessenheit der Finanzausweisungen der Länder an ihre Kommunen wird immer wieder kontrovers diskutiert. Die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und der finanzielle Ausgleich bei Übertragung neuer bzw. Erweiterung bestehender Aufgaben sind regelmäßig Gegenstand von Klagen der Kommunen vor den Landesverfassungsgerichten. Unzureichende Finanzausweisungen einzelner Länder nach Landesrecht wurden durch die Rechtsprechung in jüngerer Vergangenheit beispielsweise in den nachfolgend aufgeführten Fällen festgestellt.

Auf der Grundlage des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips verpflichtete das Urteil des Staatsgerichtshofes Hessen vom 6. Juni 2012 das Land, den Kommunen bei der Festlegung erhöhter Mindestvoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen einen Mehrbelastungsausgleich zu gewähren (P. St. 2292).

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 8. Mai 2012 das Einheitslastenabrechnungsgesetz in Teilen als verfassungswidrig erklärt (VerfGH 2/11). Das Land wurde aufgefordert, die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes infolge der deutschen Einheit neu zu regeln.

In einem über die Landesgrenzen hinaus beachteten Urteil hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 14. Februar 2012 die Vorschriften über die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse rückwirkend ab dem Jahr 2007 als mit der Landesverfassung nicht vereinbar erklärt und eine Neuregelung bis spätestens 2014 gefordert (VGH N 3/11). Unter Beachtung der eigenen Leistungsfähigkeit ist das Land zu einer angemessenen Berücksichtigung der Soziallasten und daher zu einer spürbaren Erhöhung seiner Finanzausweisungen im kommunalen Finanzausgleich verpflichtet.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 verstieß die seinerzeit geltende Regelung über die kommunale Zuständigkeit für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gegen das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung (VerfGH 12/09). Eine verfassungskonforme Regelung müsse einen finanziellen Ausgleich für die mit dem Ausbau der U3-Betreuung verbundenen zusätzlichen Kosten umfassen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung das Engagement der Länder, mit dem Instrument des kommunalen Finanzausgleichs einer weiteren Spreizung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen entgegenzuwirken?

Die Kommunen und deren angemessene Finanzausstattung liegen in der Verantwortung der Länder. Mit dem kommunalen Finanzausgleich verfügen diese über das geeignete Instrument, um Ungleichgewichten bei der Finanzsituation der Kommunen entgegenzuwirken. Trotz der insgesamt positiven Entwicklung der Kommunal Finanzen seit dem Jahr 2011 ist eine immer stärkere Spreizung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Bundesregierung, dass die Länder diese Entwicklung aufmerksam beobachten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel durch die Auflage von Schuldenhilfe- und Konsolidierungsprogrammen.

25. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob den kommunalen Gebietskörperschaften angedachte Mittel des Bundes und Kofinanzierungsanteile der Länder in vollem Umfang durchgereicht werden?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Äußerungen, wonach solche Mittel von den Ländern häufig nur teilweise ausgereicht werden bzw. indirekt, beispielsweise durch kommunale Finanzausgleiche o. Ä., zugunsten der Länderhaushalte wieder abgeschöpft werden?

Der Bundesregierung liegen Informationen darüber vor, dass kommunale Vertreter z. B. im Zusammenhang mit der Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund eine mangelnde Weiterleitung von Bundesmitteln durch die Länder kritisiert haben.

Der Bund hat nach dem Grundgesetz grundsätzlich keine direkten Finanzbeziehungen mit den Kommunen. Er kann daher Zahlungen ausschließlich an die Länder leisten und diesen damit finanzielle Spielräume zur Stärkung der Kommunal Finanzen verschaffen. Gemäß dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Haushaltsautonomie treffen die Länder selbständig und unabhängig Entscheidungen über die Länderhaushalte und damit verbundene Zahlungen an die Kommunen. Auch die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs liegt im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorgaben ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann bei Äußerungen zur Mittelweitergabe an die Kommunen nur an die Länder appellieren, zur Entlastung der Kommunen gewährte Mittel des Bundes entsprechend zu verwenden.

Es liegt in der Verantwortung der Länder, die Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufzuteilen und an die zuständigen Sozialhilfeträger weiterzuleiten. Die Kommunen profitieren dann von der Entlastung durch den Bund unmittelbar in ihrer Funktion als örtlicher Sozialhilfeträger. Sofern höhere Kommunalbehörden als überörtliche Sozialhilfeträger fungieren, sollten den Kommunen die geringeren Ausgaben der höheren Kommunalbehörden über niedrigere Finanzierungsbeiträge zugutekommen. Sofern das Land der überörtliche Träger ist, partizipieren die Kommunen für diesen Teil nicht an der erhöhten Bundesbeteiligung, sofern das Land sie nicht an seiner eigenen Entlastung beteiligt. Gleiches gilt für Länder mit einem bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleich, nach dessen Systematik sich die Zuweisungen des Landes um die höheren Erstattungszahlungen des Bundes reduzieren. Zu einer Absenkung von Landeszuschüssen kann es auch kommen, wenn sich das Land bisher an (bestimmten) Ausgaben der Grundsicherung beteiligt hat. In allen diesen Fällen liegt es in der Verantwortung und Entscheidung des jeweiligen Landes, ob und wie es die zusätzlichen finanziellen Spielräume aufgrund der Entlastung durch den Bund zur Entlastung seiner Kommunen nutzt.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Umfang der Weiterleitung von den kommunalen Gebietskörperschaften zugedachten Kofinanzierungsanteilen der Länder vor.

- III. Zu den Auswirkungen der Politik des Bundes auf die kommunalen Haushalte
26. Welche gewichtigen Aufgaben wurden den Kommunen seit 1998 durch den Bund übertragen, und warum?
Wie wirkten und wirken sich diese auf die Kommunalfinanzen aus?

Als Ergebnis der Föderalismuskommission I wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowohl für die Ausführung der Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung als auch für die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes bestimmt, dass durch Bundesgesetze Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG). Seit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung kann eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch neue gesetzliche Regelungen nur noch durch Landesrecht nach Maßgaben des jeweiligen Landesverfassungsrechts erfolgen.

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I sind mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch neue Regelungen in Bundesgesetzen gemäß Artikel 84 Absatz 1 oder Artikel 85 Absatz 1 GG keine Aufgaben mehr auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen worden.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde mit der Einfügung von Artikel 91e in das Grundgesetz (Inkrafttreten 27. Juli 2010) eine begrenzte verfassungsrechtliche Ausnahme für Aufgabenübertragungen auf Gemeinden und Gemeindeverbände durch Bundesgesetz geschaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Entfristung der bereits bestehenden und die zusätzliche Erweiterung der Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen hat (so genannte Optionskommunen nach § 6a SGB II). Soweit die zugelassenen kommunalen Träger auf dieser Grundlage Aufgaben des SGB II wahrnehmen, trägt der Bund die notwendigen Aufwendungen nach § 6b Absatz 2 SGB II. Die Kostentragung durch den Bund einschließlich der Verwaltungsausgaben ist in Artikel 91e Absatz 2 GG verfassungsrechtlich verankert. Die Aufgabenübertragung auf zugelassene kommunale Träger hat daher keine belastenden Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen.

Zudem wurde die Umsetzung des Bildungspakets wegen der örtlichen Verwurzelung dieser Aufgabe im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern von der kommunalen Ebene (Kreise und kreisfreie Städte) übernommen. Dies wirkt sich ebenfalls nicht belastend auf die Kommunalfinanzen aus, da der Bund parallel dazu durch eine gesonderte Erhöhung seines Anteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende diese Lasten vollständig ausgleicht (siehe auch die Antworten zu den Fragen 62 und 63). Der Anteil des Bundes an den KdU wird den Ländern erstattet (vgl. § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II). Die Verteilung der Mittel innerhalb des Landes an die jeweiligen kommunalen Träger erfolgt sodann nach landesinternen Maßgaben.

Im Zeitraum von 1998 bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform I wurden lediglich zwei gewichtige Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen, die zudem im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen zu Entlastungen der Kommunen in Milliardenhöhe führten.

Eine Zusammenstellung dieser zwei gewichtigen bundesgesetzlichen Regelungen, die nach früherer Verfassungslage seit 1998 zustande gekommen sind und Aufgabenübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten, liefert die nachfolgende Tabelle. Eine bundesgesetzliche Aufhebung oder Änderung dieser Regelungen ist durch Artikel 125a Absatz 1 GG verfassungsrechtlich nicht veranlasst.

Lfd. Nr.	Politikbereich	Aufgabe, die den Kommunen vom Bund übertragen wurde	Begründung	Gesetz/Verordnung	Datum d. Inkrafttretens	Auswirkungen auf Kommunalfinanzen
1	Arbeit und Soziales	Trägerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende)	Einigung im Vermittlungsausschuss (VA)	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der Fassung der Beschlussempfehlung des VA vom 16. Dezember 2003 (BT-Drs. 15/2259)	1. Januar 2005	Ziel der jährlichen Entlastung um 2,5 Mrd. Euro (§ 46 Abs. 5 SGB II i. d. F. vom 1. Januar 2005)
2	Arbeit und Soziales	Einführung der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nach § 6a SGB II (so genannte Optionskommunen)	Einigung im Vermittlungsausschuss	Kommunales Optionsgesetz i. d. F. der Beschlussempfehlung des VA vom 30. Juni 2004 (BT-Drs. 15/3495)/ Kommunalträger-Zulassungsverordnung	6. August 2004/ 1. Januar 2005	keine, da gesetzliche Kostentragung durch Bund nach Art. 91e Abs. 2 GG, § 6b Abs. 2 SGB II

27. Was tut der Bund dafür, dass die Kommunen den Rechtsanspruch von Eltern auf Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren ab August 2013 erfüllen können?

Der Bund hat sich im Rahmen des Krippengipfels 2007 dazu verpflichtet, den Ländern zur finanziellen Unterstützung bei der Gewährleistung eines Angebotes für insgesamt 750 000 Kinder unter drei Jahren (Betreuungsquote von 35 Prozent im Bundesdurchschnitt) in der Ausbauphase bis 2013 einen Gesamtbetrag von 4 Mrd. Euro (2,15 Mrd. Euro für Investitionen und 1,85 Mrd. Euro für die zusätzlich entstehenden Betriebskosten) zur Verfügung zu stellen und sich ab 2014 mit 770 Mio. Euro jährlich an den Betriebskosten zu beteiligen. Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten erfolgt nach Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) über einen Verzicht auf einen entsprechenden Betrag im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz) sowie mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ hat der Bund die investiven Mittel bereitgestellt. Zudem hat er auf den zwischenzeitlich gewachsenen Platzbedarf reagiert und seine finanzielle Unterstützung im Wege des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 um weitere 580,5 Mio. Euro für die Schaffung und 18,75 Mio. Euro im Jahr 2013, 37,5 Mio. Euro im Jahr 2014 und ab 2015 dauerhaft 75 Mio. Euro jährlich für den laufenden Betrieb von zusätzlichen 30 000 Plätzen erhöht. Damit können insgesamt 780 000 Plätze vorgehalten werden, die dem aktuell erhobenen Bedarf von bundesweit 39 Prozent entsprechen. Insgesamt beteiligt sich der Bund somit bis 2014 mit insgesamt 5,4 Mrd. Euro (Ausbau und Betriebskosten) und ab 2015 jährlich dauerhaft mit 845 Mio. Euro an den Betriebskosten.

Zur weiteren Unterstützung der Kommunen hat die Bundesregierung im Rahmen ihres 10-Punkte-Programms für ein bedarfsgerechtes Angebot „Kindertagesbetreuung 2013“ am 30. November 2012 ein neues Förderprogramm zur betrieblichen Kinderbetreuung sowie am 1. Februar 2013 ein dreijähriges Kreditprogramm der KfW Bankengruppe gestartet. Das Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung regt Unternehmen an, sich am Betreuungsausbau mit der Schaffung von Plätzen für ihr beschäftigtes Personal zu beteiligen. Das Programm der KfW Bankengruppe richtet sich sowohl an Kommunen als auch an Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bzw. an Tagespflegepersonen, die mit der Kindertagespflege i. S. d. SGB VIII betraut sind. Es sieht Kredite im Umfang von insgesamt 350 Mio. Euro für die Jahre 2013 bis 2015 vor. Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist und läuft maximal zehn Jahre (siehe auch Antworten zu Frage 48 sowie zu den im Zusammenhang beantworteten Fragen 69 und 70).

Im Rahmen des 10-Punkte-Programms unterstützt die Bundesregierung den Ausbau des Weiteren durch eine enge Abstimmung mit den Ländern zur Ausschöpfung finanzieller Spielräume sowie durch Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung zusätzlich benötigter Fachkräfte. Unter anderem erprobt die Bundesregierung im Rahmen des Bundesaktionsprogramms Kindertagespflege die Festanstellung von Tagespflegepersonen und hat eine Expertengruppe „Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung“ eingerichtet. Letztere hat bereits im November 2012 Empfehlungen für kurzfristig wirksame Maßnahmen zur zusätzlichen Gewinnung und Qualifizierung durch alle Akteure vorgelegt.

Neben den finanziellen Hilfen für den quantitativen Betreuungsausbau unterstützt die Bundesregierung in erheblichem finanziellem Umfang die Weiterentwicklung der Betreuungsqualität. Dafür stehen Programme wie das Aktionsprogramm Kindertagespflege (2009 bis 2014), die Bundesoffensive „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2014), (siehe auch Antwort zu Frage 74), das Serviceprogramm „Anschwung für Frühe Chancen“ (2011 bis 2014) sowie die Förderung der Fachkräftewerbekampagne der Gewerkschaften, Berufsverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. „Profis für die Kitas“.

28. Von welchen gewichtigen Aufgaben wurden die Kommunen seit 1998 durch den Bund entlastet, und warum?

Wie wirkten und wirken sich diese auf die Kommunalfinanzen aus?

Die Kommunen wurden in den vergangenen Jahren unabhängig von der Aufgabenentlastung in erheblichem Umfang finanziell entlastet (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren, Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Eine bundesgesetzliche Regelung seit 1998, die eine gewichtige Aufgabenentlastung der Kommunen durch den Bund enthalten hat, ist die Bearbeitung von Lohnsteuerkarten. Die Zuständigkeit wurde zum 1. Januar 2012 von den Gemeinden auf das Bundeszentralamt für Steuern sowie in Einzelfällen auf das jeweils zuständige Finanzamt übertragen (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 sowie Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007). Damit werden die Kommunen jährlich um etwa 97 Mio. Euro entlastet.

29. Wie reagiert die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10. November 2011 zu umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für kommunale Beistandsleistungen?

Das Urteil vom 10. November 2011 – V R 41/10 – zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung kommunaler Beistandsleistungen steht in einer Reihe von Entscheidungen, mit denen der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof in den letzten Jahren zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand Recht gesprochen haben. Zurzeit wird geprüft, ob das Urteil im Bundessteuerblatt mit einer mindestens fünfjährigen Übergangsfrist veröffentlicht werden soll. Die Europäische Kommission hat für Ende 2014 einen Vorschlag zur Besteuerung öffentlicher Einrichtungen in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung wird auf der Basis dieses Vorschlags zu gegebener Zeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

30. In welchem Umfang wurden seit 1998 Fördermittel des Bundes und der Europäischen Union an die kommunalen Gebietskörperschaften, aufgliedert nach Bund, Europäischer Union sowie Ländern und kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen, weitergeleitet?

Die Fördermaßnahmen des Bundes und der EU stellen sich – aufgliedert nach Politikbereichen – folgendermaßen dar:

Arbeit und Soziales

Die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden in der Förderperiode 2007 bis 2013 durch den Bund und die Länder umgesetzt. Eine direkte Zuweisung von ESF-Mitteln an die Kommunen zur Umsetzung des ESF erfolgt weder durch den Bund noch durch die Länder. Kommunen können jedoch bei einigen ESF-Förderprogrammen auch als Antragsteller auftreten. Das ESF-Programm des Bundes setzt sich in der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 aus einzelnen Programmen in den Politikbereichen Arbeit und Soziales, Bildung und Forschung, Wirtschaft und Technologie sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zusammen.

Bildung und Forschung

Im Zeitraum 1998 bis 2012 wurden aus dem Bereich Bildung und Forschung 206 Mio. Euro an Kommunaleinrichtungen geleistet, darunter 63 Mio. Euro EU-Mittel (ESF).

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kommunale Gebietskörperschaften werden im Rahmen der Agrarstrukturförderung bzw. der Förderung der ländlichen Entwicklung gefördert. Zuständig für die Durchführung der Förderung sind die Länder.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an der Ausgestaltung zentraler Fördermaßnahmen der Agrarstruktur und der ländlichen Entwicklung. Er erstattet den Ländern 60 Prozent der entstehenden Ausgaben (70 Prozent beim Küstenschutz).

Auch kommunale Gebietskörperschaften sind Begünstigte der GAK, beispielsweise bei folgenden Fördermaßnahmen:

1. Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
 - Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte,
 - Regionalmanagement,

- Dorferneuerung und -entwicklung (in Orten bis 10 000 Einwohner),
- Infrastrukturmaßnahmen (in Orten bis 10 000 Einwohner);

2. Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

- Hochwasserschutz,
- Abwasserbehandlungsanlagen.

Über die Höhe der Fördermittel, die an Kommunen ausgezahlt wurden, liegen keine Angaben vor.

Die EU beteiligt sich in Form einer Mitfinanzierung an den Fördermaßnahmen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Die EU-Beteiligung beträgt regelmäßig bis zu 50 Prozent an den öffentlichen Ausgaben (bis zu 75 Prozent in den Konvergenzgebieten). Das EU-Förderspektrum enthält neben den o. g. GAK-Maßnahmen weitere Maßnahmen, bei denen kommunale Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger sein können. Die konkreten Förderangebote werden in Programmen der Länder festgelegt.

Die Fördermaßnahmen richten sich regelmäßig nicht ausschließlich an kommunale Gebietskörperschaften; der Bundesregierung liegen keine differenzierten Informationen über den Umfang der Fördermittel für diese Gruppe von Zuwendungsempfängern vor.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Familie

Projekt	Bundesmittel in Euro	ESF-Mittel in Euro	Gesamtförder- summe in Euro
Modellprogramm im Rahmen Lokale Bündnisse für Familie; Förderzeitraum: 1. September 2004 bis 31. Dezember 2006; Stadt Hanau – eine Stadt baut Zeitbrücken	84 325	242 792	327 116
Modellprojekt „Wirkungsvolle Bündnisse nachhaltig gestalten – wirkungsorientierte Steuerung im Bündnis für Familie im Landkreis Ansbach“; Gesamtförderzeitraum: 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008	101 980	196 498	298 478
Projekt: Elternbegleitung Plus; Gesamtförderzeitraum: 1. März 2012 bis 31. Dezember 2014, verschiedene Kommunen, Gesamtsumme: 238 237 Euro	ausgezahlt bis 31. Dezember 2012: 72 032		ausgezahlt bis 31. Dezember 2012: 72 032
Summe	258 336*	439 290	697 626

* Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser I und II	Bundesmittel in Euro	ESF-Mittel in Euro	Gesamtförder- summe in Euro
2006 MGH (I): verschiedene Kommunen	70 000		70 000
2007 MGH (I): 33 geförderte Kommunen	929 816		929 816
2008 MGH (I): 77 geförderte Kommunen	2 140 280	513 833	2 654 113
2009 MGH (I): 78 geförderte Kommunen	2 367 242	615 055	2 982 296
2010 MGH (I): 78 geförderte Kommunen	2 439 587	626 409	3 065 996
2011 MGH (I): 78 geförderte Kommunen	2 377 439	593 500	2 970 939
2012 MGH (I): 6 geförderte Kommunen	172 500	50.000	222 500
2012 MGH (II): 71 geförderte Kommunen	597 500	1 525.000	2 122 500
Summe	11 094 363*	3 923 797	15 018 160

* Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

- Ältere Menschen, Wohlfahrtspflege, Engagementpolitik (nur Bundesmittel):

Projekt/Haushaltsjahr; Bundesmittel in Euro	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bundesaltenplan	20 000	189 200	180 600	119 400	91 000	100 000	110 000
Baumodellprojekte der Altenhilfe und der Behindertenhilfe	40 000	50 000	50 000	60 000	150 000	300 000	460 000
Generationsübergreifende Freiwilligendienste						224 600	168 500
Summe	60 000	239 200	230 600	179 400	241 000	624 600	738 500

Projekt/Haushaltsjahr; Bundesmittel in Euro	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bundesaltenplan, Projekte zum sozialen und gemeinschaftlichen Wohnen	180 000	180 000	170 000	100 000	150 000	170 000
Baumodellprojekte der Altenhilfe und der Behindertenhilfe; Soziales und gemeinschaft- liches Wohnen im Alter	100 000	200 000	250 000	100 000	120 000	120 000
sonstige					71 519	49 917
Summe	280 000	380 000	420 000	200 000	341 519	339 917

	Bundesmittel in Euro	ESF-Mittel in Euro	Gesamtförder- summe in Euro
2008 Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs, Stadt Münster	34 751	34 751	69 502
2011 Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stadt Düsseldorf	29 566	30 157	59 723
2012 Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen, diverse Kommunen	34 927		34 927
Summe	99 244	64 908	164 152

Projekt/Haushaltsjahr; Bundesmittel in Euro	2008	2009	2010	2011	Summe
Programm Aktiv im Alter (jeweils 2.500 bzw. 7.500 Euro pro Jahr an 50 bzw. 100 kommunale Gebietskörperschaften)	122 500	625 000	750 000		1 497 500
Freiwilligendienst aller Generationen (16 kommunale Gebietskörperschaften)		800 000	800 000	800 000	240 000

- Gleichstellung (nur Bundesmittel)

Projekt/ Haushaltsjahr; Bundesmittel in Euro	2003	2005
Stadt Dresden – Zuwendung für die 16. Bundeskonferenz der Kommunalen Frauenbeauftragten	15 000	
Stadt Schwerin – Zuwendung für die 17. Bundeskonferenz der kommunalen Frauenbeauftragten		10 600

- Kinder und Jugend

Im Bereich Kinder- und Jugendpolitik wurde eine Vielzahl von Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften aus unterschiedlichen Programmen (z. B. Aktionsprogramm Kindertagespflege und Initiative JUGEND STÄRKEN) unterstützt.

Haushaltsjahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Bundesmittel in 1 000 Euro	104	827	802	1 559	1 471	4 825	14 274	32 310	36 621	34 060	22 160	149 013

- ESF-Mittel

<p>Projekt: STÄRKEN vor Ort</p> <p>Mit dem Nachfolgeprogramm von „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) (Förderzeitraum 2003 bis 2008) sollen auch weiterhin soziale und beschäftigungswirksame Potenziale von Jugendlichen und Frauen vor Ort aktiviert werden, die durch zentrale Programme wie die Regelförderung des Europäischen Sozialfonds nicht erreicht werden.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt dezentral durch die Lokalen Koordinierungsstellen der Gebietskörperschaften, die durch einen Konzeptwettbewerb ausgewählt wurden.</p>	<p>Förderzeitraum: 2009 bis 2011</p> <p>Fördersumme (Budget): 80,942 Mio. Euro</p> <p>Fördersumme (Bindung): 80,653 Mio. Euro</p> <p>85 Prozent ESF-Förderung</p> <p>Mit Mikroprojekten von bis zu 10 000 Euro werden lokale Initiativen angeregt und unterstützt. Die Mittel müssen nicht kofinanziert werden.</p>
---	---

<p>Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ erprobt in 35 Modellkommunen ein durchgängiges, lückenloses und passgenaues Fördersystem für benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beschäftigung.</p> <p>Es wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt, in deren Wirkungskreis es bereits Standorte der Initiative JUGEND STÄRKEN gibt, aber noch keine lückenlose und durchgängige Förderung besteht. Unter zentraler Verantwortung der Kommune werden Lücken in der bestehenden Angebotslandschaft identifiziert und durch bedarfsgerechte neue Unterstützungsangebote geschlossen.</p>	<p>Förderzeitraum 2010 bis 2013</p> <p>Fördersumme (Budget): 17,870 Mio. Euro</p> <p>Fördersumme (Bindung): 16,517 Mio. Euro</p> <p>85 Prozent ESF-Förderung</p> <p>Es gibt einen einheitlichen Kofinanzierungssatz von 25 Prozent in beiden ESF-Zielgebieten.</p>
---	--

Gesundheit

- Pflege

Zwischen 1998 und 2012 sind Fördermittel des Bundes im Rahmen

- a) des Sonderinvestitionshilfeprogramms nach Artikel 52 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) in Höhe von insgesamt 289 Mio. Euro und
- b) des Modellprogramms zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro an kommunale Gebietskörperschaften weitergeleitet worden.

Diese Fördermittel verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

– Sonderinvestitionshilfeprogramm nach Artikel 52 PflegeVG

Berlin	14,3 Mio. Euro
Brandenburg	11,8 Mio. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	50,4 Mio. Euro
Sachsen	113,4 Mio. Euro
Sachsen-Anhalt	84,3 Mio. Euro
Thüringen	14,5 Mio. Euro

– Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger

Baden-Württemberg	3,1 Mio. Euro
Bayern	11,8 Mio. Euro
Hamburg	0,6 Mio. Euro
Hessen	3,5 Mio. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	1,2 Mio. Euro
Niedersachsen	3,8 Mio. Euro
Nordrhein-Westfalen	5,9 Mio. Euro

Über die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln liegen keine Informationen vor.

- Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Drogen- und Suchtmittelmissbrauchs

Diese Haushaltsmittel können grundsätzlich auch kommunalen Gebietskörperschaften als Projektträger bewilligt werden. Dies ist seit 1998 in folgendem Umfang geschehen:

Für das mehrjährige Modellprojekt „FreD – Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten“ wurde der kommunalen Gebietskörperschaft Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen ein Zuschuss von insgesamt 725 194 Euro bewilligt, der sich wie folgt auf die Haushaltsjahre aufteilt:

Haushaltsjahr	2000	2001	2002	2003	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beträge in Euro	46 016	218 818	193 370	24 084	55 476	20 700	103 500	62 912	46 720	16 510

Im Rahmen des großen, mehrjährigen „Modellprojekts zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger“ in sieben deutschen Städten wurden diese Zuschüsse aus dem „Modelltitel“ in folgendem Umfang seit Projektbeginn bis 2007 bewilligt:

Beträge in Euro	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt
Stadt Karlsruhe/Baden-Württemberg	104 705	55 435	28 829	63 615	61 798	55 133	369 515
Stadt Frankfurt/Hessen	80 455	434 100	106 097	196 786	243 728	200 996	1 262 162
Stadt Hamburg/Hamburg	280 000	783 000	509 899	423 076	359 138	229 896	2 585 008*
Stadt Bonn/Nordrhein-Westfalen	122 500	183 460	32 741	130 190	140 463	139 430	748 784
Stadt Köln/Nordrhein-Westfalen	112 500	135 975	51 041	135 746	156 566	168 501	760 329
Stadt München/Bayern	94 000	66 343	17 788	76 198	77 183	58 431	389 942*
Stadt Hannover/Niedersachsen	187 500	194 839	73 900	137 488	169 880	128 886	892 493
Gesamt							7 008 233

* Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

Im Rahmen des Förderschwerpunkts „Neue Präventionsansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Suchtmittelkonsum in Schwangerschaft und Stillzeit“ wurde ein Projekt der Stadt Offenburg mit 12 330 Euro in 2011 gefördert.

Die Stadt Hamburg erhielt für das Projekt „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel“ Zuschüsse von insgesamt 42 775 Euro (2008: 16 017 Euro, 2009: 13 961 Euro, 2010: 12 797 Euro).

Für das Projekt „Zugang zum Suchthilfesystem für Menschen mit Migrationshintergrund“ wurden der Stadt Leipzig Zuschüsse in Höhe von 283 674 Euro bewilligt (2009: 56 515 Euro, 2010: 82 861 Euro, 2011: 102 457 Euro, 2012: 41 841 Euro).

Außerdem wurden folgende Projekte der kommunalen Gebietskörperschaft Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen bezuschusst:

- „AVerCa – Aufbau einer effektiven Versorgungsstruktur zur Früherkennung und Frühintervention jugendlichen Cannabismissbrauchs“ mit insgesamt 98 800 Euro (2008: 77 100 Euro, 2009: 21 700 Euro),
- Wissenschaftliches Gespräch der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V.: Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zum Suchtmittelkonsum junger Menschen mit insgesamt 25 382 Euro (2009: 21 250 Euro, 2010: 4 132 Euro),
- internationale Fachtagung: Problematischer Alkoholkonsum im öffentlichen Raum im Jahr 2012 mit 19 150 Euro.

- Im Rahmen des Artikels 91b GG an die Länder vergebene Fördermittel

Zusammenwirken von Bund und Ländern aufgrund von Vereinbarungen nach Artikel 91b GG, Wissenschaftliche Forschung/WGL-Institute (Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.)

Mio. Euro	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Hessen	8,1	8,9	8,8	9,1	10,1	12,2	10,2	10,3
Nordrhein-Westfalen	7,7	6,5	6,6	6,5	6,6	6,6	6,6	8,7
Rheinland-Pfalz	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Schleswig-Holstein	6,6	6,7	7,16	6,9	7,1	7,4	7,5	7,6

Mio. Euro	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Hessen	11,4	17,3	10,1	10,6	10,8	11,5	12,8
Nordrhein-Westfalen	9,0	8,5	7,7	11,6	10,2	10,4	11,0
Rheinland-Pfalz	0,7	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
Schleswig-Holstein	7,8	6,9	7,7	8,0	8,7	8,5	8,6

- Krankenhausinvestitionsprogramm nach Artikel 14 Gesundheitsstrukturgesetz

Im Rahmen des Krankenhausinvestitionsprogramms sind ab 1998 Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. Euro an die neuen Bundesländer und Berlin weitergeleitet worden.

Diese Fördermittel verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Berlin	107,4 Mio. Euro
Brandenburg	225,0 Mio. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	167,9 Mio. Euro
Sachsen	418,1 Mio. Euro
Sachsen-Anhalt	251,8 Mio. Euro
Thüringen	229,3 Mio. Euro

Inneres

- Integration von Migranten (EU-Mittel)

Aus den drei SOLID-Fonds (Europäischer Flüchtlingsfonds – EFF –, Europäischer Integrationsfonds – EIF –, Rückkehrfonds – RF) sind seit dem Jahr 2000 insgesamt rund 10,508 Mio. Euro an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet worden, davon aus dem EFF für die Jahre 2000 bis 2012 rund 4,133 Mio. Euro, aus dem EIF für die Jahre 2007 bis 2012 rund 4,128 Mio. Euro, aus dem RF für die Jahre 2008 bis 2012 rund 2,247 Mio. Euro. Eine zusätzliche Beteiligung des Bundes erfolgt bei derartigen Projekten nicht. Ergänzende Kofinanzierungsbeiträge erfolgen durch die kommunale Einrichtung selbst als Eigenanteil oder gehen auf einen Landeszuschuss zurück.

Kultur und Medien

- Denkmalschutzförderung

Die Denkmalschutzmittel werden durch den Bund und die Länder umgesetzt. Kommunen können bei den Denkmalschutzprogrammen (so genanntes Denkmalpflegeprogramm und Denkmalschutz-Sonderprogramme) als Eigentümer von national bedeutenden Baudenkmalern Fördermittel für Sanierungsprojekte beantragen. Die Denkmalschutzmittel werden entsprechend den Fördervoraussetzungen als Individualförderung unabhängig von einer regionalen Zuordnung bewilligt. Auf die Antwort zu Frage 15 wird Bezug genommen. Auf eine Tabelle mit Förderzahlen für die Denkmalschutzprogramme wird verzichtet, da die Fördermittel nicht an Kommunen weitergeleitet werden und die Zahlen auch nicht auf eine Förderung für Kommunen schließen lassen.

- Gesamtprojekt „Leipziger Freiheits- und Einheitsdenkmal“

Zum Gedenken an die Friedliche Revolution im Herbst 1989 beschloss der Deutsche Bundestag am 9. November 2007, in Berlin ein Denkmal der Freiheit und Einheit Deutschlands zu errichten. Parallel soll in Leipzig als Ausgangspunkt der friedlichen Montagsdemonstrationen an die Ereignisse erinnert werden. Aufgrund eines entsprechenden Förderantrags der Stadt Leipzig vom Juni 2011 ist beabsichtigt, dass der Bund das Projekt mit bis zu 5 Mio. Euro und der Freistaat Sachsen mit bis zu 1,5 Mio. Euro fördern. Zur Realisierung des Projekts wurden der Stadt Leipzig in den Jahren 2011 und 2012 bereits 355 000 Euro an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

- Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK)

Übersicht über die von der KEK in den Jahren 2010 bis 2012 an Archive oder Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft ausgereichten Bundesmittel:

Bundesland	Gesamtfördersumme je Bundesland in Euro
Baden-Württemberg	63 451
Bayern	52 558
Brandenburg	39 258
Hessen	3 320
Mecklenburg-Vorpommern	18 390
Niedersachsen	4 150
Nordrhein-Westfalen	98 948
Saarland	8 300
Sachsen	5 166
Sachsen-Anhalt	27 416
Schleswig-Holstein	29 050
Thüringen	8 715
Summe	358 722

- Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption, Kamenz

Die Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption ist ein in Lessings Geburtsstadt Kamenz angesiedeltes Projekt (angeschlossen an das Lessing-Museum), das in seiner jetzigen Struktur seit dem 1. April 2006 existiert. Die Bundesregierung fördert über die Stadt Kamenz gemeinsam mit dem Land Sachsen (paritätisch) die „Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption, Kamenz“ bzw. deren Vorläufer „Projekt Lessing in Kamenz“ (1995 bis 2006). Von 1998 bis 2012 wurden Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 1,8 Mio. Euro gewährt.

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Bereich Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden keine Finanzhilfen des Bundes an die Kommunen geleistet. Im Rahmen der Förderprogramme werden Einzelprojekte durch Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften gefördert, soweit diese nach den zu Grunde liegenden Förderrichtlinien auch Zuwendungsempfänger sein können. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Förderprogramme:

- Umweltinnovationsprogramm (Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen),
- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
- Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt,
- Naturschutzgroßprojekte (Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung),

- Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien,
- Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien sowie Programme und Projekte der nationalen Klimaschutzinitiative.

Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Rahmen der Gemeindeverkehrsfinanzierung fördert der Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Neben einem besonderen Bundesprogramm, das der Bund aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen aufstellt und jährlich fort schreibt (§ 6 Absatz 1 GVFG), gab es ursprünglich ein so genanntes Länderprogramm, dessen Mittel den Ländern nach einem bestimmten Schlüssel zugeteilt wurden (§ 6 Absatz 2 GVFG).

Nach der Föderalismusreform I ist das Länderprogramm zum 31. Dezember 2006 abgeschafft worden. Den Ländern stehen nach dem EntflechtG seit dem 1. Januar 2007 für den Wegfall dieser Bundesfinanzhilfen bis 2013 Kompensationszahlungen in Höhe von rund 1,336 Mrd. Euro jährlich zu.

Diese Mittel sind „von den Ländern jeweils für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen“ (§ 5 Absatz 3 EntflechtG).

In den Jahren 1998 bis 2011 wurden für Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur folgende Bundesmittel zur Verfügung gestellt:

Ausgaben in Mio. Euro	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bundesprogramm	187,97	189,55	188,20	155,43	224,53	244,12	248,78
Länderprogramm	1 349,53	1 331,08	1 313,41	1 348,35	1 327,29	1 333,64	1 322,09
Summe	1 537,50	1 520,63	1 501,61	1 503,78	1 551,82	1 577,76	1 570,87

Ausgaben in Mio. Euro	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bundesprogramm	251,35	295,60	231,95	233,07	176,53	245,40	277,51
Länderprogramm*	1 283,32	1 306,55	1 335,50	1 335,50	1 335,50	1 335,50	1 335,50
Summe	1 534,67	1 602,15	1 567,45	1 568,57	1 512,03	1 580,90	1 613,01

* Seit der Föderalismusreform I erhalten die Länder ab 2007 für den Wegfall der ehemaligen GVFG-Länderprogramme Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 1 335,5 Mio. Euro jährlich. Diese Beträge sind nicht vollständig an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet worden, weil die EntflechtGVO die Bildung von Ausgaberesten ausdrücklich zulässt.

Der Bund hat von 1998 bis einschließlich 2013 rund 7,6 Mrd. Euro Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung bereitgestellt, die – zusammen mit der Kofinanzierung durch die Länder in gleicher Höhe – vollständig den Gemeinden zufließen. Die Bundesfinanzhilfen für die einzelnen Programmbereiche der Städtebauförderung stellen sich seit 1998 wie folgt dar:

Förderjahr	Sanierung und Denkmalschutz (alte Bundesländer)	Stadtumbau West (alte Bundesländer)	Sanierung und Denkmalschutz (neue Bundesländer)	Stadtumbau Ost (neue Bundesländer)	Programm Die soziale Stadt	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Kleinere Städte und Gemeinden	Summe
Verpflichtungsrahmen in 1 000 Euro								
1998	40 903		265 872					306 775
1999	40 903		265 872		51 129			357 904
2000	40 903		265 872		51 129			357 904
2001	92 033		265 872		76 694			434 599
2002	142 033		214 743	153 388	76 694			586 858
2003	42 000		214 743	153 388	80 000			490 131
2004	83 314	40 000	194 470	138 906	72 447			529 137
2005	85 702	40 000	188 364	136 715	71 418			522 199
2006	87 119	56 000	183 041	109 761	110 400			546 321
2007	80 000	75 000	170 000	109 793	105 000			539 793
2008	61 000	58 000	151 000	104 792	90 000	40 000		504 792
2009	75 000	96 000	130 000	120 793	105 000	43 000		569 793
2010	57 598	85 892	97 204	94 934	94 934	85 892	18 083	534 537
2011	55 419	75 257	87 269	83 046	28 520	90 272	35 217	455 000
2012	45 476	71 024	78 768	82 122	40 000	93 220	44 390	455 000
2013	32 000	83 000	64 000	84 000	40 000	97 000	55 000	455 000
Summe	1 061 403	680 173	2 837 090	1 371 638	1 093 365	449 384	152 690	7 645 743

Darüber hinaus erhalten die Länder nach dem EntflechtG bis 2013 Kompensationszahlungen in Höhe von 518,2 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung.

Zudem wurden aus den fünf transnationalen Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit (INTERREG B) im Zeitraum 2007 bis 2012 deutschen Städten rund 20,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ des BMVBS (1. Förderrunde 2008 bis 2012, 2. Förderrunde 2011 bis 2014) wurden bzw. werden Kommunen als unmittelbaren Zuwendungsempfängern insgesamt Fördermittel in Höhe von rund 31,4 Mio. Euro zur

Verfügung gestellt (21,2 Mio. Euro aus dem ESF, 10,3 Mio. Euro aus Bundesmitteln).

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Gesamtsumme aller EU- oder Bundesmittel, die 1998 bis 2013 mit entwicklungspolitischem Bezug an die Kommunen weitergeleitet wurden, beträgt 5,275 Mio. Euro. Insgesamt erhielten die Kommunen von der EU in diesem Zeitraum 5,167 Mio. Euro für Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit. Die einzigen relevanten Mittel, die vom Bund mittels ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt an Kommunen weitergeleitet wurden, sind 108 576 Euro, die im Jahr 2012 im Rahmen der Klimafazilität an die Stadt Bonn gezahlt wurden.

Wirtschaft und Technologie

Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wurden von 1998 bis 2011 insgesamt rund 4,35 Mrd. Euro bewilligt, die zum Ausbau von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden/Gemeindeverbände zur Projektfinanzierung weitergeleitet wurden. Davon brachten Bund und Länder jeweils die Hälfte auf, d. h. jeweils rund 2,175 Mrd. Euro in diesem Zeitraum.

Haushaltsmittel (Bundes- und Landesmittel) der GRW an Gemeinden/Gemeindeverbände zum Ausbau von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen im Zeitraum 1998 bis 2011	
Jahr	Mittel in Mio. Euro
1998	420,9
1999	479,4
2000	288,0
2001	302,0
2002	400,9
2003	339,2
2004	224,5
2005	286,6
2006	201,4
2007	222,4
2008	388,1
2009	356,1
2010	215,0
2011	225,3

Die Durchführung der EU-Strukturpolitik erfolgt auf der Grundlage von Operationellen Programmen, in denen die Förderstrategie und deren Umsetzung beschrieben werden. In Deutschland sind – mit Ausnahme des Bundesprogramms Verkehr im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) – die Länder für die Erarbeitung und Umsetzung der Operationellen Programme zustän-

dig. Auch Kommunen können über Projektanträge eine Förderung aus den EU-Strukturfonds beantragen, über die dann die Länder oder der Bund im Rahmen ihrer Durchführungszuständigkeit entscheiden.

31. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den unterschiedlichen Förderprogrammen für Kommunen bei, und wie kommt dies im Handeln der Bundesregierung zum Ausdruck?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Kommunen ein wichtiger Akteur bei der Verwirklichung politischer Ziele. In vielen Politikfeldern wären Fortschritte ohne eine entsprechende Entwicklung vor Ort nicht zu erzielen. Die Bundesregierung setzt sich daher in zahlreichen Politikbereichen dafür ein, dass von bestehenden bzw. vorgesehenen Förderprogrammen auch oder gerade Kommunen profitieren können. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dabei in der Regel durch die Länder. Diesen obliegt es zuvörderst, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen. Bundeshilfen haben insoweit eine ergänzende Funktion und können die Finanzverantwortung der Länder für deren Kommunen nicht ersetzen. Im Bereich der KfW Bankengruppe und der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) gibt es Kreditprogramme, die von den Kommunen unmittelbar beantragt werden können. Zur Realisierung neuer Initiativen und deren Anschubfinanzierung werden daneben befristete und degressiv ausgestaltete Förderprogramme des Bundes oder auch Pilotprojekte aufgelegt. Eine dauerhafte Finanzierung kommunaler Angelegenheiten durch den Bund ist ihm hingegen verwehrt.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beseitigung des summenbezogenen Zusätzlichkeitskriteriums im Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II) im April 2010 vor dem Hintergrund der kommunalen Forderungen nach administrativen Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit?

Die gesetzliche Streichung des Kriteriums der summenbezogenen Zusätzlichkeit im Zukunftsinvestitionsgesetz geht auf ein Petitum von Ländersseite zurück. Soweit es nach finanzstatistischen Daten größenordnungsmäßig beurteilt werden kann, hatte die Streichung dieses Kriteriums keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Länder und Kommunen investierten in ihrer Gesamtheit in den Jahren 2009 bis 2011 rund 17,5 Mrd. Euro mehr als in den Vorjahren. Dies übersteigt deutlich das Mindestinvestitionsvolumen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz in Höhe von 13,3 Mrd. Euro.

Kommunale Forderungen nach administrativen Erleichterungen richteten sich in erster Linie an die jeweiligen Länder; den Forderungen nach mehr Rechtssicherheit wurde mit der Änderung des Artikels 104b GG weitgehend entsprochen.

33. Warum befürchteten die Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2009 Kosten von bis zu 400 Mio. Euro durch den Austausch von Straßenschildern aus der Zeit vor 1992?

Was unternahm die Bundesregierung und mit welchem Ergebnis für die Kommunen?

Mit der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (so genannte Schilderwaldnovelle) vom 5. August 2009 wurde aus Gründen der Rechtsbereinigung die Übergangsregelung des § 53 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gestrichen, wonach auch Verkehrszeichen in der vorgeschriebenen Gestalt bis zum 1. Juli 1992 ihre Gültigkeit behalten.

Damit wären diese Verkehrszeichen ungültig geworden, obwohl sie vom aktuellen Erscheinungsbild kaum abweichen und noch nicht abgängig sind. Die Menge der dann auszutauschenden Verkehrszeichen und der Kostenaufwand für die Baulastträger (rund 200 bis 250 Euro für die Neuanbringung eines Verkehrszeichens) wurden durch den Verordnungsgeber unterschätzt.

Mit dem am 1. April 2013 in Kraft getretenen Neuerlass der StVO (BGBl. I S. 367) wurde die vormalige Regelung des § 53 Absatz 9 StVO in § 53 Absatz 2 Buchstabe a StVO wieder aufgenommen. Somit brauchen die bis zum 1. Juli 1992 angeordneten Verkehrszeichen erst bei Abgängigkeit durch neue Verkehrszeichen ersetzt zu werden.

34. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung?

Welche Bilanz für die Kommunen zieht die Bundesregierung aus dem IT-Gipfelprozess und dem IT-Planungsrat?

Wie entwickelt sich der einheitliche Behördenruf 115 (115-Organisation/Verbund)?

Inwiefern profitieren davon die Kommunen?

Bund, Länder und Kommunen arbeiten zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung bereits in enger Abstimmung zusammen.

Hierbei nutzen Bund und Länder zum einen die bewährten Strukturen der Innenministerkonferenz (IMK). Der Arbeitskreis (AK) VI der IMK „Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal“ (AK VI) fördert eine zügige, wirtschaftliche und bürgerorientierte Verwaltungsmodernisierung einschließlich der Organisation des ebenenübergreifenden E-Governments. Hierbei müssen verschiedene Verwaltungsebenen und Fachbereiche koordiniert werden, um unwirtschaftliche und zeitaufwändige Mehrfachentwicklungen zu vermeiden.

Die Vorhaben des AK VI zur Modernisierung der Verwaltung im Einzelnen werden durch die fachlich kompetente Arbeitsebene, insbesondere durch den Unterausschuss „Allgemeine Verwaltungsorganisation“ (UA AV) erstellt, abgestimmt und/oder umgesetzt.

Durch die zunehmende Bedeutung von E-Government und IT-gestützter Verwaltungsarbeit hat die zentrale Koordinierung von Fragen der Verwaltungsorganisation und -modernisierung weitere Relevanz erhalten. In diesem Bereich ist zudem eine enge Kooperation mit weiteren länderübergreifenden Gremien und Bund-Länder-Arbeitsgruppen über die IMK-Strukturen hinaus unverzichtbar. So finden sich Kooperationen mit den Ländern und den Kommunen in vielen konkreten Projekten und Vorhaben. Lediglich beispielhaft erwähnt seien die Projekte „Open Government“, „Nationale Prozessbibliothek (NPB)“ und „Föderales Informationsmanagement (FIM)“.

Auch im Geoinformationswesen wirken Bund, Länder und Kommunen zusammen, um diesen Bereich weiter zu modernisieren. Mit der Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) haben Bund und Länder eine Struktur geschaffen, um Geodaten vernetzt und übergreifend bereitzustellen. Die GDI-DE stellt zentrale technische Komponenten zur Verfügung, um dezentrale Datenbestände zu vernetzen. Die Nutzer können auf diese Daten zentral über das Geoportal zugreifen (www.geoportal.de). Die GDI-DE wurde bisher insbesondere durch die Länder und den Bund unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände aufgebaut. Mit der ersten Stufe der Betriebsaufnahme wird 2013 der Pilotbetrieb der zentralen technischen Komponenten in den Regelbetrieb überführt sowie der Ordnungsrahmen fortentwickelt.

Zudem arbeiten Bund, Länder und Kommunen im IT-Planungsrat intensiv zusammen. Die Kommunen – vertreten durch die drei kommunalen Spitzenverbände – nehmen, wie im Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) vorgesehen, regelmäßig beratend an den Sitzungen des IT-Planungsrates teil. Programmatisch-strategisches Grundgerüst ist die Nationale E-Government-Strategie. In die konkreten Vorhaben zu deren Umsetzung bringen sich die Kommunen aktiv ein. Gleiches gilt für den wichtigen Bereich der Standardisierung. Auch bei der weiteren Umsetzung der Aufgaben des IT-Planungsrates werden die kommunalen Spitzenverbände umfassend eingebunden, damit die kommunalen Interessen im Blick behalten werden. Die bisherigen positiven Erfahrungen lassen erwarten, dass die Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen durch den IT-Planungsrat künftig weiter intensiviert wird.

IT-Angebote sind insbesondere im kommunalen Bereich ein wichtiger Baustein zur Bewältigung des demographischen Wandels. Eingeschränkte finanzielle Ressourcen und IT-Fachkräftemangel erfordern ein gemeinsames Vorgehen öffentlicher Stellen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, um den Bürgerinnen und Bürgern auch in Zukunft effiziente und nutzerfreundliche E-Government-Angebote unterbreiten zu können.

Deshalb arbeiten Vertreter der Kommunen nicht nur im IT-Planungsrat, sondern auch in der Arbeitsgruppe 3 (Innovative IT-Angebote des Staates) des Nationalen IT-Gipfels aktiv mit. Beispielhaft ist die Metropolregion Rhein-Neckar, die sich über drei Bundesländer erstreckt und 156 kommunale Gebietskörperschaften umfasst. Gemeinsam werden innovative Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Verwaltung entwickelt. Hierzu zählen u. a. die Einreiseoptimierung von ausländischen Fachkräften, die Einführung der Behördennummer 115 und der Abbau von Bürokratie durch den Prozessdatenbeschleuniger (P23R).

Dieses Vorbild macht Schule: So wird auch die Region Rheinland innovative Wege zu einer vernetzten und modernen Verwaltung beschreiten und dazu von den Erfahrungen der Metropolregion Rhein-Neckar profitieren. Die Arbeitsgruppe 3 des Nationalen IT-Gipfels hat insofern auch für die Kommunen wichtige Impulse gegeben.

Auch der Verbund der bereits erwähnten einheitlichen Behördennummer 115 entwickelt sich positiv. Mittlerweile sind 292 Kommunen, zwölf Länder und 88 Bundesbehörden darin integriert. Gut 23 Millionen Bürgerinnen und Bürger können die 115 bereits wählen. Der 115-Verbund wächst kontinuierlich. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen im 115-Verbund hat sich bewährt und wird sich weiterentwickeln. Bund, Länder und Kommunen profitieren von den Ebenen übergreifenden Informationen an die Bürgerinnen und Bürger.

Speziell in den Kommunen ist die 115 ein gutes Instrument, um die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Inzwischen bauen Kommunen nicht mehr zwingend eigene Servicecenter auf, sondern nutzen bereits bestehende 115-Servicecenter für eine Kooperation. Zudem werden neue Kommunen, die dem 115-Verbund beitreten wollen, im Patenmodell von Kommunen, die bereits Teil des 115-Verbundes sind, auf den Beitritt vorbereitet.

115-Servicecenter kooperieren, indem z. B. Randzeiten wie Freitagnachmittag auf größere Servicecenter übertragen werden oder sich Servicecenter an regionalen Feiertagen auch länderübergreifend vertreten. Solche Kooperationsmodelle sollen weiter ausgebaut werden. Auf Länderebene wird die interkommunale Zusammenarbeit inzwischen besonders begrüßt oder – wie in Hessen – zudem gefördert.

Die Entscheidungsfindung vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung garantiert Bürgernähe und ist ein zentraler Grundpfeiler unserer Demokratie. Die Kommunen unterliegen insbesondere vor dem Hintergrund der demo-

grafischen Entwicklung und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung einem starken Druck zur Verwaltungsmodernisierung. Die Kommunen bringen diesen Bedarf in die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern ein. Die Kommunen profitieren u. a. durch den Erfahrungsaustausch, durch die gemeinsame Entwicklung von zentralen Komponenten oder auch dezentralen Lösungen, die – einmal entwickelt – von vielen Kommunen eingesetzt werden können. Aus dieser Zusammenarbeit resultieren zahlreiche Impulse für eine größere Bürgerfreundlichkeit bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung der kommunalen Verwaltungen. Das betrifft z. B. die Nutzung der Nationalen Prozessbibliothek, den Aufbau einer Geodateninfrastruktur und das Angebot der einheitlichen Behördenrufnummer.

35. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem E-Government-Gesetz?

Der Auftrag zur Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes (EGovG) stammt aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP der 17. Legislaturperiode. Er ist Bestandteil des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ und seine Erfüllung trägt zur Umsetzung der vom IT-Planungsrat beschlossenen nationalen E-Government-Strategie bei.

Die elektronische Kommunikation ist im privaten und im wirtschaftlichen Handeln bereits weit verbreitet. Die Erwartungen an die Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, elektronische Dienste zu eröffnen, sind hoch. Es ist ein Gebot der Bürgernähe, dass staatliche Verwaltungen Bürgerinnen und Bürgern im privaten, ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag die Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Dienste erleichtern. Hierbei wird es sich um ein zusätzliches Angebot der Verwaltung handeln. Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsfähigkeiten elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten in der Bevölkerung dürfen elektronische Medien nicht die einzige Zugangsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger zur öffentlichen Verwaltung sein.

Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen mit der Verwaltung zu erleichtern. Medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung sollen möglich werden. Prozesse sollen entlang der Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Bedarfslagen von Unternehmen strukturiert und nutzerfreundliche, Ebenen übergreifende Verwaltungsdienstleistungen „aus einer Hand“ angeboten werden. E-Government soll es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ermöglichen, ortsungebunden sowie unabhängig von Öffnungs- und Sprechzeiten mit der Behörde zu kommunizieren. Durch das E-Government-Gesetz wird zugleich die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erleichtert und werden Rechtsunsicherheiten beseitigt. Es wird das Verwaltungshandeln insgesamt einfacher, schneller, effizienter und kostengünstiger machen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist dabei die Zulassung einfach handhabbarer, flächendeckend verfügbarer und zugleich hinreichend sicherer technischer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform neben der qualifizierten elektronischen Signatur. Zu diesen Verfahren zählen z. B. Web-Anwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der elektronischen Identitätsfunktion des neuen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels, die eine sichere elektronische Identifizierung ermöglicht, sowie das De-Mail-Verfahren mit der Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes.

Weitere Regelungsschwerpunkte sind

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzlich der Bundesverwaltung zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten, in denen die Praxis gezeigt hat, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten Änderungen wie die Abschaffung bestehender Formerfordernisse angezeigt sind.

Das EGovG verpflichtet als Bundesgesetz die Behörden des Bundes. Soweit das Gesetz den Anwendungsbereich einzelner Regelungen nicht explizit auf Behörden des Bundes beschränkt, gilt das Gesetz auch für Behörden der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen. In diesem Fall gilt das Gesetz außerdem für die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie Bundesrechte ausführen und die jeweilige Regelung die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens betrifft. Soweit das EGovG Aufgaben im Sinne der Artikel 84 und 85 GG enthält, kann die Übertragung dieser Aufgaben nur durch Landesrecht erfolgen.

IV. Zu den Auswirkungen der Politik der Bundesregierung im Umfeld kommunaler Handlungsfelder und Aufgaben

a) Bevölkerungspolitik – demografische Entwicklung und Integration

36. Welche strategischen Handlungsfelder sieht die Bundesregierung bei der Bewältigung der mit der demografischen Entwicklung einhergehenden Herausforderungen?

In ihrer Demografiestrategie „Jedes Alter zählt“ hat die Bundesregierung sechs Handlungsfelder benannt, in denen sie Ziele zur Gestaltung des demografischen Wandels definiert und Maßnahmen zu deren Umsetzung beschreibt. Dabei stehen jene Lebensbereiche im Mittelpunkt, in denen die Menschen die Veränderungen im Zuge der demografischen Entwicklung unmittelbar und am stärksten spüren – wie etwa in der Familie, im Arbeitsleben, im Alter und im sozialen Umfeld.

In dem Handlungsfeld „Familien als Gemeinschaft stärken“ will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass sie den vielfältigen Bedürfnissen der Familien besser gerecht werden. Hierzu gehören insbesondere gute Bedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – einschließlich Pflege. Familien sollen mehr Zeit für Verantwortung und Fürsorge erhalten. Dies betrifft die Arbeitswelt, die Unterstützung durch Dienstleistungsangebote vor Ort sowie eine bessere Koordination von „lokalen Taktgebern“ (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen, Betreuung in Randzeiten, öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV).

Im zweiten Handlungsfeld „Motiviert, qualifiziert und gesund arbeiten“ geht es um die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung eines gesunden und produktiven Arbeitslebens mit den Aspekten Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz, flexible Arbeitszeiten und Weiterbildung.

Das dritte Handlungsfeld befasst sich mit dem Thema „Selbstbestimmtes Leben im Alter“. Hier stehen u. a. regionale Strukturen und örtliche Angebote im Fokus, die ein selbstbestimmtes Leben im Alter unterstützen, um so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung und vertrauten Wohnung bleiben zu können. Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Lebenssituation von

Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Deshalb hat die Bundesregierung eine „Allianz für Menschen mit Demenz“ ins Leben gerufen, die den Betroffenen mit regionalen Hilfenetzwerken Unterstützung leisten kann.

Einem besonderen Anliegen der Kommunen widmet sich das vierte Handlungsfeld mit dem Thema „Lebensqualität in ländlichen Räumen und integrative Stadtpolitik“, das sich der Sicherung der Daseinsvorsorge und des Zusammenlebens widmet. Wenn es gelingt, die regionale Wirtschaftskraft zu stärken, kann den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen geholfen und die Lebensqualität in den Regionen erhalten werden. Ein Nationaler Koordinierungsrahmen soll geschaffen werden.

Wohlstand im 21. Jahrhundert wird nicht durch die Größe einer Bevölkerung bestimmt, sondern durch die Qualität ihrer Köpfe gesichert. Im fünften Handlungsfeld der Strategie „Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand sichern“ geht es deshalb vor allem darum, eine ausreichende Fachkräftebasis zu sichern. Der Bundesregierung ist wichtig, hierfür alle Potenziale zu mobilisieren. Bildung und Ausbildung sind von großer Bedeutung. Deshalb fördert die Bundesregierung die Bildungspotenziale in allen Lebensphasen. Der Erschließung von ausländischen Arbeitskräften dient die Entwicklung einer neuen Willkommenskultur gemeinsam mit der Wirtschaft.

Das sechste Handlungsfeld der Strategie „Handlungsfähigkeit des Staates erhalten“ betont die zentrale Bedeutung solider Staatsfinanzen, denn ohne sie können die notwendigen Zukunftsinvestitionen und auch die sozialen Sicherungssysteme nicht finanziert werden. Die Bundesregierung ergreift Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als modernem Arbeitgeber und befasst sich mit Fragen der Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung, der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeiten, der Entwicklung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik und der Förderung einer Kultur des längeren Arbeitens.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass sie viele der in der Strategie beschriebenen Maßnahmen nicht allein umsetzen kann. Hier ist sie ganz besonders auf die Beiträge aus den Kommunen angewiesen. Darum werden gemeinsam mit den Ländern, Kommunen, Verbänden, Sozialpartnern, der Wissenschaft und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft Lösungen entwickelt und es wird ein intensiver Dialog geführt, der es ermöglicht, voneinander zu lernen und Kräfte zu bündeln.

37. Wie stellte die Bundesregierung bei der Formulierung der Demografiestrategie der Bundesregierung die Interessenvertretung und Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften sicher?

Ist der Bundesregierung bekannt, wie die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitwirkungsmöglichkeiten beurteilten?

In der Kabinettsklausur von Meseberg im November 2009 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die demografischen Veränderungen mit einem ressortübergreifenden Ansatz zu gestalten. Der Demografiebericht und die darauf aufbauende Demografiestrategie der Bundesregierung wurden auf dieser Grundlage zunächst für die Ebene des Bundes erarbeitet. Ziel war es, eine Basis für einen kontinuierlichen, breit angelegten Ebenen übergreifenden Dialogprozess mit allen Gestaltungspartnern zu den Herausforderungen des demografischen Wandels zu schaffen. Die im April 2012 vorgestellte Demografiestrategie „Jedes Alter zählt“ stellt den Beginn dieses Dialogprozesses dar. Sie formuliert Leitlinien und Handlungsansätze, damit Deutschland die Chancen des demografischen Wandels nutzen kann. Die in der Strategie ausgearbeiteten Handlungsansätze beziehen sich dabei nicht allein auf Maßnahmen des Bundes. Es sind vielmehr auch Vorschläge enthalten, zu denen die Bundesregierung mit Ländern

und Kommunen, Sozialpartnern und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft gemeinsame Antworten entwickeln und umsetzen will. Zentrales Forum der Bündelung der Kräfte und des Dialogs sind die regelmäßig stattfindenden Gipfeltreffen mit der Bundeskanzlerin. Auf dem ersten Demografiegipfel der Bundesregierung am 4. Oktober 2012 haben sich Arbeitsgruppen zu den in der Demografiestrategie vorgeschlagenen Themenschwerpunkten gebildet und ihre Arbeitsprogramme vorgestellt. Sie werden bis zum zweiten Gipfel am 14. Mai 2013 weitere Vorschläge für Handlungsansätze und konkrete Maßnahmen erarbeiten.

Die kommunale Ebene wurde im Zuge der Erarbeitung der Demografiestrategie durch Gespräche mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über den geplanten Prozess unterrichtet. In diesem Rahmen haben die kommunalen Spitzenverbände den Wunsch nach Mitwirkung geäußert. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sind in allen Arbeitsgruppen vertreten und beteiligen sich gemeinsam mit den Gestaltungspartnern aus den Ländern, Verbänden, Sozialpartnern und gesellschaftlichen Gruppen sehr intensiv an dem laufenden Dialog- und Arbeitsgruppenprozess. Darüber hinaus sind einzelne kommunale Repräsentanten Kovorsitzende der Arbeitsgruppen. Der Einbeziehung der kommunalen Ebene diente auch die vom Bundesminister des Innern und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V. mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages am 14. Juni 2012 durchgeführte „Demografie-Online-Konferenz – Kommunen im Dialog“.

38. Inwieweit werden die sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden notwendigen Anpassungen bei der Politik der Bundesregierung gegenüber den Städten, Gemeinden und Landkreisen berücksichtigt?

Finden demografische Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der Städtebauförderung, der Programme der KfW Bankengruppe, der Fördermittel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), des Bauplanungsrechts usw. Berücksichtigung, und wenn ja, wie, und mit welchem Ergebnis?

Die demografische Entwicklung wird Anpassungen in nahezu allen Lebens- und Politikbereichen erforderlich machen. Viele dieser Anpassungen, etwa in den Bereichen der infrastrukturellen Daseinsvorsorge, werden vor allem auf der kommunalen Ebene stattfinden. Diese Herausforderungen lassen sich nur durch einen Ressort und Ebenen übergreifenden Ansatz gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen meistern. Entsprechend der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung kann der Bund die notwendigen Veränderungen anstoßen, viele Aufgaben fallen aber in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Die Städtebauförderung des Bundes berücksichtigt in hohem Maße die Belange der demografischen Entwicklung. Konkret gefördert werden in den Städten und Gemeinden städtebauliche Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bevölkerungs- und Altersentwicklung in den Bereichen Sicherung der Nahversorgung, Barriereabbau, Umnutzung/Zurückbau leer stehender Gebäude und Unterstützung der sozialen Infrastrukturen unter migrations- und integrationspolitischen Aspekten. Zudem orientiert sich die Verteilung der Bundesmittel zur Städtebauförderung auf die Bundesländer an demografischen Parametern, wie etwa Bevölkerungsverluste auf Gemeindeebene oder Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesmittel dort eingesetzt werden können, wo der entsprechende Bedarf besteht.

Auch für die KfW Bankengruppe, die die Förderprogramme mit Bundesmitteln oder Eigenmitteln im Auftrag des Bundes durchführt, ist die demografische Entwicklung ein wichtiges Handlungsfeld. Auf zentralen Förderfeldern wie

Bildung, Gebäude und Infrastruktur, Wohneigentum und Mittelstand werden Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels unterstützt, beispielsweise zum Barriereabbau in Wohngebäuden, Wohnumfeld und öffentlicher Infrastruktur. Bis zum Jahr 2020 werden laut aktuellen Schätzungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe e. V. (KDA) drei Millionen altersgerecht, das heißt barrierefrei oder barrierearm angepasste Wohnungen benötigt; kurzfristig wird der Bedarf auf 2,5 Millionen Wohnungen geschätzt (Quelle: Studie „Marktprozesse und Wohnungspolitischer Handlungsbedarf“, 2011, Herausgeber: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung).

Die Bundesregierung hat für das Programm der KfW Bankengruppe „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Konjunkturpakets I befristet für die Jahre 2009 bis 2011 jeweils rund 80 bis 100 Mio. Euro für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse bereitgestellt. Damit wurden Investitionsanreize für die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld gesetzt. Das Programm stand Eigentümern, Vermietern und Mietern für Maßnahmen des Barriereabbaus zur Verfügung.

Seit Programmbeginn im April 2009 wurden hiermit bis Ende 2011 rund 82 500 Wohneinheiten altersgerecht saniert und Investitionen von rund 1,4 Mrd. Euro angestoßen. Das Programm hat Sozial- und Pflegekassen entlastet. Nach Untersuchungen des BUNDESVERBAND IMMOBILIEN- UND FREIER WOHNUNGSUNTERNEHMEN E. V. ist dies bei 100 000 altersgerecht umgebauten Wohnungen rund 1 Mrd. Euro.

Die KfW Bankengruppe setzt seit dem 1. Januar 2012 das Programm „Altersgerecht Umbauen“ in der Darlehensvariante in modifizierter Form als Eigenmittelprogramm fort. Die Förderung des altersgerechten, das heißt barrierefreien/barrierearmen Umbaus ist außerdem in den Entwurf des gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren befindlichen Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes aufgenommen worden (so genanntes Wohn-Riester). Damit erhalten förderberechtigte Eigentümer die Möglichkeit, die Riester-Förderung auch für die rechtzeitige bauliche Vorsorge im Alter einzusetzen.

Seit dem 1. September 2012 unterstützt die KfW Bankengruppe Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale Organisationen mit besonders zinsgünstigen Krediten aus dem Programm „Barrierearme Stadt“ bei Investitionen in die barrierefreie Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Auch ein neues Förderangebot der KfW Bankengruppe zur Schaffung und Sicherung von Kita-Plätzen für Kinder unter drei Jahren trägt dazu bei, Herausforderungen, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben, wirksam zu begegnen (siehe auch Antwort zu Frage 48).

Am 1. Februar 2013 hat die KfW Bankengruppe zwei Förderprogramme speziell für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gestartet. Für die Förderprogramme „IKK – Kita-Ausbau“ und „IKU – Kita-Ausbau“ stehen in den Jahren 2013 bis 2015 Kredite der KfW Bankengruppe im Umfang von insgesamt 350 Mio. Euro für Kommunen und andere Träger zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Förderprogramme mit einer Zinsverbilligung.

Angesichts der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die ökonomische Entwicklung von Regionen kommt auch der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eine große Bedeutung zu: Die Struktur des regionalen Erwerbspersonenpotenzials wird sich in einer Vielzahl der strukturschwachen Fördergebiete – insbesondere aufgrund der demografischen Alterung und der arbeitsplatzbedingten Binnenwanderung – deutlich verändern. Vor allem die peripher gelegenen ländlichen Regionen sind zukünftig von den Folgen eines Rückgangs des Arbeitskräfteangebotes bedroht.

Die Gemeinschaftsaufgabe unterstützt die ländlichen Problemregionen gezielt mit folgenden Maßnahmen:

- Zur besonderen Berücksichtigung strukturschwacher ländlicher Regionen wurde die so genannte D-Fördergebietskulisse im Oktober 2008 entsprechend den für die Auswahl von GRW-Fördergebieten generell geltenden Kriterien erweitert.
- In den D-Gebieten wurden die Fördersätze der betrieblichen Investitionszuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen erhöht.
- Zusätzlich zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft unterstützt die GRW wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, wie etwa die Wiederherstellung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten, die Verbesserung der touristischen Infrastruktur oder die Errichtung bzw. den Ausbau von Kommunikationsverbindungen in ländlichen Regionen. Um lokale Akteure besser zu vernetzen, werden z. B. die Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagementvorhaben sowie Kooperationsnetzwerke unterstützt.

Das Bauplanungsrecht gibt den Kommunen das Instrumentarium an die Hand, mit dem sie die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet insbesondere durch die Aufstellung von Bauleitplänen steuern können. Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist dabei u. a. vorgesehen, dass die Belange alter Menschen in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 1 Absatz 6 Nummer 3 des Baugesetzbuchs – BauGB). Mit der Bauplanungsrechtsnovelle strebt die Bundesregierung unter anderem an, den Handlungsspielraum für notwendige Anpassungsmaßnahmen in den Gemeinden zu erweitern. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser, und was ist das Ziel des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II?

Mit dem von der Bundesregierung im Jahr 2006 gestarteten Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser I ist flächendeckend in Deutschland eine soziale Infrastruktur entstanden, die vor Ort einen nachhaltigen Beitrag zum Zusammenhalt aller Altersgruppen in der Gesellschaft leistet, die Eigenverantwortung der Menschen für ihr direktes Umfeld stärkt und zum freiwilligen Engagement motiviert. Gleichzeitig fördern die Häuser durch ihre vielfältigen Angebote im Bereich der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die Standortattraktivität ihrer Kommune sowohl für Familien als auch für Unternehmen.

Um die Mehrgenerationenhäuser als Knotenpunkte für freiwilliges Engagement und verlässliche, niedrighwellige Anlauf- und Unterstützungseinrichtungen nachhaltig in die lokale Infrastruktur einzubetten, wurde Anfang 2012 in Abstimmung mit den Ländern ein auf drei Jahre (2012 bis 2014) angelegtes Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II gestartet. Neben einer jährlichen Fördersumme von 30 000 Euro aus Bundesmitteln bzw. Haushaltsmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erhält jedes Mehrgenerationenhaus jährlich als unmittelbaren Zuschuss oder als geldwerte Leistung 10 000 Euro von der Standortkommune bzw. dem Land/Landkreis.

Mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen dabei, durch generationenübergreifende Begegnungsorte mit bedarfsorientierten, niedrighwelligen Unterstützungsangeboten die Lebensqualität im Wohnumfeld zu steigern, Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Menschen aller Altersgruppen zu verbessern so-

wie generationenübergreifende Engagement- und Teilhabemöglichkeiten für Menschen aller Altersgruppen und jeder Herkunft zu eröffnen.

Mit dem neuen Programm sollen die mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser I angestoßenen inhaltlichen und strukturellen Prozesse gezielt weiterentwickelt und wichtige aktuelle gesellschaftspolitische Themen aufgegriffen werden. Inhaltliche Schwerpunkte des neuen Programms sind: Alter und Pflege, Integration und Bildung, Angebot und Vermittlung von haushaltsnahen Dienstleistungen, freiwilliges Engagement. Der generationenübergreifende Ansatz bleibt prägend für die Arbeit und Querschnittsaufgabe für alle Mehrgenerationenhäuser.

Die Mehrgenerationenhäuser im neuen Programm bieten neben niedrigschwelligen Angeboten für Jugendliche zur Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf auch Mentorenprogramme, Patenschaften und vielfältige Qualifizierungsangebote zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung an. Dieser beschäftigungsfördernde Charakter des Programms ist auch Grundlage für die Kofinanzierung der 450 Mehrgenerationenhäuser im Aktionsprogramm II aus Mitteln des ESF. Zum systematischen Ausbau der arbeitsmarktunterstützenden Aktivitäten aller Häuser wurde am 13. Januar 2012 eine Kooperationsvereinbarung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Bundesagentur für Arbeit zum Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser unterzeichnet. Diese setzt den Rahmen für eine vertiefte Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit vor Ort. Alle Mehrgenerationenhäuser sind zudem anerkannte Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst und können auch Einsatzstellen für einen Jugendfreiwilligendienst sein.

Mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden findet ein regelmäßiger Austausch zur Entwicklung und zu den Ergebnissen des Aktionsprogramms statt. Ziel der Bundesregierung ist es, im Dialog mit den Ländern und Kommunen Wege zu erarbeiten, wie die Mehrgenerationenhäuser, auch über das Aktionsprogramm II hinaus, nachhaltig etabliert und als Bestandteil der Demografiestrategie dauerhaft in die regionale und lokale Infrastruktur eingebettet werden können.

40. Worin liegen die Unterschiede der Politik des Bundes zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der 17. Wahlperiode im Vergleich zu früheren Wahlperioden?

In welcher Form wurden und werden hierbei kommunale Interessen berücksichtigt und deren Vertreter eingebunden?

Die Bundesregierung hat die Gestaltung der demografischen Herausforderungen zu einem Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit in der 17. Legislaturperiode gemacht. Neu ist dabei der ressortübergreifende Ansatz: Ziel ist eine kohärente Demografiepolitik des Bundes, in der die demografiepolitischen Aktivitäten des Bundes ressortübergreifend koordiniert und weiterentwickelt werden.

Zur Frage nach der Berücksichtigung der kommunalen Interessen und deren Einbindung in den Arbeitsgruppenprozess wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

41. Mit welchen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen bzw. Programmen unterstützt der Bund den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund?

Wie entwickelte sich der diesbezügliche Mitteleinsatz des Bundes seit 1998?

Regelmäßig richten sich Maßnahmen des Bundes zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens auch an Personen mit Migrationshintergrund. Zur Unterstützung ihres Integrationsprozesses werden zusätzlich spezifische sprachliche, soziale, gesellschaftliche und berufliche Maßnahmen gefördert (siehe nachstehende Tabelle). Zum Finanzaufwand vor 2005 können vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes 2005 (u. a. Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Ressorts) nur vereinzelt Aussagen getroffen werden.

Gesetze/Verordnungen

- Inneres

Gesetz	ggf. Verordnung, daraus abgeleitete Maßnahmen und Programme	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
§§ 43, 44, 44a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	<u>Verordnung</u> über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) <u>daraus abgeleitete Maßnahme:</u> Durchführung der Integrationskurse des Bundes	2005: 89 182 2006: 136 804 2007: 126 733 2008: 169 401 2009: 204 997 2010: 248 077 2011: 201 996 <u>2012: 161 968</u> 1 339 157*
§§ 44, 45 S. 1, AufenthG, § 75 Nr. 9 AufenthG, §§ 4, 7, 9 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	<u>daraus abgeleitete Maßnahme:</u> Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	2005: 29 841 2006: 23 651 2007: 26 405 2008: 25 671 2009: 25 504 2010: 26 052 2011: 25 175 <u>2012: 25 232</u> 207 531
§ 45 S. 1 u. 2 AufenthG, § 9 Abs. 4 BVFG	<u>daraus abgeleitete Maßnahme:</u> Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern <u>daraus abgeleitete Programme:</u> – Gemeinwesenorientierte Projektförderung – Programm „Integration durch Sport“ (jährl. 5,4 Mio. Euro) – Integrationskursergänzende Maßnahmen gem. § 9 (4) BVFG: Kurse nach dem Programm „Identität und Integration Plus“ – Kurse für ausländische Frauen (als Ergänzung zum Integrationskurs) – Projekte für Muslime – Projekte für jüdische Zuwanderer – Kofinanzierung von Projekten des Europäischen Integrationsfonds (EIF) nur an Organisationen, Vereine etc. (keine Kommunen)	2005: 13 736 2006: 17 353 2007: 18 550 2008: 18 287 2009: 18 917 2010: 19 169 2011: 19 391 <u>2012: 17 581</u> 142 984

* Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

u. a. § 75 Nr. 3 AufenthG	<u>daraus abgeleitete Maßnahmen:</u> Bereitstellung von Informationsmaterialien (gemäß 75 (3) AufenthG) und Öffentlichkeitsarbeit Integration, hierunter fallen: – Print-Produkte (Flyer, Broschüren, Plakate, Fachmagazin) – Informationskampagnen (z. B. Anzeigenschaltungen in Ethno-Medien) – Medien-Projekte (z. B. interaktive bilinguale Fernsehserie) – Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen (Informations- und Werbestände bei Integrationsveranstaltungen wie z. B. Integrationstage, Feste der Begegnung, Niedersachsentag, Bildungsmessen etc.)	2005: 678 2006: 604 2008: 607 2007: 606 2009: 607 2010: 857 2011: 898 2012: <u>1 118</u> 5 975
------------------------------	---	--

• Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gesetz	daraus abgeleitete Maßnahmen und Programme	Mittelausatz in 1 000 Euro
§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII	<u>daraus abgeleitete Maßnahme:</u> Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Jugendämter verpflichtet, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen und unverzüglich einen Vormund oder Pfleger zu bestellen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. <u>daraus abgeleitetes Programm:</u> Fachtagung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (2007)	2007: 0,8

• Bildung und Forschung

Gesetz	daraus abgeleitete Maßnahme	Mittelausatz in 1 000 Euro
Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	Bundesstatistik zum Gesetz	2012: 131 ab 2013: 45 p. a.

Sonstige Maßnahmen

• Arbeit und Soziales

Maßnahmen	Mittelausatz in 1 000 Euro
ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge (1. und 2. Förderrunde)	06/2008 bis 06/2014: ESF-Mittel: 46 000 Bundesmittel: 29 000
ESF-Bundesprogramm XENOS- Integration und Vielfalt (1. und 2. Förderrunde)	10/2008 bis 12/2014: ESF-Mittel: 171 500 Bundesmittel: 63 000
Förderprogramm Integration durch Qualifizierung – IQ zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt	seit 2005: ESF-Mittel: 27 000 Bundesmittel: 58 000
ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten	2008 bis 2013: ESF-Mittel: 230 000

- Bildung und Forschung

Maßnahmen	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ (seit 2011 gemeinsames Programm von BMAS, BMBF und BA; hier: Finanzanteil BMBF)	2011 bis 2014: 18 000
Telefon-Hotline zum Anerkennungsgesetz	2012/2013: 75
Projekt PROTOTYPING	2011 bis 2014: 913
AKTION AUSBILDUNG – Koordinierungsstelle zur Mobilisierung von Ausbildungsplätzen in Unternehmen mit Betriebsinhabern ausländischer Herkunft (GBFW)	1999 bis 2002: 722
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung in ausländischen Unternehmen (DIHK)	2002 bis 2006: 1 728
KAUSA - Koordinierungsstelle Ausbildung bei Selbstständigen mit Migrationshintergrund (BIBB/Jobstarter)	2006 bis 2017: 20 767 (davon ESF-Mittel 7 248)
Mit MigrantInnen für MigrantInnen – Interkulturelle Kooperation zur Verbesserung der Bildungsintegration (Perspektive Berufsabschluss)	2009 bis 2012: 707
Projekt „Netzwerk biz - Bildung ist Zukunft: Ausbildungsförderung in der türkischen Community durch bessere Einbeziehung von Ethnomedien“ (Perspektive Berufsabschluss)	2010 bis 2012: 234
Lernportal „Ich-will-Deutsch-lernen“	2011 bis 2013: 2 077
„InPop-Integration von jungen MigrantInnen durch Förderung der Sprachkompetenz mittels Musik“	2009 bis 2012: 357
Strukturbedingungen für eine nachhaltige interkulturelle Bildung	2008 bis 2012: 341
Akademikerprogramm (Laufzeitbeginn 1985)	1998 bis 2008: 63 800 (davon ESF-Mittel: 11 200)
AQUA –Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt	2005 bis 2013: 8 434 (davon ESF- Mittel: 2 300)
PROFIN – Programm zur Förderung der Integration ausländischer Studierender	2009 bis 2012: ca. 13 000)

- Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Maßnahmen	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
Modellprojekt Bildungs-Brücken: Aufstieg! (Träger: Otto Benecke Stiftung e. V.)	2011 bis 2013: 1 956
Modellprojekt Bildungspartnerschaften in der Familienbildung (Träger: DRK)	2011 bis 2014: 2 279
Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund“	2012 bis 2013: 877
„Aktion zusammen wachsen – Bildungspartnerschaften stärken, Integration fördern“ (gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration)	2011 und 2012: jeweils 400 2013/2014: gleicher Betrag vorgesehen
– Fachtagung für Mitarbeiterinnen im Bereich Migrantinnen und Flüchtlingsproblematik	2004: 4
– Einrichtung eines transkulturellen Lernhauses als Ort für Kontakte und Kommunikation von Frauen verschiedener ethnischer Herkunft und kultureller und religiöser Prägung in Kooperation mit der Katholischen Fachhochschule Köln	2005 bis 2008: 1 198
– Machbarkeitsstudie zur „Interkulturellen Kompetenz als Ressource für die Berufswahlorientierung von jungen Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund“	2006 bis 2007: 24
– Projekt zu „Integration of female Migrant Domestic Workers“ in Kooperation mit dem Institut für soziale Infrastruktur	2007 bis 2008: 9
– Bildungsveranstaltung der katholischen Fachhochschule zum Thema Zivilgesellschaftliches Engagement, Partizipation und Integration	2007: 82
– Projekt zur Erleichterung der Integration von Migrantinnen in die EU in Kooperation mit dem Institut für soziale Infrastruktur	2009: 15
– Studie über die Organisation/Organisationsformen von Migrantinnen in Deutschland	2010 bis 2011: 89
– Dialogforum des Aktionsbündnisses muslimischer Frauen sowie in der jüngeren Vergangenheit Veranstaltungen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit	2008 bis 2011: 25
– Projekte gegen Zwangsverheiratung: Virtuelle Beratungsstelle – online Beratung für junge Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, die Evaluierung des vorgenannten Projektes, einen Flyer, eine Expertinnenbefragung, eine wissenschaftliche Untersuchung zu Umfang/Ausmaß von Zwangsverheiratung, einen Reader, eine Handreichung	2006 bis 2012: 717
– Kongress „Zusammen erreichen wir mehr“ in Frankfurt	2011: 115
– Internetforum zur Vernetzung von Migrantinnenorganisationen	2012 bis 2013: 82
– Projekt Kongress zur Unterstützung der gleichstellungspolitischen Arbeit von Migrantinnenorganisationen	2013: 85
Initiative JUGEND STÄRKEN Die vier Programme der Initiative <ul style="list-style-type: none"> • Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ (ESF-Programm) • „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ ((ESF-Programm) • „Kompetenzagenturen“ (ESF-Programm) • „Jugendmigrationsdienste“ (aus Bundesmitteln finanziert) 	für die Jugendmigrationsdienste 2009 bis 2013: 210 000 für die ESF-Programme 2009 bis 2013: rd. 266 000
Richtlinie (RL) Garantiefonds Hochschule	2009 bis 2013: rd. 35 000
RL zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern	2009 bis 2013: rd. 25 000

Maßnahmen	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
Projekt „Jugend 2014 – Migrantenjugendorganisationen als Akteure der Zuwanderungsgesellschaft“	2012 bis 2014: 365
Förderung zur Unterstützung einer bundesweiten Infrastruktur des Bundes der Alevitischen Jugend in Deutschland	2011 bis 2012: 110 weitere Förderung geplant
Projekt „Mygrantulations-Jugendkongress“ von Young Voice- Junge Türkische Gemeinde Deutschlands	2012: 96
Jugendpolitische Initiative JIVE (Jugendarbeit international – Vielfalt erleben) mit u. a. Kommune goes international	2011 bis 2014: 459
„Offensive Frühe Chancen“ Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration	2011 bis 2014: 400 000
Qualifizierung von Migrantenorganisationen als Träger von Jugendfreiwilligendiensten	2008 bis 2011: 557
Freiwilligendienste machen kompetent	2007 bis 2010: 5 300
Praxisentwicklungsprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“	2008 bis 2009: 80

- Kultur und Medien

Maßnahmen	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
Im Rahmen des Titels „Kulturelle Vermittlung“ Finanzierung von gesamtstaatlich bedeutsamen Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit, die v. a. auf Personen gerichtet ist, die bislang kaum oder wenig von den Angeboten der traditionellen Kultureinrichtungen Gebrauch machen. Das schließt auch Maßnahmen ein, die für die kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund konzipiert wurden.	17 explizit für die kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund konzipierte Vorhaben 2010 bis 2012: 923

- Wirtschaft und Technologie

Maßnahmen	Mitteleinsatz in 1 000 Euro
Initiative „Integration durch Ausbildung“ (öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Migrantenunternehmen sowie von jugendlichen Migrantinnen und Migranten)	2008 bis 2012: ca. 50

42. Wie entwickelt sich die Teilnahme an den Integrationskursen, und mit welchem Erfolg?

Teilnehmerentwicklung

Die Teilnehmerentwicklung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	1. Halbj. 2012	Summe
Teilnehmer	130 728	117 954	114 365	121 275	116 052	88 629	96 857	47 023	832 883

Prüfungserfolg

Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht und der bundeseinheitliche Test zum Orientierungskurs bestanden wurde.

Sprachkurs

Jahr	Prüfungsteilnehmer	B1-Abschluss	B1 in Prozent	A2- Abschluss	A2 in Prozent
2005	17 482	12 151	69,5		
2006	50 952	36 599	71,8		
2007	43 853	29 544	67,4		
2008	61 025*	37 438	61,3	8 820**	14,5
2009	76 148*	47 154***	61,9	25 984**	34,1
2010	103 875*	51 791	49,9	39 649	38,2
2011	92 547*	49 777	53,8	34 384	37,2
1. Halbjahr 2012	48 191*	27 819	57,7	16 587	34,4
Summen	494 073	292 273		125 424	

* Die Zahl der Prüfungsteilnehmer beinhaltet ab 2008 auch Prüfungswiederholer.

** Alternativ zur Teilnahme an der B1-Prüfung war im Jahr 2008 und im 1. Halbjahr 2009 gemäß Übergangsregelung nach § 22 IntV auch die Teilnahme an der A2-Prüfung „Start Deutsch 2“ möglich.

*** Ab 1. Juli 2009 nahmen alle Prüfungsteilnehmer am skalierten Deutschtest für Zuwanderer teil (DTZ).

Orientierungskurs

Teilnehmer an Orientierungskurstests (Teilnehmer mit Integrationskursberechtigung)	an Prüfung teilgenommen	Prüfung bestanden	
		absolut	prozentual
	absolut	absolut	prozentual
2009	68 501	62 920	91,9 Prozent
2010	70 558	65 142	92,3 Prozent
2011	64 909	60 372	93,0 Prozent
1. Halbjahr 2012	34 242	31 927	93,2 Prozent
Gesamt	238 210	220 361	92,5 Prozent

Der bundeseinheitliche Test zum Orientierungskurs wurde zum 1. Januar 2009 eingeführt.

43. Was ist die Aufgabe des Beirats „Bundesbeirat für Integration“, wie setzt er sich zusammen, und wie fasst er seine Beschlüsse?

Welche Ziele verfolgt der Beirat, und welche Schwerpunkte setzt er?

Inwieweit sind die Kommunen in die Arbeit des Beirats einbezogen?

Wie beurteilen nach Kenntnis der Bundesregierung die kommunalen Spitzenverbände den Beirat und die kommunalen Mitwirkungsmöglichkeiten?

Laut „Erlass über die Errichtung eines Beirats der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration“ vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2011 S. 15) „berät und unterstützt“ der Beirat die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Berufung der Mitglieder des Beirats ist geregelt in § 2 dieses Erlasses. Zu den Mitgliedern zählt auch ein Vertreter/eine Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b). Weiterhin finden sich unter den Mitgliedern Vertreter/Vertreterinnen von Migrantenorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Eine Liste der Mitglieder ist veröffentlicht auf der Internetseite der Beauftragten (www.integrationsbeauftragte.de) unter „Integrationsbeirat“.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse laut Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit. Plenumsitzungen finden etwa dreimal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt die vertiefte thematische Arbeit insbesondere in Arbeitsgruppen, die sich zu den verschiedenen Arbeitsschwerpunkten aus der Mitte des Beirats heraus gebildet haben.

Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit befasst sich der Beirat mit den verschiedensten integrationspolitisch relevanten Themen. Dazu gehörten bisher die Zuwanderung von Fachkräften, die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, Fragen von Heimat und Identität sowie die Situation von Flüchtlingen und Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland. Alle Arbeitsergebnisse des Beirats und weitere Informationen zu seiner Arbeit werden veröffentlicht auf der Internetseite der Beauftragten unter „Integrationsbeirat“.

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfolgen die kommunalen Spitzenverbände die Arbeit des Beirats aufmerksam.

44. Welche Schwerpunkte und Ziele setzt der auf dem 5. Integrationsgipfel am 31. Januar 2012 durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vorgestellte Nationale Aktionsplan Integration?

Welche besonderen Maßnahmen werden zur Integration von Aussiedlerfamilien ergriffen?

Inwieweit wurden die Interessen der Kommunen berücksichtigt bzw. in den Arbeitsprozess eingebunden?

Der Nationale Aktionsplan Integration (NAP-I) wurde in elf thematischen Dialogforen erarbeitet, die die zentralen Fragen der Integration abdecken:

1. Frühkindliche Förderung,
2. Bildung, Ausbildung, Weiterbildung,
3. Arbeitsmarkt und Erwerbsleben,
4. Migranten im öffentlichen Dienst,
5. Gesundheit und Pflege,
6. Integration vor Ort,
7. Sprache – Integrationskurse,

8. Sport,
9. Bürgerschaftliches Engagement,
10. Medien,
11. Kultur.

Ziel des NAP-I ist es, die gleiche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen bedeutenden gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Bundesregierung im NAP-I auf Maßnahmen zur Strukturveränderung. Die Integration von Zuwanderern wird nicht als vorübergehende Sonderaufgabe verstanden. Vielmehr ist Integration eine Daueraufgabe, die nachhaltig und strukturell angegangen werden muss. Der NAP-I steht daher für einen Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik. Eine neue Qualität der Integrationspolitik stellt der NAP-I aber auch deshalb dar, weil künftig die Erreichung von Zielen in der Integrationspolitik anhand von Indikatoren überprüfbar wird.

Die auf Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes in Deutschland aufgenommenen Spätaussiedler (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes) sind von den Inhalten des NAP-I nur insoweit betroffen, als dass ihnen Integrationsmaßnahmen für Zuwanderer offen stehen. Der besonderen Situation der Spätaussiedler wurde bereits im Jahr 2006 mit dem auf § 9 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) beruhenden Kurskonzept „Identität und Integration PLUS“ Rechnung getragen.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter einzelner Kommunen haben in zahlreichen Dialogforen an der Erarbeitung des NAP-I mitgewirkt. Das Themenfeld „Integration vor Ort“ wurde als ein Schwerpunkt des NAP-I in einem eigenständigen Dialogforum behandelt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zudem eine eigene Erklärung zum NAP-I vorgelegt.

45. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie die kommunalen Spitzenverbände die integrationspolitischen Aktivitäten der Bundesregierung (Nationaler Aktionsplan Integration, Integrationsgipfel) beurteilen?

Im Rahmen der Erarbeitung des NAP-I wurde 2011 eine breit angelegte empirische Untersuchung zum „Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland“ durchgeführt. Aus der 2012 veröffentlichten Studie (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland, Berlin 2012) geht hervor, dass angesichts der integrationspolitischen Herausforderungen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen Integrationspolitik von den Kommunen in Deutschland als zentrales Thema wahrgenommen wird. Immer häufiger verankern Städte, Gemeinden und Landkreise Integration als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung. Zudem entwickeln immer mehr Kommunen eine eigene Gesamtstrategie zur Integration von Migrantinnen und Migranten. Laut Studie messen 71,5 Prozent der befragten Städte, Gemeinden und Landkreise dem Thema Integration eine sehr hohe oder hohe Bedeutung bei. Der Stellenwert der kommunalen Integrationspolitik wird vor allem von der Gemeindegröße und dem Migrantenanteil an der lokalen Be-

völkerung beeinflusst. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Chancen und Potenziale von Zuwanderung verstärkt in den Blick kommunaler Integrationspolitik rücken. Dem demografischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel kommt hierbei eine verstärkende Rolle zu.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Aufgabenfeld der kommunalen Integrationspolitik nicht nur in Großstädten an Interesse. Auch in kleineren Städten, Gemeinden und Landkreisen steigt die Bedeutung kommunaler Integrationsstrategien. Wie Integrationspolitik in den einzelnen Kommunen letztlich ausgestaltet wird, hängt von vielfältigen Faktoren und Rahmenbedingungen, wie Größe, Struktur und Ressourcen der Kommunen, aber auch dem lokalpolitischen Willen ab.

Die Aktivitäten des Bundes werden von den befragten Kommunen überwiegend sehr positiv beurteilt. 73,8 Prozent der in der Studie befragten Kommunen bewerten die Programme und Initiativen des Bundes als „sehr hilfreich“ bzw. „hilfreich“. Vor allem der Nationale Integrationsplan, die gesetzlich verankerten Instrumente der Integrationsförderung – Integrationskurse und Migrationsberatung – sowie das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ werden als „sehr bedeutend“ oder sogar „unverzichtbar“ für die kommunale Integrationsarbeit hervorgehoben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben an der Erarbeitung des NAP-I aktiv mitgewirkt und einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zudem eine eigene Erklärung zum NAP-I vorgelegt.

b) Strukturpolitik/Stadt- und Regionalentwicklung/Verkehr

46. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem neuen Bauplanungsrecht, und wie werden dabei die Interessen der Kommunen berücksichtigt?

Welche Ziele werden mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes im öffentlichen Personennahverkehr und Fernbusverkehr verfolgt?

Mit der Bauplanungsrechtsnovelle wird der Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 umgesetzt, wonach der Klimaschutz und die Innenentwicklung im BauGB zu stärken sowie die Baunutzungsverordnung zu überprüfen ist. Nachdem im Zuge der beschleunigten Energiewende der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle vorgezogen worden ist und bereits am 30. Juli 2011 als Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) in Kraft trat, wird im ersten Halbjahr 2013 der zweite Teil der Bauplanungsrechtsnovelle (Bundestagsdrucksache 17/11468) abgeschlossen.

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ soll weitestgehend vermieden, dagegen sollen die Urbanität und die Attraktivität von Städten und Gemeinden bewahrt und gestärkt werden. Daneben sind Änderungen der Baunutzungsverordnung und insbesondere auch eine Anpassung des § 35 BauGB an aktuelle Entwicklungen vorgesehen.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf u. a. folgende Vorschläge:

- Es soll ausdrücklich geregelt werden, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Des Weiteren soll künftig die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

- Die Erhaltung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sollen durch Einführung einer ausdrücklichen Darstellungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan weiter gestärkt werden.
- Die Anzahl von Spielhallen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Für den nicht beplanten Innenbereich soll zur Unterstützung der gemeindlichen Planungshoheit eine gezielte Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden.
- Verwahrloste, nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Gebäude (so genannte Schrottimmobilien) sind aufgrund ihrer negativen Ausstrahlung auf die Umgebung insbesondere in strukturschwachen Regionen ein ernstes stadtentwicklungspolitisches Problem. Hier soll die Anordnung eines Rückbaugesetzes (§ 179 BauGB) zukünftig nicht mehr nur in Bebauungsplangebieten, sondern auch im nicht beplanten Innenbereich möglich sein.
- Anlagen zur Kinderbetreuung sollen in reinen Wohngebieten künftig allgemein zulässig sein, wenn deren Größe den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets angemessen ist.
- Die Anzahl gewerblicher Tierhaltungsbetriebe, die im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig sind, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Privilegierung soll künftig auf solche Tierhaltungsbetriebe begrenzt werden, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Bauplanungsrecht ist immer in erster Linie Gesetzgebung für die Kommunen. Denn die Kommunen sind es, die mit der Aufstellung von Bauleitplänen die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet steuern. Das Bauplanungsrecht stellt hierfür das Instrumentarium bereit. Im Rahmen der politischen Vorgaben ist es auch das Ziel dieser Novelle, die Praxis der Kommunen nach Möglichkeit zu erleichtern und Handlungsspielräume für notwendige Anpassungsmaßnahmen zu erweitern. Übergeordnete Zielsetzungen, wie z. B. die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, werden ohne unnötige Belastungen der Kommunen umgesetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden – wie stets bei Novellen des Städtebaurechts – bereits frühzeitig eingebunden. Es entspricht zudem einer bewährten Tradition, die Vorschriften des Gesetzentwurfs parallel zum Gesetzgebungsverfahren im Rahmen eines Planspiels von ausgewählten Kommunen auf ihre Praxistauglichkeit prüfen zu lassen, um gegebenenfalls im parlamentarischen Verfahren Optimierungen vornehmen zu können.

Mit dem Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) werden das Personenbeförderungsgesetz und andere Gesetze an den europäischen Rechtsrahmen über die Finanzierung von Verkehrsleistungen angepasst.

Das Gesetz betrifft die Kommunen als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße. Es hält an dem bewährten Ordnungsrahmen im Personenbeförderungsgesetz fest. Soweit sachlich geboten, werden die Interessen der Kommunen berücksichtigt, etwa bei der Zulässigkeit der Direktvergabe von Verkehrsleistungen an das eigene Unternehmen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs. Die Neuregelung ermöglicht die Genehmigung von Fernbuslinien unter leichteren Voraussetzungen als bisher. So entfällt künftig der Konkurrenzschutz von Eisenbahnfernverkehren und bereits bestehenden Fernbuslinienverkehren. Geschützt bleibt aber der öffentliche Personennahverkehr.

47. Welche Lösung zeichnet sich zwischenzeitlich ab, nachdem Bund und Länder im Juni 2012 darin übereinstimmten, dass eine Entscheidung über die Höhe der vom Bund für den Zeitraum 2014 bis 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder zu zahlenden Kompensationen nach Artikel 143c des Grundgesetzes („Entflechtungsmittel“, z. B. zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse) im Herbst desselben Jahres erfolgt, bzw. worauf haben sich Bund und Länder zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage verständigt?

Im Zuge der Beratungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags haben Bund und Länder im Juni des vergangenen Jahres vereinbart, dass eine Entscheidung über die künftige Höhe der Entflechtungsmittel im Herbst 2012 erfolgt. Der Bund hat sich seither in mehreren Gesprächen kompromissbereit gezeigt. Trotzdem konnte bislang keine Verständigung mit den Ländern erzielt werden.

Um Planungssicherheit für anstehende Investitionen zu schaffen, hat die Bundesregierung am 19. Dezember 2012 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Entflechtungsmittel für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden (1. Lesung im Deutschen Bundestag am 21. Februar 2013). Zugleich wird dem für die Jahre ab 2014 verfassungsrechtlich normierten Wegfall der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung Rechnung getragen.

48. Welche soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung den Großstädten, Metropolregionen und Ballungsräumen in Deutschland bei, und wie kommt dies im Handeln der Bundesregierung zum Ausdruck?

Was unternimmt die Bundesregierung um Lebensqualität, kulturelle Vielfalt, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in den Großstädten, Metropolregionen und Ballungsräumen zu unterstützen?

Welche Bedeutung haben dabei beispielsweise die Ausrichtung von Städtebauförderung, Programmen der KfW Bankengruppe und GRW-Fördermitteln, das Bauplanungsrecht, die Integrationspolitik, der Bundesfreiwilligendienst, der Ausbau der Kinderbetreuung, die Aktivitäten der Bundespolizei (Prävention und Strafverfolgung auf Bahnhöfen bzw. Maßnahmen auf Bahnhöfen und in Zügen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung bei Großveranstaltungen) usw.?

In Deutschland leben rund drei Viertel der Bevölkerung innerhalb von Großstadtregionen, und ein ebenso hoher Anteil der Beschäftigten hat dort seinen Arbeitsplatz. Großstadtregionen umfassen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern sowie deren Umlandbereiche, die durch eine hohe Bevölkerungsdichte und enge Pendlerbeziehungen zur Kernstadt gekennzeichnet sind. Großstadtregionen machen fast die Hälfte der Fläche Deutschlands aus. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat angesichts der Konzentration von metropolitanen Funktionen in einigen, relativ ausgewogen über das Gebiet Deutschlands verteilten Großstadtregionen elf Metropolregionen benannt. Darüber hinaus weisen weitere (auch grenzüberschreitende) Großstadtregionen metropolitane Funktionen auf.

Die Großstadt- sowie Metropolregionen mit ihren großen Städten (Metropolkernen) und den umliegenden kleineren oder mittelgroßen Städten im Verbund sind die Motoren der gesamträumlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung. Im internationalen Standortwettbewerb kommt ihnen entscheidende Bedeutung zu. Sie sind hochrangige Entscheidungszentren sowohl globaler Unternehmen als auch der nationalen und internationalen Politik, wichtige

Tore zu Informationsnetzen und Verkehrsinfrastruktur sowie kulturelle und wissenschaftliche Innovationszentren.

Charakteristisch für Deutschland ist ein Städtennetzwerk, das Großstädte moderater Größe und eine Vielzahl mittelgroßer und kleinerer Städte umfasst. Diese historisch gewachsene dezentrale Struktur des deutschen Städtesystems hat erhebliche Vorteile: gute Erreichbarkeit und die Vermeidung deutlicher Stadt-Land-Gegensätze.

Die Politikansätze der Bundesregierung ergänzen sich konzeptionell:

Die Raumentwicklungspolitik trägt dazu bei, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Interessen der städtischen und ländlichen Räume zusammenzuführen und den inneren Zusammenhalt Deutschlands zu stärken. Dabei knüpft sie an die relativ ausgewogene räumliche Verteilung der Wachstumszentren über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an. Sie sieht in der Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen unterschiedlich strukturierten Räumen, d. h. zwischen Städten, Metropolen und ländlichen Wachstumsregionen sowie peripheren und strukturschwachen Regionen, einen wichtigen Beitrag zur Verringerung regionaler Disparitäten und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das Bauplanungsrecht gibt den Kommunen das Instrumentarium an die Hand, mit dem sie die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet insbesondere durch die Aufstellung von Bauleitplänen steuern können. Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist dabei u. a. vorgesehen, dass die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB) sowie die Belange der Wirtschaft (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Mit der aktuellen Bauplanungsrechtsnovelle strebt die Bundesregierung u. a. an, Handlungsspielräume für notwendige Anpassungsmaßnahmen in den Gemeinden zu erweitern. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

Ziel der Nationalen Stadtentwicklungspolitik des Bundes ist es, aufbauend auf der LEIPZIG CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt alle Städte in Deutschland – unabhängig von ihrer Größe – dabei zu unterstützen, auch künftig lebenswert, erfolgreich, wettbewerbsfähig, sicher und fähig zur sozialen Integration zu bleiben. Die Bundesregierung fördert deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Investitionen in die Infrastruktur der Städte und Gemeinden sowie die Kooperation von Städten und Regionen mit dem Ziel, die Standortbedingungen und die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden dauerhaft auf hohem Niveau zu halten.

Mit der Städtebauförderung flankiert der Bund die von ihm gesetzten rechtlichen Instrumente mit einer konkreten Finanzhilfe zur städtebaulichen Erneuerung. Mit ihr unterstützt der Bund die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des strukturellen Wandels, der auf veränderten wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und ökologischen Bedingungen beruht. Dabei sichert die Städtebauförderung eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung durch einen gebietsbezogenen, integrierten Ansatz. Von der Ausrichtung der Städtebauförderung, insbesondere auf die Innenentwicklung, den Stadtumbau, den Erhalt des baulichen kulturellen Erbes sowie die soziale Stadtentwicklung und Integration profitieren auch die Großstädte und Stadtregionen in erheblichem Maße. Der Bund hat im Rahmen der Städtebauförderung die Programme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau Ost und West, Städtebaulicher Denkmalschutz sowie Soziale Stadt – Investitionen im Quartier aufgelegt. Allein im Programmjahr 2012 konnten mit diesen Programmen wieder über 2 000 städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Im Jahr 2013 stellt der Bund wiederum – wie in den Vorjahren – 455 Mio. Euro an Städtebaufördermitteln bereit, die zusammen mit den Kofinanzierungsmitteln der Länder bauliche Investi-

tionen von insgesamt rund 6,6 Mrd. Euro ermöglichen. Die Städtebauförderung ist neben der städtebaulichen Erneuerung damit auch ein erheblicher Wirtschaftsfaktor, der aufgrund der Art der Sanierungsmaßnahmen, z. B. im Bereich des Denkmalschutzes und in Sanierungsgebieten, insbesondere mittelständische Firmen unterstützt.

In vielen Großstädten und Ballungsräumen Deutschlands prägen bedeutende Baudenkmäler das Stadtbild. Hier fördert die Bundesregierung aus Denkmalschutzprogrammen (ergänzend zu den Haushaltsmitteln der Städtebauförderung) sowie aus vom Bund verbilligten Programmen der KfW Bankengruppe die Sanierung zahlreicher national wertvoller Denkmäler wie Schlossanlagen, Kirchenbauten und Bürgerhäuser sowie Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz und stärkt damit die kulturelle Bedeutung von Großstädten und Regionen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Die Bundesregierung unterstützt über die KfW Bankengruppe Investitionen der Kommunen für ausgewählte Verwendungszwecke aus Bundesmitteln des Energie- und Klimafonds. Damit werden u. a. die energetische Sanierung von Wohngebäuden und Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die energetische Stadtsanierung mit der Erstellung integrierter Quartierskonzepte und Einstellung von Sanierungsmanagern sowie die Quartiersversorgung gefördert. Die finanzielle Unterstützung der Kommunen erfolgt insbesondere über im Zins vergünstigte Kredite sowie bei bestimmten Vorhaben auch über (Tilgungs-)Zuschüsse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

Daneben unterstützt die KfW Bankengruppe aus Eigenmitteln weitere Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur durch zinsgünstige Darlehen, die im Jahr 2011 in Höhe von 4,1 Mrd. Euro und im Jahr 2012 in Höhe von 3,8 Mrd. Euro vergeben wurden. Von den Finanzierungsangeboten der KfW Bankengruppe profitieren auch Großstädte, Metropolregionen und Ballungsräume.

Die GRW ist das zentrale Instrument der nationalen regionalen Wirtschaftsförderung. Das Hauptziel der Förderung sind die Schaffung und Sicherung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Gerade Städte in strukturschwachen Regionen weisen oftmals ein hohes Entwicklungspotenzial auf, dessen Mobilisierung Wachstumsimpulse auch für die angrenzende Region geben kann. Diese führen ihrerseits zu einer Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in den Fördergebieten. Städte und Metropolregionen bilden jedoch keinen eigenständigen Förderschwerpunkt, sondern stehen gleichberechtigt neben den ländlichen Gebieten in strukturschwachen Regionen.

Urbane Räume sind umwelt- und energiepolitisch entscheidende Handlungsfelder. Dort entsteht der überwiegende Teil der Treibhausgase, die es zu reduzieren gilt. Zugleich wird in vielen Fällen eine Anpassung städtischer Infrastrukturen an die Folgen des Klimawandels notwendig werden. Großstädte, Metropolregionen und Ballungsräume nehmen Ressourcen in einem hohen und vielfach natur- und umweltbelastenden Ausmaß in Anspruch. Lärmbelastung und Luftverschmutzung haben massive Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der städtischen Bevölkerung; Grünflächen und Naturschutz spielen gerade hier eine wichtige Rolle für die Lebensqualität. Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung ist für das Gelingen der Energiewende genauso entscheidend wie für die Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Ressourceninanspruchnahme. Städte sind Orte, die gerade auch aufgrund der spezifischen Bevölkerungsdichte und -struktur viele Möglichkeiten bieten, technische und soziale Innovationen zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz zu erproben und zu fördern.

Im Rahmen der klimapolitischen Fördermaßnahmen der Bundesregierung, insbesondere in der Nationalen Klimaschutzinitiative, stellen daher Kommunen die größte Zielgruppe dar. Die Kommunalrichtlinie fördert gezielt den Aufbau und die Umsetzung kommunaler Klimaschutzmanagementsysteme und bietet umfassende und bedarfsorientierte Unterstützung bei der Einbindung aller relevanten Akteure auf kommunaler Ebene. Die Kommunen sind auch wichtige Adressaten der „Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels“ und des „Deutschen Ressourceneffizienzprogramms“. Mit ihrer Lärmschutz- und Luftreinhaltungspolitik, den vielfältigen Maßnahmen im Bereich der Förderung der Kreislaufwirtschaft und in vielen weiteren umweltpolitischen Bereichen setzt sich die Bundesregierung für eine Steigerung der Qualität von Umwelt und Gesundheit in urbanen Räumen, für eine Steigerung der Lebensqualität allgemein und damit auch für deren zukünftige Standort- und Wettbewerbsfähigkeit ein.

Die Bundesregierung fördert und finanziert die gesetzlich verankerten Integrationsleistungen: Integrationskurse zur Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands sowie die Migrationsberatung für Zuwanderer. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Zugewanderte mit den hiesigen Lebensverhältnissen soweit vertraut zu machen, dass sie ohne die Hilfe oder die Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Insofern sind die Integrationsmaßnahmen nicht spezifisch auf Großstädte, Metropolregionen und Ballungsräume ausgerichtet. Erfolgreiche Integration von Zuwanderern hat regelmäßig positive Auswirkungen auf das jeweilige Lebensumfeld und wirkt sich so mittelbar auf die Lebensqualität, kulturelle Vielfalt und das Wachstum aus.

Ergänzend fördert die Bundesregierung am Gemeinwesen orientierte Projekte im und mit Wirkung auf das Wohnumfeld der Zuwanderinnen und Zuwanderer. Die Projektförderung zielt insbesondere darauf ab, die Zugewanderten in die örtliche Gemeinschaft einzubinden, ihre Kompetenzen zu stärken, das ehrenamtliche Engagement für Zuwanderer und von Zuwanderern zu fördern, die gegenseitige Akzeptanz und das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten zu verbessern sowie Migrantenorganisationen verstärkt einzubeziehen.

Besondere Bedeutung für Lebensqualität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum misst die Bundesregierung dem Ausbau der Kindertagesbetreuung bei. Mit dem Ziel besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Stärkung von Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an unterstützt die Bundesregierung die Länder und Kommunen in ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Bis 2014 beteiligt sich der Bund mit insgesamt 5,4 Mrd. Euro (Ausbau und Betriebskosten) und ab 2015 jährlich dauerhaft mit 845 Mio. Euro. Zudem hat die Bundesregierung mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) von 2008 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr – beginnend ab dem 1. August 2013 – verankert. Zur weiteren Unterstützung der Kommunen hat die Bundesregierung im Rahmen ihres 10-Punkte-Programms für ein bedarfsgerechtes Angebot „Kindertagesbetreuung 2013“ weitere Förderprogramme auf den Weg gebracht und unterstützt auch die qualitative Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in erheblichem Umfang. Mit diesen Maßnahmen wird gerade den individuellen Bedarfslagen vor Ort Rechnung getragen und Großstädten, Metropolregionen und Ballungsräumen der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes zur frühkindlichen Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ermöglicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 27 sowie 69 bis 74 erwiesen.

Auch im Bereich der Förderung beispielgebender Wohnprojekte für ältere Menschen kommt den Großstädten und Ballungsräumen eine wesentliche Bedeutung zu. So förderte die Bundesregierung bereits im Modellprogramm „Neues Woh-

nen“ ein Modellquartier Großstadt, das am Beispiel des Bezirks Hamburg-Mitte aufzeigte, wie eine innerstädtische Wohnbebauung kombiniert mit Grün- und Freiflächen und einem barrierefreien Wegenetz die Lebenssituation älterer Menschen nachhaltig verbessern kann. Die Projekte und Maßnahmen im Programm „Soziales Wohnen – Zuhause im Alter“ knüpfen daran an und unterstützen eine Reihe innovativer und generationenübergreifender Vorhaben, darunter Wohn- und Handwerksprojekte in den Metropolregionen Rhein-Neckar und Nürnberg. Diese Projekte widmen sich nicht zuletzt auch der Integration und Teilhabe älterer Menschen mit einer Migrationsbiografie. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen bezüglich des Bundesfreiwilligendienstes keine speziellen Erkenntnisse vor. Zu den allgemeinen positiven Auswirkungen des Bundesfreiwilligendienstes wird auf die Antwort zu Frage 77 verwiesen.

Die Bundespolizei ist zuständig auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (Bahnhöfe, Gleise etc.) und in allen Zügen, die auf diesem Gebiet verkehren (S-Bahnen, Nah-, Fern- und Güterverkehr). Dieser Zuständigkeitsbereich umfasst ca. 34 000 Bahnkilometer und etwa 5 700 Bahnhöfe, die jährlich von rund drei Milliarden Personen besucht werden. Gemeinsam mit den Polizeien der Länder und den Eisenbahnunternehmen gewährleistet die Bundespolizei die Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes auf einem konstant hohen Niveau. Dies erfolgt unter anderem durch dauerhafte und anlassbezogene präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen, zum Beispiel bei der Aufklärung in Schulen vor den Gefahren des Eisenbahnverkehrs oder aus Anlass des so genannten Fußballfanreiseverkehrs. Der Bund beschafft gemäß dem Verwaltungsabkommen mit den Ländern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL). Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit im Rahmen von Großveranstaltungen sowie bei Sportveranstaltungen.

49. Welche soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung den ländlich strukturierten Räumen in Deutschland bei, und wie kommt dies im Handeln der Bundesregierung ressortübergreifend zum Ausdruck?

Wie wirken sich zum Beispiel die Breitbandstrategie der Bundesregierung, das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen, das neue Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“, das Aktionsprogramm „Regionale Daseinsvorsorge“ und das Versorgungsstrukturgesetz für die Menschen im ländlichen Raum aus?

Die ländlichen Räume in Deutschland stehen im demografischen Wandel vor erheblichen Herausforderungen. Zentrales Anliegen der Bundesregierung ist es, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Regionen zu sichern und die ländlichen Räume weiterzuentwickeln. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken von Bund, Ländern, Landkreisen und Kommunen. Dabei verfolgt die Bundesregierung einen ressortübergreifenden, integrativen Ansatz zur Stärkung der ländlichen Räume unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Ziel, differenzierte Lösungen in den unterschiedlich geprägten Regionen zu ermöglichen.

Die Verbesserung der Breitbandversorgung ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung in ländlichen Räumen. Die Maßnahmen der Breitbandstrategie sind vornehmlich darauf gerichtet, mit guten Rahmenbedingungen für den technologie- und anbieterneutralen Ausbau im Wettbewerb Marktprozesse auch im ländlichen Raum zu initiieren. Um die Finanzierungsmöglichkeiten der Anbieter zu erweitern, wurden die Transparenz und Nutzbarkeit bestehender Pro-

gramme der KfW Bankengruppe erhöht. Auch die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt Finanzierungsmöglichkeiten für den Breitbandausbau in ländlichen Gebieten bereit. In Gesprächen mit Banken und Unternehmen werden darüber hinaus alle Möglichkeiten ausgelotet, die die Finanzierungsbedingungen für Breitbandprojekte verbessern, wovon auch Ausbauprojekte in ländlich geprägten Räumen profitieren werden. Mit der Bundesrahmenregelung Leerrohre wurde ein investitionsfreundlicher Beihilferahmen geschaffen, der kurzfristig an die neuen Breitbandleitlinien der Europäischen Kommission angepasst wird.

Die Kommunen spielen häufig – auch im ländlichen Raum – eine wichtige Rolle für die Initiierung von Breitbandprojekten. Damit sie diese anspruchsvolle Aufgabe professionell erfüllen können, bietet das Breitbandbüro des Bundes gemeinsam mit den Landeskompetenzzentren ab 2013 Einsteigerworkshops für kommunale Mitarbeiter an. Diese Maßnahme soll auch ländlichen Räumen zugutekommen.

Dort, wo der Wettbewerb allein keine ausreichende Versorgung gewährleistet, kann der Ausbau der Breitbandnetze im Rahmen der GAK und GRW gefördert werden. Mit der GAK werden Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandanbindung in ländlichen Räumen, die bisher unterversorgt sind (weniger als 2 Mbit/s im Download), gefördert. Die GAK-Breitbandförderung soll nach einem Beschluss des Planungsausschusses vom 12. Dezember 2012 bis Ende 2018 fortgeführt werden. Die Breitbandförderung im Rahmen der GRW wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2010 über den Bereich der Grundversorgung hinaus ausgeweitet und damit ein wichtiges regionalpolitisches Signal gesetzt. Die Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK und GRW von Bund und Ländern werden auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung leisten und mit dazu beitragen, dass die ländlichen Räume von dieser Zukunftstechnologie nicht abgehängt werden.

Das im Jahr 2012 novellierte Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht verschiedene Regelungen vor, von denen auch der ländliche Raum profitiert. Dazu gehören

- investitionsfreundliche Regulierungsgrundsätze; insbesondere sind Kooperationen und andere Risikobeteiligungsmodelle bei Regulierungsentscheidungen (insbesondere Entgelte) zu Netzen der nächsten Generation zu berücksichtigen,
- die Schaffung von Planungssicherheit für Investoren durch Ermöglichung langfristiger Regulierungskonzepte der Bundesnetzagentur und durch Auskunftsrechte der ausbaubereiten Unternehmen über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen,
- die Ermöglichung kostengünstiger Verlegetechniken („Microtrenching“),
- Erleichterungen für die Nutzung von Synergien, beispielsweise durch Informationsrechte der Bundesnetzagentur in Bezug auf nutzbare Infrastrukturen (Infrastrukturatlas), die Möglichkeit, der Bundesnetzagentur die gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen (Verkabelung, Kabelkanäle) marktunabhängig anzuordnen, sowie ein Recht zur Mitnutzung von Bundesfern-, Bundeswasserstraßen und Bundeseisenbahninfrastruktur. Hiervon profitiert auch der ländliche Raum besonders, da die Nutzung von Synergien die Ausbaukosten reduziert, die für den Breitbandausbau im ländlichen Raum oft besonders hoch sind und somit einen Hemmschuh darstellen. Das Breitbandbüro bietet für Betreiber und Verwalter der Infrastrukturen demnächst Seminare an, um Verfahren zu optimieren und die Nutzung der Synergien besser umzusetzen.

Die Bundesregierung fördert mit den Programmen der Städtebauförderung insbesondere auch Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen. Das 2010 neu

aufgelegte Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ zielt explizit auf die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Kommunen in ländlichen, dünn besiedelten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen. Handlungsschwerpunkte des Programms sind die Unterstützung aktiver interkommunaler bzw. überörtlicher Zusammenarbeit sowie Investitionen in die bedarfsgerechte Anpassung und Modernisierung der Infrastruktur. Bundesweit werden rund 250 Gesamtmaßnahmen bzw. überörtliche Kooperationen gefördert. Im Jahr 2013 stellt der Bund 55 Mio. Euro für das Programm bereit. Es besteht breiter Konsens in Bund und Ländern, dass das Programm einen wichtigen Beitrag zur Stärkung kleinerer Städte und Gemeinden und zur Schaffung zukunftsfähiger Infrastrukturen in ländlichen Räumen leisten kann.

Als Bestandteil der „Initiative Ländliche Infrastruktur“ unterstützt die Bundesregierung mit dem Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge (Gesamtvolumen von 6,5 Mio. Euro) 21 Planungsregionen, Landkreise und Gemeindeverbände fachlich und finanziell bei der Erarbeitung und Umsetzung interkommunal abgestimmter Maßnahmenbündel zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Länder und die für die einzelnen Bereiche der Daseinsvorsorge zuständigen Ressorts werden am Aktionsprogramm aktiv beteiligt. Bislang haben sechs Bundesländer eine finanzielle Beteiligung an der Förderung von Pilotprojekten zur Umsetzung der regionalen Strategien in Aussicht gestellt.

Mit dem Versorgungsstrukturgesetz wurden die Voraussetzungen geschaffen, um auch in Zukunft eine flächendeckende, möglichst wohnortnahe und bedarfsgerechte medizinische Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen zu gewährleisten. Dies geschieht durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen, insbesondere durch eine zielgenauere, den regionalen Besonderheiten Rechnung tragende Bedarfsplanung mit erweiterten Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Länder. Zudem wurden die bisherigen Instrumente zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung ausgebaut. Zu nennen sind hier beispielsweise zusätzliche Niederlassungsanreize sowie der Ausbau von „mobilen“ Versorgungskonzepten (z. B. verbesserte Möglichkeiten zur Gründung von Zweigpraxen).

Die Bundesregierung fördert beispielgebende Wohnprojekte älterer Menschen in ländlichen Regionen. Bereits im Modellprogramm „Neues Wohnen“ wurde unter Einbindung eines ressortübergreifenden Expertenkreises ein Modellquartier ländliche Region unterstützt, bei dem in Kleinstädten und Dörfern des Landkreises Hannover besondere Beratungszentren für ältere Menschen geschaffen worden sind. Im Rahmen des Programms „Wohnen für (Mehr)Generationen“ widmen sich sechs gemeinschaftliche Wohnprojekte in einem eigenen Schwerpunkt den besonderen Herausforderungen der ländlichen Räume. Auch im Programm „Soziales Wohnen – Zuhause im Alter“ wird der Strukturwandel ländlicher Regionen durch konkrete Praxisprojekte für ältere Menschen aktiv begleitet, unter anderem durch die Neunutzung leerstehender Gebäude oder durch gemeinschaftliche und betreute Wohnformen.

50. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung einem flächendeckenden hochleistungsfähigen Internet bei?

Wie und mit welchem Ergebnis forciert der Bund den flächendeckenden Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland?

Wie gestaltet sich dabei die Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen?

Die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Netzen der nächsten Generation sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand. Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s bis 2018 an.

Dass der Ausbau von hochleistungsfähigem Internet in Deutschland gut vorankommt, belegen folgende Zahlen: Während Anfang 2009 weniger als 10 Prozent der Haushalte einen hochleistungsfähigen Internetanschluss nutzen konnten, waren dies Mitte 2012 bereits 51,3 Prozent der Haushalte – eine Steigerung um gut 40 Prozentpunkte in gut drei Jahren.

Die erfolgreiche Breitbandstrategie der Bundesregierung soll fortgesetzt werden. Die Maßnahmen hierfür werden in der Antwort zu Frage 49 beschrieben.

Die Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen läuft gut. Mit dem Breitbandkoordinierungskreis wurde hierfür ein hochrangiges Gremium geschaffen, in dem Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt werden.

51. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Abschlussbericht der von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP eingesetzten Arbeitsgruppe „Ländliche Räume, Regionale Vielfalt“ vom Juli 2012 aufzugreifen, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt sie, wie und in welchem Zeitrahmen umzusetzen (Umsetzungstand bzw. -plan)?

Der Abschlussbericht vom 26. Juni 2012 spricht viele Bereiche an, die in den am 29. November 2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Antrag „Zukunft für ländliche Räume – Regionale Vielfalt sichern und ausbauen“ (Bundestagsdrucksache 17/11654 vom 27. November 2012) aufgenommen wurden. Die Bundesregierung unterstützt den Antrag grundsätzlich. Zu wichtigen Themen ist hinsichtlich des Umsetzungsstandes bzw. -planes Folgendes festzustellen:

Telekommunikation, Verkehr, Energie

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Telekommunikation sind Bestandteil der Breitbandstrategie der Bundesregierung und befinden sich bereits in der Umsetzung (siehe Antwort zu Frage 49). Andere Maßnahmenvorschläge werden derzeit geprüft.

Die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz präzisiert u. a. die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Aufgabenträger und trägt damit zur Unterstützung eines flächendeckenden ÖPNV bei. Erleichtert wird die Genehmigung alternativer Mobilitätsangebote, für deren Ausgestaltung die kommunalen Aufgabenträger in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen oder gemeinnützigen Organisationen zuständig sind.

Wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt

Bezüglich Ausnahmen von der Fahrtenschreiberpflicht und den Lenk- und Ruhezeiten für Handwerkerfahrten wird auf die derzeitigen Verhandlungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Brüssel verwiesen; der Trilog hat begonnen. Dabei geht es um Ausrüstung von Fahrzeugen mit Tachographen und die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch Fahrer, die Material zur Ausübung ihres Berufs befördern, also insbesondere um Handwerker. Entgegen dem Vorschlag der Kommission, die nach bisherigem EU-Recht geltende Ausnahme von 50 km auf 100 km Umkreis auszuweiten, fordert die Bundesregierung eine Ausweitung auf 150 km.

Zur Empfehlung, möglichst viele Arbeitsplätze im Zuge der Überführung der Kraftfahrzeugsteuer in ländlichen Regionen zu erhalten, ist festzustellen: Der Bund hat mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kfz-Steuer übernommen. Vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 sind die Landesfinanzbehörden und die Zulassungsbehörden zuständig. Ab 1. Juli 2014 ist die Zollverwaltung mit ihren 41 Hauptzollämtern zuständig. Vorgesehen ist der Einsatz von Überhangpersonal anderer Bundesbehörden insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch in ländlichen Räumen.

Zukunftsfähige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, integrierte ländliche Entwicklung

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sollen ab 2014 nur noch Investitionen gefördert werden, die besondere Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und – im Falle von Stallbauinvestitionen – zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen, d. h. wenn dabei über dem Gesetz liegende Standards erfüllt werden. Die Ausrichtung des AFP auf erhöhte Anforderungen an eine tiergerechte Haltung ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung und Priorisierung der GAK, der Ergebnisse des Chartaprozesses sowie der gesellschaftlichen Anforderungen an die moderne Tierhaltung zu sehen.

In der Förderung zur integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAK sind gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 12. Dezember 2012 bei Maßnahmen in ländlichen Gemeinden – insbesondere bei Entwicklungskonzepten, kleinräumigen Planungen und Infrastrukturinvestitionen – grundsätzlich die Herausforderungen des demografischen Wandels und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Für das Vorkaufsrecht des aktiven Landwirtes im Grundstücksverkehrsgesetz sind aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung die Länder zuständig.

Mit der Bundeskompensationsverordnung sollen bundeseinheitliche Standards für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgelegt werden (Kabinettsbeschluss für Frühjahr 2013, Befassung durch Bundesrat für Sommer 2013 vorgesehen).

Für die Ausschilderung touristischer Sehenswürdigkeiten, also die Aufstellung von Verkehrszeichen im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die Umsetzung der Richtlinien für die touristische Beschilderung, sind die Länder zuständig.

Wichtige Handlungsfelder bei den infrastrukturellen Rahmenbedingungen werden die Änderung von Standards und Reduzierung von Normen sein, um den Akteuren vor Ort das am demografischen Wandel orientierte Handeln zu erleichtern und Kosten zu senken.

Sozialer Zusammenhalt, Betreuung, Gesundheit und Pflege

In der gegenwärtigen Konzessionsrichtlinie im Entwurf vom 30. November 2012 sind nach Ansicht der Bundesregierung die Belange des weitgehend auf ehrenamtlichem Engagement ruhenden Zivil- und Katastrophenschutzes ausreichend berücksichtigt. An die Vergabe von Konzessionen im Bereich des Feuerwehrwesens und des Rettungsdienstes werden nach diesem Entwurf keine höheren Anforderungen gestellt, als sie nach der jetzigen Rechtslage ohnehin bestehen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Beachtung des Primärrechts, d. h. die Träger müssen die Gebote der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung beachten.

Das bürgerschaftliche Engagement ist ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, das Ehrenamt auf allen Ebenen und in seiner ganzen Bandbreite zu stärken und den freiwillig Engagierten wie den gemeinnützigen Organisationen ein hohes Maß an Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Die Bundesregierung will deshalb das Engagement der Bürger für die Bürger stärken und Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen entlasten. Mit dem am 24. Oktober 2012 und nach Gegenäußerung des Bundesrates erneut am 9. Januar 2013 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, in denen sich ehrenamtliches Engagement entfalten kann, verbessert werden.

52. Beabsichtigt die Bundesregierung die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) auf bestehendem Niveau fortzuführen und finanziell so auszustatten, dass sie strukturell wirksam bleibt?

Die GRW und GAK, deren rechtliche Grundlage Artikel 91a GG bildet, sind zentrale Instrumente der regionalen Wirtschafts- und Agrarpolitik.

Die finanzielle Ausstattung der GRW und GAK ist darauf angelegt, dass die Gemeinschaftsaufgaben strukturell wirksam sind. Der GRW-Titelansatz wird im Jahr 2013 minimal auf 582,8 Mio. Euro (2012: 596,8 Mio. Euro) reduziert. Mit diesem Betrag und den landesseitig in gleicher Höhe vorgehaltenen Kofinanzierungsmitteln lassen sich alle in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Zudem können mit dem Titelansatz auch neue Projekte mit einem Bundesvolumen von rund 14 Mio. Euro bewilligt werden. Für die GAK sind wiederum 600 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt worden.

Aufgrund des Auslaufens der steuerlichen Investitionszulage Ende 2013 und der zu erwartenden reduzierten Fördermöglichkeiten durch die europäischen Strukturfonds ab 2014 wird die GRW bei der Unterstützung von strukturschwachen Regionen, die den Strukturwandel aus eigener Kraft nicht bewältigen können bzw. die vor besonderen regionalen Herausforderungen stehen, eine besondere Rolle spielen. Auch die GAK wird sich ab der nächsten Förderperiode an der EG-Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) orientieren und den Priorisierungsprozess fortsetzen. Im Kern geht es bei der Neuausrichtung und Priorisierung der GAK um die Konzentration der Förderung auf Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützen, den ländlichen Raum stärken und eine umweltverträgliche und ökologische Wirtschaftsweise befördern, um die strukturelle Wirksamkeit der GAK weiter zu erhöhen.

53. Wird die Bundesregierung die Förderung in Regionen mit ihren umfangreichen Strukturproblemen insbesondere auch mit Maßnahmen fortsetzen, die zur Aktivierung und Unterstützung lokaler Initiativen führen und die kommunale Koordinierung und Kooperation in ländlichen Regionen unterstützen (bitte begründen)?

Auf Grundlage der Artikel 30 und 28 Absatz 2 GG liegt die Zuständigkeit für Maßnahmen, die zur Aktivierung und Unterstützung lokaler Initiativen beitragen und die kommunale Koordinierung und Kooperation in ländlichen Regionen fördern, primär bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften: Die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften müssen Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen, weil sie über eine stark ausgeprägte Orts- und Problemerkennung verfügen und zudem die politische Verantwortung für Entwicklungen auf regionaler und lokaler Ebene tragen. Der Bund leistet durch den Einsatz gezielter Programme einen Beitrag zur Sicherstellung eines geeigneten Handlungsrahmens für die regionalen Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Im Rahmen der Bund-Länder-GRW sind integrierte regionale Entwicklungskonzepte förderfähig. In den integrierten regionalen Entwicklungskonzepten werden – auf der Grundlage einer Analyse der regionalen Ausgangslage – die zentralen regionalen Entwicklungsziele, Handlungsprioritäten und erforderlichen Abstimmungsprozesse der verschiedenen Politikbereiche und Politik Ebenen identifiziert. Um regionale Entwicklungsprozesse in Regionen mit umfangreichen Strukturproblemen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, unterstützt die GRW darüber hinaus Regionalmanagementvorhaben, die möglichst an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung angebunden sind. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Akteuren zur Stärkung vorhandener Potenziale und der regionalen Wettbewerbsfähigkeit wird innerhalb der GRW auch durch die Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagementvorhaben unterstützt.

Im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte der Bund-Länder-GAK sollen auch nach 2014 Aktivitäten lokaler Initiativen umgesetzt und gefördert werden. Diese Initiativen werden insbesondere bei der LEADER-Förderung von der Europäischen Kommission vorgesehen. Es geht dabei um integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Regionalmanagementvorhaben in enger Abstimmung mit Maßnahmen in der Region, die – etwa im Rahmen der GRW – ähnliche Ziele verfolgen. Auch konkrete LEADER-Projekte können gefördert werden, wenn Sie den landwirtschaftlich orientierten Anwendungsbereich der GAK nicht verlassen. Zudem werden mit dem Modellvorhaben „LandZukunft“ neue Wege der ländlichen Entwicklung von Regionen erprobt, die vom demografischen Wandel und wirtschaftlichen Problemen besonders betroffen sind.

Auch die Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung tragen zur Unterstützung von Kommunen in Regionen mit Strukturproblemen bei. Dazu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104b GG, die durch Mittel der Länder und Kommunen ergänzt werden. Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen gefördert. Zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahmen ist die Erarbeitung überörtlich abgestimmter integrierter Entwicklungskonzepte förderfähig, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten. Hierdurch wird die Kooperation der Kommunen bei der Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge aktiv unterstützt. Aber auch die anderen Programme der Städ-

tebauförderung kommen den Kommunen in Regionen mit Strukturproblemen zugute.

Im Rahmen der europäischen Strukturförderung unterstützt die EU eine transnationale Zusammenarbeit von regionalen und lokalen Stellen durch das Programm INTERREG B. Der Bund fördert auch zukünftig diese Zusammenarbeit durch das Bundesprogramm transnationale Zusammenarbeit und erleichtert es dadurch regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, sich an der transnationalen Zusammenarbeit zu beteiligen und ihre Strukturprobleme insbesondere im ländlichen Raum zusammen mit europäischen Partnern anzugehen.

Darüber hinaus unterstützt der Bund mit dem Modellvorhaben der Raumordnung „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ 21 Planungsregionen, Landkreise und Gemeindeverbände fachlich und finanziell bei der Erarbeitung und Umsetzung interkommunal abgestimmter Regionalstrategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch die Arbeiten an den Regionalstrategien setzen sich Landkreise, Regionen oder interkommunale Kooperationen zusammen mit der interessierten Bevölkerung, öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge und den Kommunen systematisch mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die verschiedenen Infrastrukturbereiche der Daseinsvorsorge auseinander, um Szenarien und Anpassungsstrategien zu entwickeln und deren Umsetzung politisch und organisatorisch sicherzustellen.

54. Was tut der Bund für die im Rahmen der Bundeswehrreform von Standortschließungen betroffenen Kommunen, die vor der Gestaltungsaufgabe einer Umwandlung bzw. einer zivilen Nachnutzung stehen (Konversion)?

Welche Rolle spielen dabei die Länder?

Die Bundesregierung unterstützt Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels infolge militärischer Konversionsprozesse. Anfallende Kosten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich aus den allgemein auch für Konversion nutzbaren Förderprogrammen finanziert werden.

Soweit von Konversion betroffene Gebiete in den Fördergebieten der GRW liegen, können mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze als auch Investitionen in den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, u. a. zur Erschließung von Gewerbeparks und zur Wiederherichtung brachliegender Flächen gefördert werden. Daher sind sowohl die Konversion bisheriger militärischer Liegenschaften beispielsweise in Gewerbegebiete als auch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich förderfähig.

Zur Minderung von Auswirkungen von Standortschließungen können neben Fördermitteln aus dem „EFRE“, dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ sowie dem „ESF“ auch Haushaltsmittel der Städtebauförderung für städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen treffen jeweils die Länder. Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz dieser Haushaltsmittel liegt damit auch bei den Ländern. Der Bund unterstützt damit die Länder bei der Konversion im Rahmen der im Bundeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Rahmen des ELER kann dabei die Flankierung des Konversionsprozesses auch über gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien erfolgen (siehe auch Antwort zu Frage 53). Gleiches gilt für die GAK nach den Fördergrundsätzen der integrierten ländlichen Entwicklung des GAK-Rahmenplans, wobei hier der Agrarbezug im Vordergrund steht. Bund und Länder finanzieren die GAK im Verhältnis 60:40.

Die Länder spielen damit im Konversionsprozess eine entscheidende Rolle. Es ist Aufgabe der Länder, im Rahmen dieser Instrumente Schwerpunkte zu setzen und dabei die Konversion, soweit rechtlich möglich, zu berücksichtigen. Hierbei haben es die Kommunen als Träger der Planungshoheit in der Hand, den Strukturwandel durch das Planungsrecht aktiv zu gestalten.

Die Vermarktung der Konversionsliegenschaften obliegt eigenverantwortlich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Bundeswehr leistet hierbei Unterstützung, indem sie der BImA alle relevanten Unterlagen unverzüglich übergibt und dieser gemeinsam mit den Kommunen sowie ggf. potenziellen Interessenten eine Liegenschaftsbesichtigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ermöglicht. Die BImA nimmt frühzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Ankündigung der geplanten Freigabe, Gespräche mit den Kommunen auf, damit diese die notwendigen Schritte, insbesondere auch die stadtplanerischen Prozesse, für eine möglichst zeitnahe zivile Anschlussnutzung einleiten können. Dazu bietet sie den Kommunen den Abschluss von Konversionsvereinbarungen an. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der BImA und den Kommunen – gegebenenfalls unter Einbeziehung privater Investoren – werden mögliche Nutzungsalternativen gesucht. Die BImA leistet hierbei Unterstützung, im Bedarfsfall u. a. durch die finanzielle Beteiligung an Markt- und Potenzialanalysen oder Nutzungskonzepten bis hin zur Bauleitplanung, und beteiligt sich an einzelnen Standortentwicklungsmaßnahmen zur Förderung künftiger Nutzungsmöglichkeiten. Die BImA führt darüber hinaus die notwendigen Voruntersuchungen wie u. a. zum Bestand und Zustand der Gebäude und der Altlastensituation durch, um Chancen und Risiken der Liegenschaften selbst einschätzen und den Investoren marktreife Produkte anbieten zu können.

Die BImA als Grundstückseigentümerin kommt den Gebietskörperschaften auf der Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. März 2012 mit der Einführung einer Erstzugriffsoption entgegen. Diese ermöglicht es den Gebietskörperschaften, die in ihrem Gebiet gelegenen Konversionsgrundstücke (einschließlich Wohnliegenschaften) zum durch Gutachten festgestellten Verkehrswert, aber ohne Teilnahme an einem Bieterverfahren zu erwerben.

Die von der Bundesregierung gebildete interministerielle Arbeitsgruppe zur Militärkonversion (IMAG Konversion) wird darauf achten, dass die Konversionsprozesse interessengerecht abgewickelt werden. Hierbei geht es insbesondere um die Folgen der Bundeswehrstrukturreform 2011. Die IMAG Konversion bereitet derzeit einen Praxisratgeber „Militärkonversion“ für Kommunen und Investoren vor.

Die Länder verfolgen zur Militärkonversion grundsätzlich vergleichbare Absichten wie der Bund: Kommunen sollen bei der Bewältigung anstehender militärischer Konversionsaufgaben unterstützt werden. Eine enge Verzahnung der Aktivitäten der IMAG Konversion auf Bundesebene mit der Länder-Projektgruppe Militärkonversion unterstützt die Bemühungen von Bund und Ländern. Die Länder-Projektgruppe Militärkonversion sowie die kommunalen Spitzenverbände arbeiten im Beirat „Praxisratgeber Militärkonversion“ eng mit dem Bund zusammen. Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), ist Gast in der Länder-Projektgruppe Militärkonversion. Damit sind auf Arbeitsebene gute Voraussetzungen für eine koordinierte Abstimmung der Bundes- und Länderaktivitäten gegeben.

Für die betroffenen Kommunen wichtige Antworten auf anstehende Vollzugsfragen, z. B. zum Freigabeverfahren, zur Erstzugriffsoption der Kommunen, zu Verkaufsgrundsätzen, Zwischennutzungen, Rückbauverpflichtungen, Ausgleichsflächen, Altlasten und Kampfmitteln, zur Förderung von Konversionsmaßnahmen, sollen im Praxisratgeber Militärkonversion aufgegriffen werden. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und weitere Experten haben

hierzu einen ersten Entwurf am 29. Januar 2013 im BMVBS diskutiert. Anlässlich der bundesweiten Konversionskonferenz am 13. Juni 2013 in Berlin soll der Praxisratgeber Militärkonversion durch die IMAG Konversion veröffentlicht werden. Die Bundesregierung führt zudem den fachlichen Informationsaustausch zu städtebaulichen Fragen der Konversion im Rahmen von Wissenstransferveranstaltungen zum Stadtumbau West fort.

c) Umwelt- und Ressourcenschutz, Klimapolitik, Energie

55. Warum sind für das Gelingen der Energiewende der Ausbau klimafreundlicher Energiegewinnung, ein beschleunigter Netzausbau und schnelle Fortschritte bei der Entwicklung von Speichermöglichkeiten so wichtig?

Mit welchen Maßnahmen wurde und wird diese Entwicklung forciert?

Welche Rolle spielen dabei die Kommunen und ihre Unternehmen?

Eröffnen sich erweiterte kommunale Gestaltungs- bzw. Handlungsfelder?

Ziel der Energiewende ist es, die Energieversorgung Deutschlands bis zum Jahr 2050 überwiegend aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Gleichzeitig soll der Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 vollzogen werden. Dies erfordert eine grundlegende Umstrukturierung unseres Energieversorgungssystems.

Insbesondere soll dem zunehmenden Anteil an erneuerbaren Energiequellen sowie der sukzessiven Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke Rechnung getragen und der Stromtransport von den Erzeugungszentren im Norden zu den Verbrauchszentren im Westen und Süden Deutschlands sichergestellt werden.

Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau der Netzinfrastruktur zu beschleunigen. Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) aus dem Jahr 2011 ist bei grenzüberschreitenden und länderübergreifenden Netzausbauvorhaben, die in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden, ein bundesweit einheitliches Planungsverfahren vorgesehen. Zukünftig soll für solche Vorhaben die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung die Trassenkorridore bestimmen. Durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates soll auch die Aufgabe zur Durchführung der anschließenden Planfeststellungsverfahren an die Bundesnetzagentur übertragen werden. Damit die Akzeptanz des erforderlichen Netzausbaus steigt, wird die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend beteiligt. Grundlage für den Ausbau der Übertragungsnetze ist der zehnjährige Netzentwicklungsplan (NEP). Der erste NEP-Strom wurde von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt und nach einem ausführlichen Konsultations- und Prüfprozess am 26. November 2012 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Auf dieser Basis soll der Bundesbedarfsplan in Form eines Gesetzes im Jahr 2013 verabschiedet werden. Das Bundesbedarfsplangesetz soll den dringlichen Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einzelner Vorhaben feststellen und so die Grundlage für weitere Planungs- und Genehmigungsschritte schaffen. Auch der Ausbau der Offshore-Netze soll zukünftig in einem neu gestalteten Verfahren erfolgen. Statt eines individuellen Anspruchs auf Netzanbindung jedes einzelnen Offshore-Windparks wird es einen Offshore-NEP geben. Damit wird ein effizienter und bedarfsgerechter Offshore-Netzausbau möglich, der eng mit der Entwicklung von Offshore-Windparkprojekten verzahnt ist.

Da mittel- bis langfristig diverse Speicherkapazitäten gebraucht werden, unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Forschung und Entwicklung zu Energiespeichern innerhalb des Förderbereichs „Regenerative Energieversorgungssysteme“. Dieser Förderschwerpunkt wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Darüber hinaus hat die Bundesre-

gierung im Mai 2011 auch die ressortübergreifende „Förderinitiative Energiespeicher“ gestartet.

Den Kommunen und ihren Unternehmen kommt aufgrund ihrer teilweise vielfältigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiewende auf lokaler Ebene zu. Sie agieren insbesondere

- als Eigentümer von kommunalen Gebäuden,
- als Eigentümer oder Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sowie von Verteilnetzen für Strom und Wärme,
- als ein Akteur im lokalen Mietwohnungsmarkt, z. B. als Verantwortlicher für die lokale Wohnungsbaupolitik und für die Erstellung von (energetischen) Mietspiegeln sowie als Eigentümer kommunaler Wohnungsbestände (insbesondere Sozialwohnungen),
- als Träger der Bauleitplanung und Stadtentwicklung, insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und von Gewerbegebieten, bei Verdichtungsmaßnahmen, bei städtebaulichen Sanierungs-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen und bei Strategien zur Gestaltung der lokalen Energieinfrastruktur durch Maßnahmen wie z. B. Klimaschutzkonzepte sowie durch Anschluss- und Benutzungsgebote für neue oder bestehende Gebiete,
- beim lokalen Ausbau der erneuerbaren Energien,
- im Rahmen des kommunalen Mobilitätsmanagements,
- als größte öffentliche Auftraggeber und
- als Vorbilder und Motivatoren für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Unternehmen.

Insgesamt etwa 31 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs liegen im Bereich Gebäudewärme. Deshalb kommt der energetischen Gebäudesanierung unter Einbeziehung erneuerbarer Energien eine Schlüsselrolle zu. Die Kommunen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V. (DStGB) beziffert das Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz kommunaler Gebäude auf 60 Prozent.

Gleichzeitig bietet die Energiewende den Kommunen große ökonomische Chancen, sowohl durch direkte Energieeinsparungen in ihren Liegenschaften als auch durch die Steigerung der lokalen Wertschöpfung und die Schaffung und Erhaltung lokaler Arbeitsplätze. Von der Wertschöpfung profitieren die Kommunen infolge gesteigerter Steuereinnahmen, z. B. durch die Gewerbesteuer. Die kommunale Energiepolitik stärkt somit auch die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative kommunale Klimaschutzstrategien, die konkrete Maßnahmenkataloge und Zeitpläne beinhalten sowie deren Umsetzung durch Klimaschutzmanagement (Personal). Aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt werden kommunale Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Errichtung von Wärmenetzen und Wärmespeichern gefördert.

Weiterhin fördert die Bundesregierung im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien“ Strukturen zur Erzeugung und zum Einsatz von Bioenergie in sogenannten Bioenergieregionen. Während sie in der ersten Phase von 2009 bis 2012 vor allem Netzwerke aufbauten und die Grundlagen für Bioenergieerzeugung und -nutzung schufen, konzentrieren sich die Akteure in der zweiten Phase von 2012 bis 2015 auf die gezielte Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Bioenergie, auf die Effizienzsteigerung und Optimierung der Stoffströme sowie auf die Weitergabe der Erfahrungen an Partnerregionen.

Für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz am Gebäude sowie im Quartier insbesondere auch unter Einbeziehung erneuerbarer Energien stehen Kommunen außerdem die KfW-Förderprogramme im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie zur energetischen Stadtsanierung zur Verfügung (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 58).

56. Welche Rolle spielen die Kommunen in dem vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im August 2012 vorgelegten 10-Punkte-Programm für eine Energie- und Umweltpolitik mit Ambition und Augenmaß?

Das 10-Punkte-Programm für eine Energie- und Umweltpolitik mit Ambition und Augenmaß ist von Dialog- und Konsensorientierung geprägt. Viele der in dem Programm angesprochenen Punkte berühren Kommunen in ihren Interessen, sei es in ihrer Rolle als Gebietskörperschaften, als politische Akteure oder als Orte, in denen die Bevölkerung von der politischen Planung unmittelbar betroffen ist. Für alle diese Punkte ist vorgesehen, die Kommunen frühzeitig einzubeziehen und auch verstärkte Gesprächs- und Austauschmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen und traditionell eher gegensätzlichen Verbandsinteressen zu schaffen (Grundsätze und Prinzipien).

I. Energiewende

Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es besteht die große Chance, sie zu einer Identität stiftenden Gemeinschaftswerk zu machen, wenn es gelingt, einen politischen und gesellschaftlichen Konsens über die Ziele der Energiewende und die dafür zu ergreifenden Schritte zu erzielen. Das geht nicht ohne eine enge Einbindung und Beteiligung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen sind ein wichtiger Partner bei der Realisierung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. Sie werden intensiv in die Umsetzung eingebunden. Gleichzeitig kann durch die frühzeitige Einbeziehung der Kommunen die Bevölkerung vor Ort erreicht und damit die Akzeptanz für Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien gesteigert werden.

Ein Schwerpunkt des 10-Punkte-Programms ist die Koordinierung der Energiewende zu optimieren. So wurden im BMU eine eigene Unterabteilung für die Energiewende sowie ein eigenes Referat für ihre Koordinierung geschaffen, zu deren Aufgabe insbesondere auch die enge Abstimmung mit den Kommunen gehört.

Wie in seinem 10-Punkte-Programm angekündigt, hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, einen Verfahrensvorschlag zur Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Dieser sieht vor, das EEG grundlegend zu überarbeiten und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Fortentwicklung des EEG soll von einer breiten parlamentarischen und gesellschaftlichen Mehrheit getragen werden. Das BMU organisiert deshalb zu den einzelnen Themenbereichen Dialogforen, in denen notwendige Schritte und die verschiedenen Wege offen diskutiert werden und bei denen die Beteiligung der Kommunen, Länder und Verbände von großer Bedeutung ist. Auch bei der Plattform Erneuerbare Energien und der Plattform zukunftsfähige Netze sind die Kommunen über ihre Verbände eingebunden.

Daneben ist die Energiewende in den meisten Kommunen bereits jetzt Realität. Sie sind nicht nur ein wesentlicher Akteur in den Bereichen Energieerzeugung, Netzausbau und Energieeffizienz, sondern profitieren vielfach bereits von der zunehmend dezentralen Energieerzeugung (vgl. Antwort zu Frage 55), die neben der Steigerung der kommunalen Wertschöpfung auch lokale Arbeitsplätze

schaft. Zusätzlich zur Wertschöpfung profitieren die Kommunen durch gesteigerte Steuereinnahmen, wie z. B. durch die Gewerbesteuer oder Teile der Einkommensteuer.

Das vom BMU geförderte Projekt „100 Prozent Erneuerbare-Energie-Regionen“ identifiziert, begleitet und vernetzt Kommunen, die ihre Energieversorgung weitestgehend mit erneuerbaren Energien decken wollen (100ee-Regionen). Derzeit gibt es bereits über 130 Landkreise, Gemeinden und Regionalverbände in Deutschland, die dieses Ziel verfolgen. Sie umfassen rund 19,7 Millionen Einwohner und erstrecken sich über eine Gesamtfläche von ca. 101 989 km².

Es ist dem BMU ein besonders wichtiges Anliegen, möglichst viele Kommunen bei den Herausforderungen zu unterstützen. Eines der ersten Förderprogramme, das im Rahmen der 2008 gegründeten Nationalen Klimaschutzinitiative ins Leben gerufen wurde, war deshalb auch die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (kurz: Kommunalrichtlinie). Ihre Erfolgsbilanz spricht für sich: Bis Ende 2012 konnten bereits mehr als 1 700 Kommunen im Rahmen von über 3 000 Projekten von den Förderungen der Kommunalrichtlinie profitieren. Das Fördervolumen beträgt hierfür rund 191 Mio. Euro. Das Angebot der Kommunalrichtlinie reicht dabei von der Strategieentwicklung für den kommunalen Klimaschutz bis zur konkreten Projektumsetzung.

Für das Gelingen der Energiewende ist eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz unabdingbar. Die Reduzierung des Stromverbrauchs spielt dabei eine wichtige Rolle. Auf die 40 Millionen privaten Haushalte entfällt knapp ein Drittel des gesamten Stromverbrauchs. Die Erschließung der enormen Potenziale soll dazu beitragen, die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

Am 21. November 2012 hat Bundesumweltminister Peter Altmaier im Rahmen des zweiten runden Tisches die „Stromsparinitiative“ gestartet. Ziel ist es, möglichst viele private Haushalte in Deutschland zu motivieren, ihre Energiesparpotenziale zu erkennen, dann auch zu nutzen und damit möglichst kosteneffizient Strom einzusparen. Im Mittelpunkt des Internetportals steht der „Stromsparcheck“. Mit dem Online-Ratgeber können Nutzer fallgesteuert, schnell und kostenlos ihren Verbrauch einordnen lassen und herausfinden, welche individuellen Einsparpotenziale in ihrem Haushalt vorhanden sind. Ferner werden z. B. die Energieberatungsangebote der Verbraucherzentralen (gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – BMWi), die Beratungsangebote der Energieversorger sowie die von dem Deutschen Caritasverband e. V. und vom Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. organisierte Beratung für Haushalte mit Transferleistungen aus dem Förderprojekt „Stromspar-Check“ dargestellt. Diesen Haushalten werden auch kostenlos Kleinmaterialien in einem Wert von durchschnittlich ca. 70 Euro pro Haushalt installiert. So können sie ihre Energiekosten nachhaltig senken. Sozialtarife sind demgegenüber nicht geeignet. Sie können kontraproduktiv wirken.

Teilnehmer des runden Tisches sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, von Wohlfahrts- und Verbraucherschutzverbänden, der Kirchen, der Bundesagentur für Arbeit sowie von Verbänden der Energiewirtschaft sowie Heizungs-, Klima- und Energietechnik.

II. Bürgerbeteiligung

Der im Rahmen der Energiewende notwendige Um- und Ausbau des Stromnetzes in Deutschland, die Suche nach einem Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, aber auch das weitere Vorgehen zur Rückho-

lung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II, von allen diesen dringenden politischen Herausforderungen sind viele Kommunen und die dort lebende Bevölkerung unmittelbar betroffen. Deshalb hat Bundesumweltminister Peter Altmaier, wie in seinem 10-Punkte-Programm angekündigt, im Bundesumweltministerium eine eigene Unterabteilung für „Gesellschaftspolitische Grundsatzfragen und Bürgerbeteiligung“ sowie ein eigenes Referat für „Bürgerbeteiligung bei umweltrelevanten Großvorhaben“ geschaffen. Die notwendigen Umsetzungsschritte der Energiewende sollen als Dialog mit den Kommunen und der Bevölkerung vor Ort realisiert werden.

III. Nukleare Entsorgung

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle soll im Konsens geregelt werden.

- a) Suche nach einem Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle: Nach den seit über einem Jahr dauernden Vorgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Bundestagsfraktionen wurde am 9. April 2013 eine politische Einigung erzielt. Der vom BMU erarbeitete Gesetzentwurf für ein Verfahrensrahmengesetz zur Standortauswahl wird jetzt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. In einem wissenschaftsbasierten Verfahren soll aufgrund noch festzulegender Kriterien ein ergebnisoffenes Suchverfahren durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und transparenten Kommunikation. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere auch die betroffenen Kommunen und die dort wohnende Bevölkerung eingebunden werden.
- b) Schachtanlage Asse II: Wie im 10-Punkte-Programm angekündigt, wurde ein Gesetzentwurf zur Schachtanlage Asse II in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, der die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein beschleunigtes Vorgehen zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II schafft. Der unter Beteiligung aller Fraktionen erarbeitete und von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fraktionsübergreifend eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2013 verabschiedet; der Bundesrat hat keinen Einspruch eingelegt. Zusätzlich konnte die „Asse-II-Begleitgruppe“, die die Interessen der Beteiligten vor Ort bündelt, den Gesetzentwurf vor seiner Verabschiedung durch das Bundeskabinett mit dem BMU diskutieren.

IV. Weitere Vorhaben

Auch andere umweltpolitische Schwerpunkte haben direkte Auswirkungen auf Kommunen, die in den Überlegungen der Bundesregierung berücksichtigt werden.

- a) Bei der geplanten Einführung einer Wertstofftonne ist der faire Ausgleich kommunaler und privatwirtschaftlicher Interessen ein wesentliches Anliegen – und ein schwieriger Konfliktpunkt.
- b) Aber auch bei der Diskussion über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe der Fracking-Technologie hat sich in den potenziell betroffenen Gebieten zum Teil heftiger Widerstand seitens der Kommunen und ihrer Bürger gebildet, der beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen ist. Im 10-Punkte-Programm des BMU wird deshalb angestrebt, Fracking in Trinkwasserschutzgebieten zu verbieten und eine größtmögliche Beteiligung und Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzuschreiben. Dadurch sollen in Deutschland Rahmenbedingungen für diese Technologie geschaffen werden, die eine sinnvolle und verantwortungsvolle Nutzung ermöglichen, dabei zugleich Risiken für Mensch und Umwelt vermeiden und die betroffene Bevölkerung sowie die Kommunen vor Ort von

Anfang an einbeziehen. Die dafür notwendigen Schritte sind mit den Vorschlägen für eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (BMWi) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BMU), die am 25. Februar 2013 an die Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Fracking der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP versandt wurden, eingeleitet worden. Beide Vorhaben befinden sich mittlerweile in der Ressortabstimmung.

- c) Mit der Bundeskompensationsverordnung soll die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bundesweit einheitlich gestaltet werden. Hierzu sollen die Anforderungen an die Kompensation von Eingriffen konkretisiert und standardisiert werden. Unberührt bleibt der für die Kommunen wichtige Bereich der Bauleitplanung.

57. Was sind die inhaltlichen Ziele der Bundesregierung beim Projekt „ZukunftsWerkStadt“?

Wie finanziert sich das Projekt?

Wie beurteilt die Bundesregierung das Projekt (Zwischenbericht)?

Ziel der Fördermaßnahme „ZukunftsWerkStadt“ ist es, gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern in Städten und Landkreisen ein kommunales Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln. Die „ZukunftsWerkStadt“ ist ein Beteiligungsformat, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihre Vorstellungen, Erwartungen und Ideen für einen nachhaltigen Umbau ihrer Stadt/ihres Landkreises einzubringen. Wissenschaft und Forschung unterstützen die Bürgerinnen und Bürger bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsprojekte.

Die Fördermaßnahme „ZukunftsWerkStadt“ wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Wissenschaftsjahrs 2012 – Zukunftsprojekt Erde angestoßen. Partner der Initiative sind der Deutsche Städte- und der Deutsche Landkreistag. Durch eine Expertenjury wurden 2012 15 Städte und Landkreise zur Förderung empfohlen. Die Vorhaben folgender Städte und Landkreise wurden durch das BMBF bewilligt: Bonn, Bottrop, Freiburg (Br.), Göttingen, Landkreis Harz, Konstanz, Leipzig, Leutkirch im Allgäu, Lübeck, Ludwigsburg, Lüneburg, Norderstedt, Rhein-Hunsrück-Kreis, Stuttgart und Kreis Unna. Die Fördermaßnahme gehört zum BMBF-Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklungen“ (FONA) und wird mit 3,5 Mio. Euro unterstützt (max. 250 000 Euro Förderhöhe pro Kommune).

Die Bundesregierung bewertet die „ZukunftsWerkStadt“ als Erfolg. In allen 15 beteiligten Kommunen arbeiten Bürgerinnen und Bürger, ortsansässige Initiativen und Unternehmen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft an zukunftsfähigen Konzepten für die nachhaltige Lösung lokaler Probleme. Einige Vorhaben befinden sich bereits in der Umsetzungs- und Anwendungsphase. Die Vorhaben der Kommunen sind thematisch breit aufgestellt und betreffen u. a. Themen wie Mobilität/Verkehr, Klima, Energie, demografischer Wandel und Governance.

58. Was tut die Bundesregierung zur Forcierung der energetischen Gebäudesanierung?

Inwieweit sind davon nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommunen betroffen, und wie beurteilen die kommunalen Spitzenverbände das diesbezügliche Engagement des Bundes und der Länder?

Die Kommunen nehmen bei der energetischen Sanierung und Errichtung öffentlicher Gebäude sowie bei der Nutzung erneuerbarer Energien eine Vorbildfunktion ein. Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe mit zahlreichen Fördermaßnahmen.

So stehen für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie von Wohngebäuden mit den sehr erfolgreichen Förderprogrammen der KfW Bankengruppe des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms 2013 und 2014 jeweils 1,8 Mrd. Euro aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) für zinsverbilligte Kredite und Zuschüsse bereit. Mit diesen Programmen konnte seit 2006 bis Ende November 2012 die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast 3 Millionen Wohnungen unterstützt werden, darunter auch solchen im Eigentum der Kommunen.

In den rund 300 000 Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur liegen ebenfalls große Potenziale für Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien und den Klimaschutz. Seit 2007 wurden ebenfalls mit Mitteln des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms Energieeffizienzmaßnahmen an nahezu 1 550 Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur unterstützt. Mit den zuletzt zum 1. September 2012 verbesserten Programmen (u. a. Einführung von Tilgungszuschüssen) wird die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur auch für finanzschwache Kommunen attraktiver. Die Kommunen profitieren zudem unmittelbar von sinkenden Energiekosten in ihren Gebäuden.

Im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) für erneuerbare Energien im Wärmemarkt sind auch Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen oder Wärmenetze der kommunalen oder sozialen Infrastruktur förderfähig. Es können auch Vorhaben, die der Nutzungspflicht nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) unterliegen, über das MAP gefördert werden, sofern die gesetzlichen Anforderungen übertroffen werden. Dies betrifft insbesondere Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Sinne des EEWärmeG oder einzelne innovative Fördertatbestände im Neubau. Die Förderung wurde zuletzt zum 15. August 2012 verbessert.

Zur Erschließung weiterer Energieeffizienzpotenziale durch gebäudeübergreifende Lösungen wurde im November 2011 das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ aufgelegt. Als weiterer Baustein steht seit dem 1. Februar 2012 das Programm „Energetische Stadtsanierung – Energieeffiziente Quartiersversorgung“ zur Verfügung. Damit werden im Quartier umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen und umgesetzt. Die Programme sind erfolgreich gestartet. Bereits 2012 konnten deutliche Impulse für die energetische Quartierssanierung bei den Kommunen, kommunalen Unternehmen und weiteren Investoren gesetzt werden. Seit Programmstart liegen insgesamt 218 Förderanträge mit einem Zusagevolumen von insgesamt rund 45 Mio. Euro vor. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Erfahrungen mit dem Förderprogramm Energetische Stadtsanierung der KfW Bankengruppe“ (Bundestagsdrucksache 17/11998) verwiesen.

Seit Sommer 2008 fördert die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative Klimaschutzprojekte in Kommunen. Bislang sind 3 000 Klimaschutzprojekte in über 1 700 Kommunen mit insgesamt rund 191 Mio. Euro unterstützt worden. Hinzu kommen 400 Konzepte für Liegenschaften der Kommunen mit einer Fördersumme von ca. 17 Mio. Euro. Allein durch die Steuerung und Kontrolle der Energieverbräuche ist eine Energie- und Kosteneinsparung von bis zu 20 Prozent möglich.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Bereitstellung von Förderprogrammen des Bundes zur Unterstützung der Energiewende in den Kommunen. Aussagen der kommunalen Spitzenverbände zur Bewertung des Engagements der Länder sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Ein weiteres Instrument zur Forcierung der Einsparung von Energie in Gebäuden stellt das von der Bundesregierung am 6. Februar 2013 beschlossene Novellierungsvorhaben zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) dar. Danach sollen die energetischen Anforderungen an Neubauten in zwei Stufen 2014 und 2016 moderat angehoben werden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Diese Ziele werden grundsätzlich auch von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.

d) Arbeits- und Sozialpolitik

59. Wie schätzt die Bundesregierung die Organisationsreform des SGB II aus dem Jahr 2010 ein, die sichergestellt hat, dass die Kommunen weiterhin mit der Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen bei der Vermittlung und Betreuung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern zusammenwirken können?

Wieso wurde die Reform notwendig?

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dessen verfassungsrechtlicher Absicherung in Artikel 91e GG wurde das Ziel erreicht, die örtliche Zusammenarbeit von kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen rechtlich dauerhaft abzusichern.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) über die Unzulässigkeit der Zusammenarbeit von Kommunen und Agenturen für Arbeit in den damaligen Arbeitsgemeinschaften hatte die Bundesregierung zunächst vorgeschlagen, eine getrennte Aufgabenwahrnehmung einzuführen. Daraufhin hatte sich eine große Anzahl arbeitsmarktpolitischer Akteure offensiv für die Beibehaltung der Zusammenarbeit ausgesprochen, um den ursprünglich mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführten Grundsatz der „Leistungen aus einer Hand“ beibehalten zu können.

Um die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin zu ermöglichen, wurden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten rechtlichen Anforderungen zum einen durch die nunmehr ausdrücklich geregelte Kooperation von Bund und Ländern in Artikel 91e GG verfassungsrechtlich abgesichert und zum anderen durch die eindeutige gesetzliche Zuordnung von Aufgabenverantwortung und Aufsichtskompetenzen bei der Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtungen einfachrechtlich umgesetzt. Die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung in den neu gebildeten gemeinsamen Einrichtungen trat zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Regelungen haben sich bewährt.

Die örtliche Zusammenarbeit von kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen ist vor allem mit Blick auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 16g SGB II) bedeutsam. Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration setzt insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen die Bündelung von Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen mit ergänzenden kommunalen Eingliederungsleistungen, wie z. B. der Schuldner- oder Suchtberatung, voraus. Gerade in diesen Fallgestaltungen gewährleistet die Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen eine sinnvolle Verzahnung der im Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen.

60. Wie schätzt die Bundesregierung die im Rahmen der Organisationsreform des SGB II zusätzliche Zulassung so genannter Optionskommunen (zugelassene kommunale Träger) ein?

Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte haben von dieser Möglichkeit unter welchen Voraussetzungen Gebrauch machen können?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Organisationsreform im Hinblick auf die Kommunen?

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden durch den neuen Artikel 91e GG die Voraussetzungen geschaffen, auf verfassungsrechtlich abgesicherter Grundlage das Optionsmodell zeitlich unbefristet fortzuführen und die Gesamtzahl der zugelassenen kommunalen Träger zu erweitern. Einfachrechtlich wurde die Anzahl auf insgesamt 25 Prozent der Aufgabenträger im SGB II erhöht. Zum 1. Januar 2012 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 41 neue kommunale Träger antragsgemäß und mit Zustimmung der obersten Landesbehörden, die auch für die landesinterne Eignungsprüfung der antragstellenden Kommunen zuständig waren, zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung nach § 6a SGB II zugelassen. Unter Berücksichtigung der Kreisgebietsreformen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem 1. Januar 2013 insgesamt 106 zugelassene kommunale Träger. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 können weitere kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung stellen, falls die im Jahr 2015 bestehende Anzahl zugelassener kommunaler Träger die Höchstgrenze von 25 Prozent der Aufgabenträger nicht erreichen sollte.

Aus Sicht der Bundesregierung bietet die Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Hinblick auf das zeitlich verstetigte sowie zahlenmäßig erweiterte Optionsmodell den Kommunen in größerem Umfang als vorher die Sicherheit, die Aufgaben nach dem SGB II alternativ zum Regelmodell der gemeinsamen Trägerschaft dauerhaft in alleiniger kommunaler Trägerschaft wahrzunehmen. Damit ist der im Jahr 2005 mit der so genannten Experimentierklausel in § 6a SGB II für einen befristeten Zeitraum begonnene Systemwettbewerb zwischen den beiden Trägermodellen beendet und dem Wunsch der Kommunen nach eigenständiger Aufgabenwahrnehmung in größerem Umfang wird entsprochen. Diesem Mehr an kommunaler Eigenständigkeit hat der Bundgesetzgeber nach Auffassung der Bundesregierung zu Recht Prüfbefugnisse des Bundes bei der Verwendung der Mittel gegenübergestellt. Soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben des Bundes im Bereich der passiven und aktiven Leistungsgewährung wahrnehmen und mit Bundesmitteln finanzieren, muss dem Bund als Finanzierungsträger das Recht eingeräumt sein, die Rechtmäßigkeit der verausgabten Bundesmittel zu prüfen und zu Unrecht verausgabte Mittel zurückzufordern. Maßstab sind dabei die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, die für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gemäß § 6b Absatz 2a SGB II grundsätzlich gelten.

61. Verlief der Übergang in die eigenständige Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen reibungslos?

Sind der Bundesregierung Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung aus Bundesmitteln bekannt?

Wenn ja, woher resultieren diese Schwierigkeiten?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2012 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Bundestagsdrucksache 17/10327) verwiesen, in welcher der Übergang der Trägerschaft auf die neuen zugelassenen kommunalen Träger, dessen Steuerung und Finanzierung des Übergangsprozesses sowie die Umsetzung vor Ort umfassend dargestellt werden. Hieraus ergibt sich, dass die Träger den Übergang vor Ort vertrauensvoll und weitgehend reibungslos ausgestaltet haben.

Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung aus Bundesmitteln für den Übergangsprozess im Jahr 2011 (Implementierungskosten) sind nicht bekannt. Jedoch haben sich die neuen zugelassenen kommunalen Träger überwiegend dagegen entschieden, ab dem 1. Januar 2012 die vereinfachte Mittelbereitstellung über das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zu nutzen. Grund hierfür sind unterschiedliche Auffassungen über die Angemessenheit der hierzu aus Sicht des Bundes im Hinblick auf seine Prüfrechte notwendigerweise zu vereinbarenden vertraglichen Pflichten. Da die Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden konnten, muss die Mittelbereitstellung durch den Bund über ein Belegerstattungsverfahren realisiert werden. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Juni 2012 auf die Schriftliche Frage 73 der Abgeordneten Katrin Kunert (Fraktion DIE LINKE.) verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/9887, S. 51), in der Einzelheiten der Mittelbereitstellung für die nicht am HKR-Verfahren teilnehmenden zugelassenen kommunalen Träger dargestellt werden.

62. Wie schätzt die Bundesregierung die im Rahmen der Neufestsetzung der Leistungen nach dem SGB II erfolgte Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche ein, und wieso war dies notwendig?

Inwiefern entlastet das Bildungspaket nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunen finanziell und verschafft ihnen zugleich mehr Handlungsspielräume vor Ort (Mittagessen, Schulsozialarbeiter)?

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 u. a. Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungspaket) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt. Anlass war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 9. Februar 2010 (BVerfGE 125,175), mit dem u. a. die Ermittlung und Berücksichtigung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern gefordert wurde. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen handelt es sich dementsprechend um individuelle Fürsorgeleistungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG zur Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei diesen neuen Leistungen um ein wesentliches Element zur Unterstützung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern aus einkommensschwachen Familien.

Entsprechend der politischen Verständigung im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die Kommunen in inhaltlicher wie finanzieller Hinsicht Träger der Leistungen. Der Bund sorgt aber für einen vollständigen finanziellen Ausgleich der kommunalen Ausgaben beim Bildungspaket in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld, indem er die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend erhöht hat. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgabenentwicklung des jeweiligen Vorjahres für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld wird die erhöhte Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB II fortlaufend, erstmalig in 2013 – auf Basis der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 – angepasst und Mehr- bzw. Minderausgaben des Vorjahres – erstmals für 2012 – ausgeglichen (so genannte Revision). Dadurch ist seitens des Bundes sichergestellt, dass die kommunale Ebene im Bereich des Bildungspakets durch die Leistungserbringung finanziell nicht belastet wird.

Durch eine darüber hinausgehende befristete Erhöhung des Bundesanteils an den KdU in den Jahren 2011 bis 2013 erhalten die Kommunen zusätzlich und nicht zweckgebunden jeweils 400 Mio. Euro. Hiermit ist die politische Absicht verbunden, dass Länder und Kommunen Mittel in gleicher Größenordnung z. B. für das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern und/oder für Schulsozialarbeit einsetzen. Diese Leistungen sind jedoch kein Bestandteil des Bildungspakets und unterliegen dementsprechend nicht der Revision. Über die konkrete Verwendung der zusätzlichen Haushaltsmittel entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen kommunalen Haushaltsverantwortung.

63. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus der Entscheidung, die Trägerschaft für das Bildungspaket bei den Kommunen und nicht bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedeln?

Warum wurde die Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises und nicht als Bundesauftragsverwaltung ausgestaltet, und welche Kosten tragen Bund, Länder und Kommunen?

Sowohl der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bzw. der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Bundestagsdrucksachen 17/3404 vom 26. Oktober 2010 bzw. 17/3958 vom 29. November 2010) als auch der entsprechende Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2010 (Bundratsdrucksache 789/10 vom 3. Dezember 2010) sahen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zunächst den Bund als Aufgabenverantwortlichen und die Bundesagentur für Arbeit als Träger des Bildungspakets vor. Der Bund – konkret das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – hätte in diesem Fall die Möglichkeit gehabt, über seine Rechts- und Fachaufsicht durch Weisungen auf den Verwaltungsvollzug Einfluss zu nehmen. Im Rahmen des anschließenden Vermittlungsverfahrens wurde die Umsetzung des Bildungspakets aus Gründen der örtlichen Verwurzelung dieser Aufgabe im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern von der kommunalen Ebene (Kreise und kreisfreie Städte) übernommen. Dafür sprachen insbesondere die größere Sachnähe und genaue Kenntnis über Funktionsweise und Zusammenspiel der kind- und jugendbezogenen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine, Musikschulen) und damit über die potenziellen Leistungsanbieter vor Ort.

Die kommunale Trägerschaft für das Bildungspaket ergibt sich aus der Zuordnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu den kommunalen Aufgaben innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 SGB II. Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind auf einer zweiten Trägerebene von den Kommunen wahrzunehmen – neben den Aufgaben, für deren Umsetzung die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist. An dieser durch zwei eigenständige Träger gekennzeichneten Aufgabenstruktur orientiert sich auch die Trägerschaft der kommunalen Ebene für das Bildungspaket. Eine Verwaltung allein des Bildungspakets durch die Länder im Auftrag des Bundes hätte demgegenüber einen Fremdkörper innerhalb der Verwaltungsstruktur der Grundsicherung für Arbeitsuchende dargestellt und zu ineffizienten kostenintensiven Verwaltungsabläufen geführt.

Die Ausgaben der Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen (also ohne das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern sowie ohne Schulsozialarbeit) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seinerzeit auf rund 0,9 Mrd. Euro jährlich geschätzt. Die Höhe der tatsächlich verausgabten Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten die Länder erstmalig zum 31. März 2013 im Rahmen der Revision zu melden (vgl. Antwort zu Frage 62). Der Bund entlastet die Kommunen finanziell indirekt über die entsprechende Erhöhung seines Anteils an den KdU in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. Antwort zu Frage 62). Der Anteil des Bundes an den KdU wird den Ländern erstattet (vgl. § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II). Die Verteilung der Mittel innerhalb des Landes an die jeweiligen kommunalen Träger erfolgt sodann nach landesinternen Maßgaben.

64. Warum erfolgt zukünftig die Anpassung der KdU-Bundesbeteiligung (KdU = Kosten der Unterkunft) nach dem SGB II nicht mehr anhand der Zahl der Bedarfsgemeinschaften?

Warum beteiligt sich der Bund von nun an mit einer festen Quote an den Ist-Kosten?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie dies die kommunalen Spitzenverbände beurteilen?

Im Vermittlungsverfahren zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde vereinbart, mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kommunen – unter Berücksichtigung der sich ergebenden Einsparungen der Länder – ab dem Jahr 2005 finanziell um 2,5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten. Um dies zu erreichen, beteiligte sich der Bund finanziell an den KdU.

Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU) betrug in den Jahren 2005 und 2006 29,1 Prozent. Die jährliche Anpassung der BBKdU ab dem Jahr 2007 erfolgte durch einen gesetzlich festgelegten Anpassungsmechanismus anhand der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Bundesrat kritisierte mehrmals die Anpassung an diesen Maßstab und forderte vor dem Hintergrund einer zwar sinkenden Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, aber steigender Miet- und Energiekosten anstelle einer nach dem geltenden Maßstab abzusenkenden eine höhere Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten, u. a. in den Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung der BBKdU für die Jahre 2010 (Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und 2011 (Siebtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Aus Sicht der Bundesregierung handelte es sich bei der Anpassung um einen ausgewogenen und fairen Beteiligungsmaßstab, der im Falle steigender Bedarfsgemeinschaftszahlen zur Festlegung einer höheren und bei zurückgehenden Bedarfsgemeinschaftszahlen zu einer niedrigeren KdU-Bundesbeteiligung führte. Die Kostenbeteiligung an den Maßstab der Preisentwicklung für Energie und Miete zu binden, hätte dagegen bedeutet, den Bund an Risi-

ken zu beteiligen, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verständigten sich Bund und Länder im Wege eines Kompromisses darauf, dass sich der Bund ab 2011 mit einer festen Quote an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt (§ 46 Absatz 5 SGB II). Damit wurde ein über mehrere Jahre hinweg äußerst kontrovers geführter Diskussionsprozess um die jährliche Anpassung der Höhe der BBKdU beendet. Der Bundesregierung ist keine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände hierzu bekannt.

Die feste Quote, die das Volumen der finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund weiter erhöht und verstetigt, beläuft sich durchschnittlich auf 28,2 Prozent.

Befristet bis 2013 erhöht sich die BBKdU zusätzlich um 2,8 Prozentpunkte, z. B. für Hort Mittagessen von Schülerinnen und Schülern und/oder für Schulsozialarbeit (siehe Antwort zu Frage 62).

Zum umfassenden finanziellen Ausgleich der kommunalen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen erhöht sich die BBKdU nach § 46 Absatz 6 SGB II für die Jahre 2011 und 2012 um weitere 5,4 Prozentpunkte. Dieser – flexible – Teil der BBKdU unterliegt ab 2013 einer jährlichen Revision auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen des Vorjahres (siehe Antwort zu Frage 62). Mehr- oder Minderausgaben des Vorjahres werden in diesem Zusammenhang – erstmals für 2012 – ausgeglichen. In der Summe beträgt die BBKdU für die Jahre 2011 und 2012 durchschnittlich 36,4 Prozent (2010: 23,6 Prozent).

65. Senkt die Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) die Sozialausgaben der Kommunen strukturell und nachhaltig (bitte begründen)?

Aus welchem Grund war der Bund bereit, diese Entlastung vorzunehmen, obwohl aufgrund der demografischen Entwicklung von einem weiteren Anstieg der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszugehen ist?

In welcher Größenordnung wird dadurch nach Auffassung der Bundesregierung die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Zukunft gestärkt?

Inwiefern profitieren auch kreisangehörige Gemeinden von der schrittweisen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und deren Ausgestaltung als Bundesauftragsverwaltung?

Mit dem Übergang von einer anteiligen Bundesbeteiligung zu einer vollständigen Erstattung laufender Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2012 bis 2014 schafft der Bund die Voraussetzungen für eine deutliche und vor allem nachhaltige Entlastung der Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe. Das über die bisherige Bundesbeteiligung hinausgehende zusätzliche Entlastungsvolumen, das der Bund den Ländern über seine Erstattungszahlungen zur Verfügung stellt, beträgt allein im Zeitraum 2012 bis 2016 voraussichtlich insgesamt fast 20 Mrd. Euro. Die jährliche Entlastung steigt entsprechend den vereinbarten Entlastungsschritten von rund 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2012 und rund 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf voraussichtlich rund 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2016. Vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung und der relativ hohen Arbeitslosigkeit vergangener Jahre ist mittel- bis langfristig von einer weiteren deutlichen Zunahme dieser Ausgaben auszugehen. Eine Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wirkt im Vergleich beispielsweise zu einer

Entlastung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nachhaltiger und verbessert die Finanzsituation der Kommunen auch mittel- und langfristig. Vor allem aus diesem Grund hat sich der Bund für eine Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entschieden, um damit den Ländern die finanziellen Handlungsspielräume zur dauerhaften Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten, Landkreisen und Gemeinden zu verschaffen. Der Bund trägt damit entscheidend dazu bei, dass die Kommunen insgesamt im Jahr 2012 erstmals seit 2008 wieder einen Überschuss erzielen konnten und Überschüsse auch für die nächsten Jahre zu erwarten sind.

Kreisangehörige Gemeinden finanzieren die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über die Kreisumlage, falls nicht das Land für die Wahrnehmung dieser Aufgabe und deren Finanzierung zuständig ist. Die schrittweise Erhöhung der Erstattungszahlungen des Bundes für die Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt bei vollständiger Weiterleitung durch die Länder in diesem Fall zunächst zu einer Ausgabenentlastung beim Kreis, die dieser bei der Bemessung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen hat. Auf diese Weise profitieren auch kreisangehörige Gemeinden mittelbar von der vom Bund ermöglichten Entlastung.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstreckt sich die Bundesaufsicht auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht (z. B. Verwendungsnachweise) und Vorlage der Akten verlangen sowie Beauftragte zu allen Behörden entsenden (Artikel 85 Absatz 4 GG).

66. Warum soll mit dem am 1. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Berechnungsgrundlage der Erstattungszahlungen von den Nettoausgaben des jeweiligen Vorvorjahres auf die Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, umgestellt werden?

Wie beurteilen dies nach Kenntnis der Bundesregierung die kommunalen Spitzenverbände?

Wie wird bei der Ausgestaltung als Bundesauftragsverwaltung gewährleistet, dass die für die Leistungsgewährung erforderlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden und kein unnötiger Zentralismus entsteht?

Nach den in den Jahren 2009 bis 2012 geltenden Fassungen von § 46a SGB XII hatte der Bund zum 1. Juli eines Jahres eine Bundesbeteiligung zu zahlen, deren Höhe sich aus der Beteiligungsquote und den Nettoausgaben des Vorvorjahres ergab. Dieser zeitliche Abstand zwischen dem Auszahlungszeitpunkt und dem Berechnungszeitraum erklärt sich aus dem bisherigen Erhebungsrhythmus der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII und der Konzeption der bisherigen Bundesbeteiligung.

Die Erhebungen über Einnahmen und Ausgaben für das Vierte Kapitel SGB XII erfolgen bislang jährlich, die Ergebnisse für ein Kalenderjahr liegen im Herbst des Folgejahres vor. Für die Haushaltsaufstellung für ein Haushaltsjahr waren für die Höhe der Bundesbeteiligung die aktuell verfügbaren statistischen Daten die Nettoausgaben des Vorjahres.

Angesichts der Zielsetzung bei Einführung der Bundesbeteiligung, dass der Bund damit den Ländern einen ergänzenden Finanzierungsanteil zur Verfügung stellt und hierfür keine zusätzlichen Erhebungsverfahren eingeführt werden sollten, wurde ein verwaltungseffizienter Ansatz gewählt, der auf verfügbaren Ergebnissen der amtlichen Statistik aufbaute (Begründung zu § 46a SGB XII in

dem der Bundesbeteiligung zugrundeliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze; Bundestagsdrucksache 16/6542, S. 17).

In der zwischen Bund und Ländern am 25. Februar 2011 in Bundestag und Bundesrat anlässlich der Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgegebenen Protokollerklärung (Plenarprotokoll 17/94, S. 10788 A, Anl. 2) hatte die Bundesregierung zugesagt, dass der Bund ab dem Jahr 2014 die gesamten Nettoausgaben erstattet.

Angesichts dieser Zusage ergab sich für die Berechnungsgrundlage für die künftigen Erstattungszahlungen des Bundes eine andere Ausgangslage als bei der bisherigen Bundesbeteiligung: Der Bund leistet künftig nicht mehr einen ergänzenden Finanzierungsanteil, sondern er erstattet den Ländern die gesamten Nettoausgaben eines Kalenderjahres. Dies führte von Seiten der Länder, unterstützt durch die kommunalen Spitzenverbände, zu der Forderung, dass in jedem Kalenderjahr die in diesem Jahr entstehenden Nettoausgaben vom Bund erstattet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes (Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion) von Seiten der Bundesregierung in einer Protokollerklärung die Zusage gemacht, dass ab dem Erhöhungsschritt des Bundesanteils auf 75 Prozent im Jahr 2013 die Berechnung der Erstattungszahlungen auf die aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres umgestellt wird (Plenarprotokoll der 898. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 2012, S. 320 A, Anl. 5). Die jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes berechnen sich deshalb nach dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2013 nach der Höhe der Nettoausgaben des Jahres, für das die Erstattung zu zahlen ist.

Die Umstellung der Berechnung der Erstattungszahlungen auf die laufenden Nettoausgaben eines Kalenderjahres wurde von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt.

Die örtlichen Gegebenheiten werden durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, indem in den Fällen, in denen ein Land auf landesrechtlicher Grundlage einen finanziellen Ausgleich in Form einer aufstockenden Leistung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Höhe des Differenzbetrags zwischen bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen und dem erhöhten Regelsatz vorsieht, diese landesrechtliche Leistung nicht bedarfsmindernd auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII angerechnet wird. Die mit der aufstockenden landesrechtlichen Leistung angestrebte Gleichstellung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII hinsichtlich der Höhe der ihnen für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts monatlich zur Verfügung stehenden Mittel wird damit ermöglicht und erreicht.

e) Kinderbetreuung und frühkindliche Sprachförderung

67. Wie haben sich Bedarf, Angebot und tatsächliche Inanspruchnahme (Betreuungsquote) von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren seit 1998 entwickelt?

Betreuungsquoten für die Jahre vor 2006 können sich nur auf betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen beziehen. Kinder in Kindertagespflege wurden erst seit 2006, nach Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG), das die

Kindertagespflege als Teil des Tagesbetreuungssystems regelte, in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Auf die Antwort zu nachfolgender Frage 68 wird hierzu verwiesen. Erst seit dieser Zeit wird die Entwicklung der Betreuungsquoten jährlich erhoben. Zuvor erfolgte die statistische Erfassung in vierjährigem Rhythmus.

Die Betreuungsquoten unter Dreijähriger entwickelten sich seit 1998 wie folgt:

Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
in Deutschland im Zeitraum 1998 bis 2012*

Jahr	Anteil von Kindern unter drei Jahren in ... zur Gesamtbevölkerung (Prozent)		
	Kindertages- einrichtungen	Tagespflege	Tagesbetreuung (Insgesamt)
2012	23,4	4,3	27,6
2011	21,5	3,8	25,2
2010	19,6	3,4	23,0
2009	17,4	2,8	20,2
2008	15,3	2,4	17,6
2007	13,5	2,0	15,5
2006	12,1	1,5	13,6
2002**	8,4***	—****	—****
1998**	7,0***	—****	—****

* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Tageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

** Stichtag des Bevölkerungsstandes ist hier der 31. Dezember 2002 und der 31. Dezember 1998

*** Stichtag der KJH-Statistik für 1998 und 2002 ist im Vgl. zu den Jahren 2006 bis 2012 der 31. Dezember d. J.

**** Amtliche Daten zur Kindertagespflege wurden erst ab 2006 erhoben und liegen somit für 1998 und 2002 nicht vor.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 1998 bis 2012; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wurde bei der Bund-Länder-Vereinbarung auf dem Krippengipfel im Jahr 2007 zum bundesweiten Ausbauziel von 750 000 Betreuungsplätzen (Betreuungsquote von 35 Prozent im Bundesdurchschnitt) noch ein mit anderen europäischen Ländern etwa vergleichbarer Elternbedarf angenommen, so liegen nunmehr im Zuge des Zweiten und Dritten Zwischenberichtes zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG-Berichte) bundesweite Erhebungen zum Platzbedarf vor. Elternbefragungen in den Jahren 2011 und 2012 belegen einen nahezu unveränderten bundesweiten Bedarf von 39 Prozent. Zur Deckung dieses Bedarfes ist ein Angebot von 780 000 Plätzen erforderlich. Die Bundesregierung unterstützt Länder und Kommunen bei den zusätzlich zu schaffenden 30 000 Betreuungsplätzen mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (siehe auch die Antworten zu den Fragen 1 und 27).

68. In wessen Zuständigkeit fällt die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder und warum?

Warum, in welcher Form und mit welchem Ergebnis wurde der Bund auf dem Gebiet der Betreuung von Kindern unter drei Jahren seit 1998 aktiv?

Was ist der Hintergrund bzw. die Zielsetzung beispielsweise des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Kinderförderungsgesetzes?

Wo liegen Gemeinsamkeiten und Unterschiede?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt dem Bund die Verpflichtung, mit Hilfe gesetzlicher Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge) mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Gebrauch gemacht, das insbesondere auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII) regelt. Die Umsetzung der Regelungen im SGB VIII obliegt den Ländern, die diese Aufgabe durchgängig auf die Kommunen übertragen haben. Die Länder haben die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagesbetreuung in Landesausführungsgesetzen mit landesspezifischen Bezeichnungen und unterschiedlichen Regelungsinhalten konkretisiert.

In dem Zeitraum seit 1998 hat der Bund die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit dem TAG vom 27. Dezember 2004 und dem KiföG vom 10. Dezember 2008 insbesondere im Hinblick auf Kinder unter drei Jahren weiterentwickelt und konkretisiert, da trotz der seit dem 1. Januar 1991 im SGB VIII enthaltenen objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots auch für Kinder unter drei Jahren kein dem Bedarf von Eltern und Kindern entsprechendes Angebot entstanden ist. So lag die Versorgungsquote in den westlichen Bundesländern im Jahr 2002 bei 2,7 Prozent (vgl. auch Antwort zu Frage 67).

Im Rahmen des TAG wurde die objektiv-rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Hinblick auf die Förderung von Kindern unter drei Jahren mit Kriterien für einen zu deckenden Mindestbedarf unterlegt sowie auch auf die Kindertagespflege ausgedehnt. Die Kindertagespflege wurde qualifiziert und gilt seitdem als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Tagesbetreuung, der zu einem gleichrangigen Förderungsangebot neben den Tageseinrichtungen ausgebaut wird. Für die westlichen Bundesländer war eine Übergangsregelung mit geringeren Rechtsverpflichtungen für eine Ausbauphase bis 1. Oktober 2010 vorgesehen.

Mit dem KiföG wurden die auf dem Krippengipfel 2007 zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen für ein erweitertes Ausbauziel (bundesweit 750 000 Plätze für unter Dreijährige) und eine verlängerte Ausbauphase (bis zum 31. Juli 2013) gesetzlich im SGB VIII verankert. Für die Ausbauphase wurden zur Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung nunmehr erweiterte Bedarfskriterien geregelt, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht von der neu gefassten Übergangsregelung, die zum stufenweisen Ausbau verpflichtet, Gebrauch macht. Ab dem 1. August 2013 führt das KiföG zudem einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein.

69. Wie hat sich der Mitteleinsatz des Bundes für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren von 1998 bis heute entwickelt?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich der Mitteleinsatz von Ländern und Kommunen für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren von 1998 bis heute entwickelt hat?

70. Welche Änderungen bzw. Weichenstellungen erfolgten in der 17. Wahlperiode?

Wurden dabei die Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 69 und 70 werden im Zusammenhang beantwortet. Zugleich wird auf die Antworten zu den Fragen 27 und 48 verwiesen.

Nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes ist allein die Länderebene für die Finanzierung der Betreuungsplätze verantwortlich (Artikel 104a Absatz 1 GG), siehe auch Antwort zu Frage 68. In den Jahren 1998 bis 2007 sind daher von Bundesseite keine Haushaltsmittel für den Betreuungsausbau geflossen. Die Finanzierung der gesetzlichen Zielvorgaben des TAG ab dem Jahr 2005 in Höhe von 1,6 Mrd. Euro wurde entsprechend den Ergebnissen des Vermittlungsverfahrens zur Neuregelung des SGB II durch die den Kommunen zugesagten Entlastungen von jährlich 2,5 Mrd. Euro gesichert. Der Bund hat dabei ausdrücklich die Erwartung geäußert, dass davon 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Tagesbetreuung verwendet werden.

Im Kontext des auf dem Krippengipfel 2007 vereinbarten erweiterten Ausbauziels von bundesweit 750 000 Plätzen bis 2013 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Länder und Kommunen beim Betreuungsausbau für unter Dreijährige zu unterstützen und sich mit 4 Mrd. Euro zu einem Drittel an den Ausbaukosten im Zeitraum von 2008 bis 2013 zu beteiligen. Davon sind 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionen und 1,85 Mrd. Euro zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten vorgesehen. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Finanzierung der Investitionen erfolgte durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz). Die Auszahlung der Haushaltsmittel an die Länder wird über die Jahre 2008 bis 2013 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ vollzogen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes (Artikel 2 KiföG) werden den Ländern von 2009 bis 2013 Finanzmittel in Höhe von 1,85 Mrd. Euro als Beteiligung an den ausbaubedingten Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Ab 2014 ist eine dauerhafte jährliche Beteiligung an den Betriebskosten von 770 Mio. Euro vorgesehen.

In der 17. Legislaturperiode hat die Bundesregierung darüber hinaus mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 die Weichen dafür gestellt, dass Länder und Kommunen bei der Schaffung und Erhaltung der zusätzlich benötigten 30 000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige mit weiteren Bundesmitteln unterstützt werden. Neben zusätzlichen Investitionsmitteln von 580,5 Mio. Euro stellt der Bund weitere 18,75 Mio. Euro in 2013, 37,5 Mio. Euro in 2014 und ab 2015 dauerhaft 75 Mio. Euro pro Jahr für die Betriebskosten bereit.

Insgesamt hat sich damit der Bund im Kontext der Finanzierung des TAG mit 1,5 Mrd. Euro sowie im Kontext des KiföG bis 2014 mit weiteren 5,4 Mrd. Euro (Ausbau- und Betriebskosten) beteiligt. Ab 2015 wird er jährlich 845 Mio. Euro für die Betriebskosten zur Verfügung stellen. Mit diesen finanziellen Zuschüssen nimmt der Bund im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen umfassend seine politische Verantwortung für die Förderung der Chancengleichheit von

Kindern und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wahr. Gleichzeitig unterstützt und entlastet der Bund im Ergebnis die Kommunen, denen die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und des Platzausbaus für unter Dreijährige regelmäßig von den Ländern übertragen wurde. Zuständig für die Weiterreichung der Bundesmittel an die Kommunen und Träger vor Ort sind nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes allein die Länder.

Die Regelungen in den Ländern divergieren stark, zumal die Aufgaben des § 24 SGB VIII auf Landesebene regelmäßig den Kommunen übertragen werden. Angaben zu den öffentlichen Ausgaben für Kindertageseinrichtungen in den Ländern und Gemeinden können dem seit 2008 jährlich erscheinenden Bildungsfinanzbericht entnommen werden, der vom Statistischen Bundesamt jährlich im Auftrag des BMBF und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erstellt wird.

71. Wie ist der aktuelle Stand des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes, und wie gestalten sich Mittelbewilligungen und Mittelabruf der einzelnen Länder?

Liegen der Bundesregierung Gründe bzw. Ursachen für eventuell unterschiedliche Mittelinanspruchnahme der Länder vor, wenn nein, warum nicht?

Mit Stand März 2013 haben die Länder 1,74 Mrd. Euro Bundesmittel und damit einen Anteil von 80 Prozent des 2,15 Mrd. Euro umfassenden Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ abgerufen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als erstes Bundesland den zustehenden Anteil des Sondervermögens bereits vollständig abgerufen. Die Höhe der von den Ländern insgesamt gebundenen und an die Träger bewilligten Mittel beträgt aktuell 2,13 Mrd. Euro und damit mehr als 99 Prozent des Sondervermögens.

Der Verlauf des Mittelabrufes gestaltet sich im zeitlichen Verlauf des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Hintergrund dafür ist, dass die Bundesmittel für Investitionsvorhaben erst bei Fälligkeit der Zahlungen, d. h. zum Ende der Baumaßnahme bzw. bestimmter Bauabschnitte, von den Ländern abgerufen werden dürfen. Der zeitliche Verlauf einer Baumaßnahme ist unter anderem von externen Faktoren (z. B. Witterungsverhältnissen) abhängig, die weder von den Ländern noch von den Kommunen gesteuert werden können.

Der Bund hat das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ für das durch das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 neu errichtete Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 um 580,5 Mio. Euro aufgestockt.

72. Ist nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel erreichbar, ein bedarfsgerechtes Angebot bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Geburtstag zum 1. August 2013 zu schaffen?

Sieht die Bundesregierung zur Zielerreichung noch Nachsteuerungsbedarf, und wenn ja, welchen?

Auf die Antworten zu den Fragen 27, 48, 67 sowie 69 und 70 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung zur Unterstützung des Betreuungsaubaus die ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten aus-

geschöpft. Mit der Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von 580,5 Mio. Euro für die Schaffung der zusätzlich benötigten 30 000 Betreuungsplätze, dem Kabinettsbeschluss vom 19. Dezember 2012, mit dem die Bundesregierung bekräftigt hat, dass die Finanzhilfen des Bundes rückwirkend für Bewilligungen von Investitionsvorhaben, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden und der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen, bereitstehen, sowie den darüber hinaus gestarteten Förderprogrammen (Kreditprogramm der KfW Bankengruppe ab 1. Februar 2013, Programm Betriebliche Kinderbetreuung ab 1. Dezember 2012) hat sie Planungssicherheit für Länder und Kommunen geschaffen. Über die Verausgabung der Haushaltsmittel durch die Länder ist ein kurzfristiger regelmäßiger Abstimmungsprozess vereinbart.

Da die Bundesregierung davon ausgeht, dass Länder und Kommunen gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, sind aus ihrer Sicht das Ausbauziel und damit die Gewährleistung eines für die Einlösung des Rechtsanspruches zum 1. August 2013 hinreichenden Betreuungsangebotes erreichbar.

73. Gelingt es Bund und, nach Kenntnis der Bundesregierung, Ländern und Gemeinden – parallel zum quantitativen Ausbau – auch den Betreuungsschlüssel und die Qualifizierung des Personals zu verbessern?

Finden qualitative Verbesserungen statt, wenn ja, welche?

Die finanzielle Unterstützung des Betreuungsaubaus durch den Bund im Bereich der Betriebskosten (siehe Antworten zu den Fragen 27, 48, 69 und 70) hat – zusammen mit diversen Initiativen der Bundesländer – dazu beigetragen, dass die Anzahl der Fachkräfte im Jahr 2012 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2006 laut Statistischem Bundesamt um 31,6 Prozent (allein 5 Prozent gegenüber dem Jahr 2011) angestiegen ist. Fortgesetzt hat sich darüber hinaus der leichte aber kontinuierliche Trend des Anstiegs von Studienabschlüssen (4,6 Prozent gegenüber 3,2 Prozent im Jahr 2006) bei gleichzeitigem Rückgang von Berufsfachschulabschlüssen (13,1 Prozent gegenüber 13,6 Prozent im Jahr 2006). Mit rund 72 Prozent bilden Fachschulabschlüsse nach wie vor den Hauptanteil der Qualifikationen in Kindertageseinrichtungen.

Verbessert haben sich im Zeitraum 2007 bis 2011 bundesweit auch die Personalschlüssel. Lagen sie in Gruppen mit Kindern im Alter bis zu zwei Jahren 2007 noch bei 1 zu 5,7, so war 2011 eine Erzieherin für nur noch 4,7 Kinder verantwortlich (West: 3,8; Ost: 5,7). Der empfohlene Personalschlüssel in altershomogenen Gruppen unter Dreijähriger liegt bei 3.

Die 2012 aktualisierten Personalbedarfsberechnungen von Rauschenbach/Schilling aus dem Jahr 2010 verweisen jedoch mit Blick auf den eintretenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (1. August 2013) auf eine Fachkräftelücke insbesondere in Westdeutschland. Diese wird vor dem Hintergrund eines hohen Durchschnittsalters des Fachpersonals, weiteren Verbesserungen bei den Personalschlüsseln und bei zu erwartenden Elternwünschen nach mehr Flexibilität der Betreuungsangebote auch in den kommenden Jahren weiter bestehen und nicht allein über die klassischen Erstausbildungen zu decken sein. Die Bundesregierung hat daher im Rahmen ihres 10-Punkte-Programms für ein bedarfsgerechtes Angebot „Kinderbetreuung 2013“ im Juni 2012 eine Arbeitsgruppe Fachkräftegewinnung etabliert, in der Experten aus Bund und Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V., aus Gewerkschaften und Berufsverbänden, Arbeitgeber- und Fachschulverbänden mitwirken. Die AG hat bereits im November 2012 Empfehlungen für kurzfristig zu realisierende Maßnahmen aller Akteure vorgelegt, die weitere Zielgruppen für die Fachkräftegewinnung und -qualifizie-

rung sowie adäquate Qualifizierungsformen und Handlungserfordernisse der Akteure in den Blick nehmen (vgl. Antwort zu Frage 27).

74. Wie unterstützt der Bund die frühkindliche Sprachförderung, und warum?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie die kommunalen Spitzenverbände das diesbezügliche Engagement des Bundes beurteilen?

Sprache ist die zentrale Grundkompetenz, die Erziehung und Bildung sowie die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen erst ermöglicht. Die Förderung der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs von Anfang an ist daher für die Entwicklung selbstbewusster Persönlichkeiten, für Chancen- und Bildungsgerechtigkeit sowie für die soziale Integration von entscheidender Bedeutung. Im Zuge des quantitativen Betreuungsausbaus für unter Dreijährige und im Rahmen der damit verbundenen Initiativen der Bundesregierung zur qualitativen Weiterentwicklung der Betreuungsangebote steht daher die Verbesserung der sprachlichen Bildungsqualität in Kitas in besonderem Fokus.

Mit dem Programm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2014) setzt die Bundesregierung einen besonderen Schwerpunkt und stellt hierfür 400 Mio. Euro bereit. Bundesweit sollen 4 000 Kitas in sozialen Brennpunkten bzw. mit einem hohen Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf mit und ohne Migrationshintergrund zu Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration ausgebaut werden. Ziel ist es, die dem ganzheitlichen Bildungsprozess immanente alltagsintegrierte sprachliche Bildung von Anfang an im Vorfeld diagnostizierter Sprachförderbedarfe zu stärken. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Programms ist mit allen Bundesländern programmbegleitend die Formulierung gemeinsamer Eckpunkte zu Sprachentwicklung fördernden Rahmenbedingungen und qualitativen Standards vereinbart.

Das BMBF, das BMFSFJ, die KMK und die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) haben am 18. Oktober 2012 eine gemeinsame Initiative zur Verbesserung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vereinbart. Mit der Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) wird ein fünfjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf den Weg gebracht, das die sprachliche Bildung von Kindern sowie die in den Ländern eingeführten Angebote zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz wissenschaftlich überprüft und weiterentwickelt. Darüber hinaus unterstützt das Programm die erforderliche Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrkräfte in diesem Bereich.

Im Programm BiSS werden Verbände von Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen eng zusammenarbeiten, um ihre Erfahrungen auszutauschen und abgestimmte Maßnahmen der Sprachbildung umzusetzen. Die Arbeit dieser Verbände wird durch eine wissenschaftliche Begleitung unterstützt. Die Initiative basiert auf den Empfehlungen einer vom BMBF in Abstimmung mit dem BMFSFJ und den Ländern in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Expertise und wird im Herbst 2013 in den Kindertageseinrichtungen und Schulen starten.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben diese Initiativen begrüßt. Sie sind in beiden Programmen an den Steuerungsrunden bzw. im Lenkungsausschuss beteiligt.

f) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

75. Mit welchen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Aktivitäten unterstützt der Bund in der 17. Wahlperiode das Ehrenamt bzw. bürgerschaftliche Engagement und eine Stärkung der Anerkennungskultur in Deutschland?

Beabsichtigt die Bundesregierung weitere Maßnahmen, und wenn ja, welche?

I. Gesetze und Verordnungen des Bundes zur Unterstützung des Ehrenamts bzw. des bürgerschaftlichen Engagements und einer Stärkung der Anerkennungskultur

Die Bundesregierung hat in ganz unterschiedlichen Bereichen das bürgerschaftliche Engagement durch gesetzgeberische Aktivitäten unterstützt und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Bundesfreiwilligendienst

Mit dem 2011 eingeführten Bundesfreiwilligendienst hat die Bundesregierung die historische Chance genutzt, freiwilliges Engagement in Deutschland auf eine breitere Basis zu stellen. Mit derzeit über 85 000 Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst und in den Jugendfreiwilligendiensten ist die Bundesrepublik Deutschland einer neuen Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit nähergekommen als je zuvor. Erstmals können dabei auch Kommunen direkt und unmittelbar an der Bundesförderung teilhaben. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 77 verwiesen.

Pflegeversicherung

Im Rahmen der sozialen und privaten Pflegeversicherung wurden die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement verbessert und zunehmend mehr Mittel bereitgestellt.

Für Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe nach den §§ 45b, 45d SGB XI belaufen sich die Ausgaben inzwischen auf 347 Mio. Euro jährlich. Für das Pflegegeld für familiäre und ehrenamtliche Pflege (§ 37 SGB XI) und die seit 1998 ansteigenden Aufwendungen für die Verbesserung der Alterssicherung von familiären und ehrenamtlichen Pflegepersonen (§ 44 SGB XI) wurden im Jahr 2011 rund 5,62 Mrd. Euro aufgebracht (gegenüber rund 5,43 Mrd. Euro in 1998). Dabei dürfte der weit überwiegende Teil der Ausgaben auf familiäre Pflege entfallen (Anteil der Pflege durch Nachbarn sowie ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierte nicht bezifferbar).

Mit dem Aufbau von Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI wurde eine Möglichkeit geschaffen, wohnortnahe Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Versicherte zu institutionalisieren. Im Rahmen der Anschubfinanzierung in Höhe von 60 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung konnten diese bis zum 30. Juni 2011 entsprechend dem jeweiligen Bedarf mit einem Zuschuss von bis zu 45 000 Euro gefördert werden. Zum 30. Juni 2011 betrug die Anzahl geförderter Pflegestützpunkte einschließlich der Anträge in Prüfung 353, rund ein Drittel mit zusätzlichen Fördermitteln zur nachhaltigen Einbindung von Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Engagierten, kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen (bis zu 5 000 Euro).

Das Ehrenamt bzw. bürgerschaftliche Engagement und die Anerkennungskultur wurden im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes (PNG) sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich gestärkt. Entsprechend der gewachsenen Bedeutung der Selbsthilfe in der ambulanten Pflege (für die betroffenen Pflegebedürftigen, aber vor allem auch aus Sicht der pflegenden Angehörigen)

wurde für die Förderung der Selbsthilfe – analog den Regelungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – ein eigener „Finanztopf“ geschaffen. Die Höhe der Förderung für die Selbsthilfe nach § 45d SGB XI wurde auf 10 Cent pro Versicherten und Jahr festgelegt und setzt eine anteilige Mitfinanzierung durch das jeweilige Bundesland oder die Kommune voraus. Die Förderung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen bleibt zwar unverändert. Mit der Finanzierung der Selbsthilfe aus einem eigenständigen Budget verbleibt hierfür aber künftig ein größerer finanzieller Spielraum. Das Fördervolumen in Höhe von 25 Mio. Euro nach § 45c SGB XI bleibt für die Förderung von neuen Versorgungsstrukturen (nach § 45c SGB XI) und die Förderung des Ehrenamtes (nach § 45d Absatz 1 SGB XI) erhalten.

Die Kosten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die für die Qualifizierung und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen entstehen, können in den Vergütungsverträgen geltend gemacht werden. Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements wurde mit dem PNG in § 82b Absatz 2 SGB XI klargestellt, dass zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen für ehrenamtliche Unterstützung als ergänzendes Engagement bei allgemeinen Pflegeleistungen Aufwandsentschädigungen zahlen können.

Gesundheitliche Selbsthilfe

Grundsätzlich kann der ehrenamtliche Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern in den ca. 100 000 regionalen Selbsthilfegruppen und ca. 300 Selbsthilfeorganisationen zu fast jedem gesundheitlichen und sozialen Problem einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von chronisch Kranken und Menschen mit Behinderung leisten. Sofern die gesundheitliche Selbsthilfe im Vordergrund steht, kann dies im Rahmen des § 20c SGB V – Förderung der Selbsthilfe – finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine flexible Regelung, die den Krankenkassen einen konstruktiven Wettbewerb um positive, zukunftsweisende Ansätze ermöglicht und Gestaltungsspielräume eröffnet. Im Jahr 2011 haben die gesetzlichen Krankenkassen rund 40 Mio. Euro verausgabt. Darüber hinaus wird die gesundheitliche Selbsthilfe durch das Bundesministerium für Gesundheit unterstützt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beteiligung der Selbsthilfe im Gesundheitswesen, der Verbreitung der Wissensbasis durch die Bekanntmachung von positiven Ansätzen, der Weiterentwicklung der Selbsthilfe, Verbindung von Selbsthilfe und Prävention sowie Sicherung der Qualität in der Selbsthilfe.

Die Bundesregierung unterstützt ferner Projekte des Dachverbands Gemeindepesychiatrie e. V. und des Bundesverbands der Angehörigen psychisch Kranker e. V. Je nach inhaltlicher Ausrichtung gehen von einzelnen Projektteilen mittelbar positive Effekte auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für psychisch kranke oder gefährdete Menschen aus.

Krankenversicherung

Der Bundesgesetzgeber hat auch in der gesetzlichen Krankenversicherung den Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung für Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ableisten, erweitert. Soweit diese Personen ihre Schul- oder Berufsausbildung durch einen solchen freiwilligen Dienst verzögert oder unterbrochen und anschließend wieder aufgenommen haben, wird gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 SGB V i. d. F. des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) seit 1. Juli 2011 die Familienversicherung dieser Personen über das 25. Lebensjahr hinaus für die Dauer der geleisteten Dienste um höchstens zwölf Monate verlängert.

Betreuungsrecht

Nach dem gesetzlichen Leitbild des Betreuungsrechts werden rechtliche Betreuungen grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Der Betreuungsperson steht ein Kostenvorschuss bzw. -ersatz für die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen zu (§ 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Rechnet die Betreuungsperson nicht jede Aufwendung einzeln ab, kann alternativ eine pauschale Aufwandsentschädigung beansprucht werden (§ 1908i i. V. m. § 1835a BGB). Die pauschale Aufwandsentschädigung entspricht dem 19-Fachen des Höchstbetrages der Zeugenentschädigung nach § 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Dieser Höchstbetrag beläuft sich derzeit auf 17 Euro pro Stunde und soll nach dem Regierungsentwurf des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auf 21 Euro pro Stunde angehoben werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB würde sich damit von 323 Euro auf 399 Euro erhöhen. Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2013 vor.

Steuerrecht

Freiwilliges bürgerschaftliches Engagement sowie die Stärkung der Anerkennungskultur wurden auch durch zahlreiche Steuergesetze gefördert, u. a. durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850), das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) sowie aktuell das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556). Gemäß Artikel 106 Absatz 3 GG übernimmt der Bund dabei die auf ihn entfallenden finanziellen Auswirkungen der Steuergesetze.

Öffentliches Dienstrecht

Innerhalb der Sonderurlaubsverordnung ist für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes eine Vielzahl von Tatbeständen geregelt, die bei der Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt. Voraussetzung ist stets, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer des zu gewährenden Sonderurlaubs im Urlaubsjahr richtet sich im Einzelfall nach der Art der auszuübenden Tätigkeit. Darüber hinaus wurden in das Laufbahnrecht des Bundes kürzlich Regelungen zur Berücksichtigung der Freiwilligendienste aufgenommen.

Sonstige gesetzliche Regelungen

Um die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen bei den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe aufrechtzuerhalten, ist mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) die Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrberechtigung für die Mitglieder der genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t auf Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung geschaffen worden. Die Fahrberechtigungen umfassen auch Anhänger, soweit diese die zulässige Gesamtmasse des Gespanns von 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigen. Damit wird allen ehrenamtlich Tätigen in diesem Bereich ermöglicht, ihr Ehrenamt auch zukünftig auf unbürokratische und kostengünstige Weise in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11471 (neu)) unterstützt die Bundesregierung einen Vorschlag des Bundesrates, eine ausdrückliche gesetzliche Re-

gelung dafür vorzusehen, dass Gebühren für ein Führungszeugnis nicht zu erheben sind, wenn dieses zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

II. Weitere Aktivitäten des Bundes zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und zu einer Stärkung der Anerkennungskultur

Nationale Engagementstrategie des Bundes

Die im Jahr 2010 beschlossene Nationale Engagementstrategie ist das zentrale engagementpolitische Vorhaben der Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode mit vier strategischen Zielen:

- eine größere Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen von freiwillig Engagierten,
- bessere Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement,
- eine bessere Abstimmung entsprechender Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen,
- die Einbindung von Stiftungen und des bürgerschaftlichen Engagements von Wirtschaftsunternehmen.

Der im August 2012 vorgelegte Erste Engagementbericht „Für eine Kultur der Mitverantwortung“ unterstützt die Entwicklung einer nachhaltigen Engagementpolitik und trägt dazu bei, die in der Gesellschaft vorhandenen Potenziale für bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Der Bericht widmet sich schwerpunktmäßig dem bürgerschaftlichen Engagement von Unternehmen und enthält die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission mit einer umfassenden Darstellung der engagementpolitischen Aktivitäten.

Für die Bundesregierung liegt ein Schwerpunkt in der Stärkung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement und dabei insbesondere in der Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen, die ganz wesentlich den organisatorischen Rahmen für freiwilliges Engagement in Deutschland stellen.

Als wichtigste Organisationsform bürgerschaftlichen Engagements spielen die Vereine in Deutschland nach wie vor eine herausragende Rolle. Die Bundesregierung plant daher im Rahmen von strategischen Partnerschaften im Sport, den Aufbau und die Weiterentwicklung von Vereinsstrukturen zu unterstützen.

Die Stärkung der Infrastruktur steht auch im Mittelpunkt der strategischen Partnerschaft mit dem Stiftungssektor. 2012 wurde als Basis für die weitere Zusammenarbeit ein Memorandum über die Kooperationen von Stiftungen und der Bundesregierung vereinbart.

Eine Voraussetzung für eine zielgenaue Unterstützung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement sind aussagekräftige Daten über den Status quo und dessen Veränderungen im Zeitverlauf. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet der im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Freiwilligensurvey, eine Untersuchung zum Engagement in Deutschland, die bisher in drei Wellen 1999, 2004 und 2009 durchgeführt wurde.

Die lebensweltliche Verankerung der Menschen in ländlichen Räumen und deren Lebensqualität werden zu einem wichtigen Teil durch das bürgerschaftliche Engagement gefördert und gestärkt. Die Bundesregierung unterstützt deshalb dieses Engagement und hat eine Sonderauswertung des 3. Freiwilligensurveys in Auftrag gegeben, um künftig auf gesicherter empirisch-wissenschaftlicher Grundlage noch gezielter durch Maßnahmen und Projekte einen Beitrag zur Unterstützung des bürgerschaftlichen, freiwilligen, ehrenamtlichen Engagements

in ländlichen Räumen leisten zu können. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Der Bund unterstützt das bürgerschaftliche Engagement und die Stärkung der Anerkennungskultur in Deutschland darüber hinaus durch folgende Projekte und Maßnahmen:

Zivil- und Katastrophenschutz

Eine besonders herausgehobene Rolle spielt das ehrenamtliche Engagement beim Zivil- und Katastrophenschutz. Daher unterstützt die Bundesregierung ehrenamtliches Engagement u. a. aufgrund des § 20 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes mit folgenden Maßnahmen:

- Fortbildungs- und Übungsangebot für leitende Einsatzkräfte und Entscheidungsträger an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ),
- Ergänzung der (Fahrzeug-)Ausstattung der Länder mit hochmodernen Einsatzfahrzeugen und damit Steigerung der Motivation des Einsatzpersonals,
- Finanzierung der „Erste-Hilfe-Ausbildung mit Selbsthilfefinhalten“ für ca. 81 000 Schülerinnen und Schüler mit jährlich rund 2,9 Mio. Euro,
- seit 2009 jährlich vergebener und mit 30 000 Euro dotierter Förderpreis „Helfende Hand“ zur Anerkennung von Leistungen der Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,
- Heranführung schon von Kindern an Erste-Hilfe-Themen,
- Forschungsprojekt von Bund und Ländern zur Sicherung ehrenamtlicher Strukturen im Bevölkerungsschutz (Best-Practice-Modelle, Identifikation von Handlungsfeldern),
- THW mit 80 000 Helferinnen und Helfern in 668 rein ehrenamtlich betriebenen Ortsverbänden (rund 3 000 Euro pro Monat für jeden Ortsverband zur Finanzierung seiner Aktivitäten).

Neben den Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels bedingt insbesondere die Aussetzung der Wehrpflicht verstärkte Anstrengungen in der Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung des THW. In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 wurden die Mittel für die THW-Ortsverbände im parlamentarischen Verfahren jeweils um 2 Mio. Euro aufgestockt (1 Mio. Euro für Helferwerbung und -erhaltung, 600 000 Euro für Betreuung der Helferinnen und Helfer sowie jeweils 200 000 Euro für Ausbildung und Geschäftsbedarf).

Bildung

Seit Anfang 2013 fördert die Bundesregierung mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung. Auf diese Weise sollen bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt und der Zusammenhang zwischen Herkunft und Bildungserfolg abgeschwächt werden. Die Maßnahmen werden angeboten von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Vereinen, Verbänden und Initiativen, die sich vor Ort in den Kommunen in lokalen Bündnissen für Bildung zusammenschließen. Ziel des Programms ist damit auch die Entwicklung tragfähiger bürgerschaftlicher Netzwerke, in denen unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ergänzend zur Arbeit der Schulen Verantwortung für die Bildung der jungen Generation übernehmen. Für das Programm sind bis 2017 insgesamt bis zu 230 Mio. Euro vorgesehen.

Paten und Mentoren haben eine wichtige Aufgabe bei der Begleitung junger Menschen auf ihrem Bildungsweg. Deshalb unterstützt die Bundesregierung

Initiativen wie z. B. ArbeiterKind.de, die durch den Einsatz von Mentoren junge Menschen ohne familiären akademischen Hintergrund zur Aufnahme eines Studiums ermutigen. Im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ begleiten neben 1 000 hauptamtlichen Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleitern rund 1 700 so genannte Senior Experts Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. Die ehrenamtlich tätigen Expertinnen und Experten, die ihr Fachwissen aus Industrie, Handwerk und technischen, kaufmännischen und sozialen Berufen sowie ihre Lebenserfahrung einbringen, unterstützen die hauptamtlichen Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter bei der Betreuung der rund 30 000 förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an Haupt- und Förderschulen und tragen damit zu einer Absenkung der Zahl der Schul- und Ausbildungsabbrecher bei.

Partizipation/Politische Bildung

Mit dem Projekt „Frauen in der Politik“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, aus der Zivilgesellschaft heraus mehr Frauen als Engagierte für die Kommunalpolitik zu gewinnen. Hierfür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Teilhabe von und für Frauen ermöglichen und erleichtern. Zu den Maßnahmen gehören u. a. die Wanderausstellung „Mütter des Grundgesetzes“, die Verleihung des zweiten Helene Weber-Preises, Coaching-Angebote, ein Mentoringprogramm, jährlich ein überregionales Symposium sowie regionale, lokale Veranstaltungen der Helene Weber Preisträgerinnen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat zum 1. Januar 2012 eine neue zentrale Anlaufstelle für entwicklungspolitisches bürgerschaftliches und kommunales Engagement geschaffen. Die Engagement Global gGmbH erleichtert interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Stiftungen, Unternehmen oder Kommunen den Zugang zu Informationen, Beratung, Qualifizierung und Finanzierung für ihr entwicklungspolitisches Engagement (www.engagement-global.de).

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

Die seit 2010 der bpb angegliederte Regiestelle des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) fördert gerade in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus und setzt an bestehenden Strukturen an. Es werden gezielt Vereine und Initiativen unterstützt, die regional verankert sind. Das seit 2011 zur bpb gehörende Bündnis für Demokratie und Toleranz soll das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz in Deutschland sichtbar machen und möglichst viele Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Einsatz für die Demokratie ermutigen.

Sport

Sport als größtes Einsatzfeld für bürgerschaftliches Engagement findet heute immer noch v. a. in Vereinsstrukturen statt. Die Bundesregierung fördert seit 2012 im Rahmen einer strategischen Partnerschaft mit dem Deutschen Basketball Bund e. V. den Aufbau von Beratungs- und Qualifizierungsstrukturen durch Ehrenamtsberaterinnen und -berater auf lokaler Ebene. Insbesondere durch Kooperationen mit den örtlichen Schulen sollen über attraktive zusätzliche Sportangebote Kinder und Jugendliche für das bürgerschaftliche Engagement in den Vereinen gewonnen werden. Durch die Öffnung der geplanten Qualifizierungs- und Beratungsstrukturen für Kooperationspartner sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie beispielsweise Lehrkräfte in den Schulen,

sollen möglichst viele Akteure in kommunalen Engagementstrukturen erreicht werden.

Kultur

Das Engagement der Zivilgesellschaft ist gerade auch im kulturellen Bereich von herausragender Bedeutung. Ohne den initiiierenden, unterstützenden und fördernden Einsatz der vielen Freiwilligen wäre das reichhaltige und vielfältige kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar. Insbesondere der Bereich der Soziokultur und der kulturellen Bildung profitiert von der Zeit, die viele qualifizierte Bürgerinnen und Bürger sowohl in städtischen als auch in ländlichen Räumen in künstlerische Aktivitäten investieren – in Chören, Kapellen und soziokulturellen Zentren, aber auch zur künstlerischen Vermittlung in Bibliotheken, Museen und Theatern. Entsprechend den Kompetenzen des Bundes finanziert der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in diesem Zusammenhang verschiedene bundesweite modellhafte Projekte, beispielsweise über den „Fonds Soziokultur“.

Qualifizierung von freiwillig Engagierten

Bundesweit besuchen derzeit über 11 000 freiwillige Helferinnen und Helfer als „Grüne Damen und Herren“ kranke und ältere Menschen in Krankenhäusern und Altenhilfeeinrichtungen im Rahmen der als gemeinnützig anerkannten Arbeitsgemeinschaft Ev. Krankenhaus-Hilfe e. V. Im Rahmen eines dreijährigen Modellprojekts fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung der Qualifizierungs- und Organisationsstrukturen für die Engagierten in diesem Bereich und öffnet die Qualifizierungsangebote dabei für andere vergleichbare Besuchsdienste in Krankenhäusern und Altenheimen und Formate wie z. B. die Pflegebegleiter.

Integration

Im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern wird auch das bürgerschaftliche Engagement auf kommunaler Ebene für, von und mit Migrantinnen und Migranten unterstützt. Gerade in der 17. Wahlperiode haben die Migrantinnenorganisationen als unverzichtbare Akteure der Integrationsarbeit vor Ort mehr Anerkennung ihrer Kompetenzen und ihrer ehrenamtlichen Aktivitäten sowie eine systematischere Einbeziehung in die Gestaltung der Integrationsarbeit seitens des Bundes erfahren. Gezielter gefördert werden sollen ab 2013 auch Maßnahmen zur Professionalisierung, Strukturstärkung und Netzwerkbildung der Migrantinnenorganisationen. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements wird auch weiterhin Bestandteil von Integrationsmaßnahmen des Bundes sein. So ist u. a. die Gewinnung von älteren Migrantinnen und Migranten für ein Ehrenamt ein neuer Schwerpunkt der Projektförderung.

Im Sinne von Orientierung auf die Kompetenzen der Zuwanderinnen und Zuwanderer und von positivem Umgang mit kultureller Vielfalt gehört die Förderung von „Anerkennungskultur“ ebenfalls zu den Projektschwerpunkten ab 2013.

Das freiwillige Engagement von Migrantinnen leistet einen wichtigen Beitrag für die individuelle und gesellschaftliche Integration insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund. In den vergangenen Jahren hat die Gründung eigenständiger Gruppen und Vereine durch Migrantinnen aus unterschiedlichen Herkunftsländern in Deutschland zugenommen. Zur Stärkung dieser Organisationen fördert die Bundesregierung bundesweite Vernetzungsveranstaltungen sowie die Onlineplattform des Migrantinnenforums (www.migrantinnenforum.de).

Seit 2011 unterstützt die Bundesregierung entwicklungspolitisches Engagement von Migrantinnenorganisationen im Rahmen des Programms „Migration für Entwicklung“ durch Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Zuschüsse für Projekte in den Herkunftsländern.

Mit der „Aktion zusammen wachsen“ unterstützt die Bundesregierung bestehende Patenschaftsprojekte insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund und regt die Gründung neuer Projekte an. Die „Aktion zusammen wachsen“ ist eine Plattform für den Erfahrungs- und Wissenstransfer, stellt eine Vielzahl von praxisnahen Arbeitshilfen zur Verfügung und initiiert neues Engagement. Bis 2014 sind u. a. ein Modellprojekt zur Unterstützung kommunaler Netzwerke für Bildungspatenschaften und ein Bundeskongress geplant. Eine Bundesservicestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bündelt alle Aktivitäten im Bereich Patenschaften und Mentoring, unterhält eine Website mit einer umfangreichen Projektdatenbank und fungiert als Anlaufstelle für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

Stadtentwicklung – Lokale Entwicklung

Mit der Nationalen Stadtentwicklungspolitik unterstützt die Bundesregierung die deutschen Städte und Gemeinden dabei, den ökonomischen Strukturwandel sowie den ökologischen und demografischen Wandel zu bewältigen. Ziel ist dabei auch, bürgerschaftliches Engagement in den Städten zu fördern. Ein zentrales Element sind die Förderung sowie Begleitung besonders vorbildlicher, innovativer und partnerschaftlicher Praxisprojekte, die zeigen, was nachhaltige, integrierte Stadtentwicklungspolitik in der Praxis in Deutschland bedeuten kann. In den meisten Projekten sind Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich tätig. Es werden zudem 15 Projekte speziell zum Thema Bürgerbeteiligung gefördert. Außerdem wurde der Bürgerstiftungspreis der Nationalen Stadtentwicklungspolitik ins Leben gerufen, mit dem Bürgerstiftungen ausgezeichnet werden, die sich in der Stadtentwicklungspolitik engagieren. Im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik unterstützt die Bundesregierung die Kommunen durch verschiedene Programme zur Städtebauförderung. Dabei hat die Förderung bürgerschaftlichen Engagements bei der Umsetzung spezifischer Maßnahmen eine besondere Bedeutung (Formulierung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten als Fördervoraussetzung).

Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ legt einen Fokus auf die Förderung von Engagement. Das Programm verknüpft bauliche Maßnahmen der Stadterneuerung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil. Mit der Neujustierung des Programms ab 2012 sollen Instrumente, Initiativen und Maßnahmen vor Ort noch besser aufeinander abgestimmt, gebündelt und effizienter gestaltet werden. Dazu werden Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft wie beispielsweise (Bürger-)Stiftungen, ehrenamtliches Engagement, Freiwilligendienste sowie soziales unternehmerisches Engagement usw. verstärkt eingebunden. Ein Kern des Programms bleibt die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Qualität fördernde und Identität stiftende Maßnahme.

Stärkung der Anerkennungskultur

Zur Stärkung der Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement vergibt die Bundesregierung in strategischer Partnerschaft mit dem Generali Zukunftsfonds seit 2009 den Deutschen Engagementpreis. Der Deutsche Engagementpreis hat das Ziel, bürgerschaftliches Engagement stärker ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken. Die Auszeichnung gibt engagierten Personen und beeindruckenden Projekten ein Gesicht und motiviert interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, Organisationen des Dritten Sektors und Verwaltungen, sich ver-

stärkt dem freiwilligen Engagement und der Engagementförderung zu widmen. Die Auszeichnungen werden in den Kategorien Politik und Verwaltung, Wirtschaft, gemeinnütziger Dritter Sektor, Einzelperson und einer jährlich wechselnden Schwerpunktkategorie vergeben.

Zudem präsentieren jährlich im September während der sogenannten Woche des bürgerschaftlichen Engagements, die seit 2004 vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) organisiert und aus Bundesmitteln gefördert wird, engagierte Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Aktionen ihren Einsatz der lokalen Öffentlichkeit. Die Vielfalt des freiwilligen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland wird so sichtbar gemacht und den 23 Millionen freiwillig Engagierten kommt öffentliche Anerkennung zuteil.

Zur Stärkung der Anerkennungskultur des freiwilligen Engagements im Sport stiftet die Bundesregierung auch in der 17. Legislaturperiode Ehrenpreise an Sportvereine, die überregional bedeutsame Sportwettkämpfe im Breitensport ausrichten. Der Bundesminister des Innern nimmt seit 2011 die Auszeichnung von Ehrenamtlichen im Sport mit dem Bundesverdienstkreuz vor.

Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements würdigt die Bundesregierung u. a. mit dem 2011 erstmals vergebenen und alle zwei Jahre zu verleihenden Walter-Scheel-Preis. 2013 unterstützt die Bundesregierung erstmalig die Durchführung eines bundesweiten Deutschen Entwicklungstages, der bestehendes Engagement würdigen und zusätzliches entwicklungspolitisches bürgerschaftliches Engagement mobilisieren soll (www.entwicklungstag.de).

Öffentlichkeitsarbeit

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung betreut federführend die ressortübergreifende Initiative „Erfahrung ist Zukunft“. Die Initiative will die Herausforderungen des demografischen Wandels bewusst machen und für ein neues Bild des Alters und des Alterns werben. Im Schwerpunktthema „Engagement“ bietet „Erfahrung ist Zukunft“ Anregungen für bürgerschaftliches Engagement und informiert über Fördermöglichkeiten, Steuervergünstigungen und weitere relevante Themen. Gemäß der Verpflichtung in der Nationalen Engagementstrategie hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über den für die Versicherten regelmäßig kostenlosen Unfallversicherungsschutz informiert und wird dies auch in Zukunft tun.

76. Wie hat sich der Mitteleinsatz des Bundes für freiwilliges bürgerschaftliches Engagement und für eine Stärkung der Anerkennungskultur in Deutschland seit 1998 entwickelt?

Da die Stärkung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements und der Anerkennungskultur für Engagement in der Vergangenheit wie in der Gegenwart sowohl Schwerpunkt einzelner spezifischer Maßnahmen und Projekte als auch Teilaspekt zahlreicher rechtlicher Regelungen und bundesgeförderter Projekte sind, ist eine belastbare Aussage zur konkreten Entwicklung des Mitteleinsatzes von 1998 bis 2012 nicht möglich.

Im Bereich Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern lassen sich generelle Aussagen treffen. So hat sich bei der gezielten Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements von Migrantenorganisationen der Mitteleinsatz seit 2008 deutlich erhöht.

Für das Programm „Integration durch Sport“, mit dem auch das ehrenamtliche Engagement im Vereinssport gefördert wird, blieb die Höhe der Mittel seit Jahren trotz Sparzwängen bestehen.

Die Förderung der pädagogischen Begleitung der Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr ist seit 1998 schrittweise ausgebaut worden. Ab 2008 wurden zusätzliche Beträge zur Integration benachteiligter Jugendlicher in Freiwilligendiensten bereitgestellt, ab 2011 zusätzlich der Internationale Jugendfreiwilligendienst gefördert. Von 2010 zu 2011 ist ein deutlicher Aufwuchs um mehr als das Doppelte erfolgt. Im Vergleich zu 2011 wurde der Haushaltsansatz 2012 erneut fast verdoppelt, so dass im Titel für die Jugendfreiwilligendienste für 2013 nunmehr 92,7 Mio. Euro bereitstehen.

Zusätzlich wurde bis 2011 die Teilnahme von Zivildienstpflichtigen am Freiwilligen Sozialen Jahr und Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Bund gefördert. Dies ist jedoch nicht als „freiwilliges bürgerschaftliches Engagement“ zu werten, sondern als „Erfüllung einer Dienstpflicht“.

Im Jahr 2012 standen für den Bundesfreiwilligendienst rund 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Quantifizierbare Mitteleinsätze sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mitteinsatz des Bundes für freiwilliges bürgerschaftliches Engagement und für eine Stärkung der Anerkennungskultur in Deutschland seit 1998
(Ist-Zahlen in 1.000 Euro)

Zweckbestimmung/Bemerkungen	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Politikbereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend																
Jugendfreiwilligendienste; Programm 11.4	10.993	10.993	10.993	10.993	16.095	16.095	16.095	16.225	18.225	19.225	19.225					165.157
Jugendfreiwilligendienste, Ausgliederung aus dem Titel 684 11												19.225	20.225	48.625	92.600	180.675
Bundesfreiwilligendienst; * In 2011 gab es noch keinen BFD-Titel; die Mittel für den BFD wurden aus der Titelgruppe 03 (Ausgaben für den Zivildienst) mitbestritten und können nicht konkret benannt werden.														*	200.000	200.000
Helene-Weber-Preis											28	69	478	236	178	989
Förderung zentraler Maßnahmen und Organisationen der Selbsthilfe	490	952	486	2.041	1.133	1.253	1.235	1.434	1.258							10.282
Förderung zentraler Maßnahmen und Organisationen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe										1.353	1.482	1.854	1.296	1.394	1.038	8.417
Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements											10.808	9.211	9.529	9.519	2.364	41.431
Politikbereich Inneres																
Projektförderung des Bundes an die Stiftung Mitarbeit	523	523	523	523	523	523	523	523	523	473	500	500	500	500	500	7.680
Ausgaben für Erfrischungsgelder der Wahlvorstände, die anlässlich der Bundestags- und Europawahlen seit 1998 erstattet wurden	9.707	9.342			9.900		8.416	10.040				23.568				70.973
Kosten für die Ehrenpreise		2	4	4	4	4	4	2	10	8	4	4	4	4	7	65
Aus dem 2009 eingerichteten Titel zur Unterstützung des Ehrenamtes im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes wird u. a. der Förderpreis „Helfende Hand“ für das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz durch den BMI finanziert, der seit 2009 jährlich verliehen wird. Mit diesem Preis, der mit 30.000 Euro dotiert ist, soll das ehrenamtliche Engagement öffentlichkeitswirksam honoriert werden und Anstöße für die Durchführung ähnlicher Unternehmungen gegeben werden.												350	350	300	300	1.300
Für das THW sind Teile des Titels „Ausgaben der THW-Ortsverbände“ aufgenommen. Entsprechend der Erläuterung sind diese Mittel für Betreuung der HelferInnen, die Helferwerbung/Helfererhaltung/Helferreserve und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgesehen. Die Mittelansätze werden erst seit 2003 in den Erläuterungen des Titels detailliert ausgewiesen.																
- Betreuung der Helferinnen und Helfer						273	270	280	480	480	455	1.800	1.800	1.900	2.500	10.238
- Helferwerbung/Helfererhaltung/Helferreserve						422	410	320	320	320	320	200	227	627	1.627	4.793
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (seit 2008)											1.220	800	800	500	500	3.820
Politikbereich Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung																
Private Träger (2012: Soll-Zahlen)	16.593	17.638	16.724	18.848	23.390	25.378	27.005	31.084	30.833	34.430	34.162	38.611	40.155	49.548	63.780	468.179
Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft/Senioren Experten Service (2012: Soll-Zahlen)	2.619	3.810	3.426	3.167	4.336	4.464	5.865	5.017	5.214	5.469	5.752	5.522	6.000	6.010	6.000	72.671
Entwicklungspolitische Bildung (2012: Soll-Zahlen)	2.111	3.053	2.942	3.573	5.197	8.270	9.347	10.374	10.457	10.995	11.000	11.896	11.600	11.845	17.600	130.260
Ziviler Friedensdienst (2012: Soll-Zahlen)		1.060	5.307	7.566	10.942	13.114	13.617	14.520	14.550	17.050	19.050	30.000	30.000	29.000	29.000	234.776
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst (2012: Soll-Zahlen)											11.870	27.036	27.055	28.220	30.000	124.181

77. Worin liegen die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede des zum 1. Juli 2011 mit der Aussetzung der Wehrpflicht beendeten Zivildienstes und des stattdessen eingeführten Bundesfreiwilligendienstes?

Welche kommunalrelevanten Überlegungen spielten und spielen bei der Ausgestaltung des neuen Bundesfreiwilligendienstes eine Rolle?

Welche neuen Chancen eröffnen sich damit vor Ort?

Die Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes wurde als historische Chance zur Stärkung freiwilligen Engagements begriffen und genutzt. Aufgrund des enormen Erfolges der Doppelstrategie der Bundesregierung, bestehend aus der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zum 1. Juli 2011 und dem parallelen Ausbau der Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ), beläuft sich die Zahl der im Dienst befindlichen Freiwilligen mittlerweile auf über 85 000, darunter rund 38 000 im BFD sowie nach Trägerangaben über 50 000 im FSJ bzw. FÖJ. Die Einführung des BFD hat tatsächlich keinerlei negative Auswirkungen auf die Jugendfreiwilligendienste gehabt, sondern diese deutlich gestärkt. Der historische Höchststand zeigt, dass es generationenübergreifend eine hohe Bereitschaft zum Engagement gibt, die mit dem BFD verstärkt realisiert werden konnte.

Einer der zentralen Punkte dieser Reform war, Kommunen und nicht in bundeszentralen Verbandsstrukturen organisierten zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einsatzstellen die Teilhabe an der Bundesförderung zu sichern. Die neu geschaffenen Zentralstellen im BAFzA haben vor allem für Kommunen diese Förderung ihres FSJ oder BFD ermöglicht. Wie im Zivildienst können so Kommunen den BFD in enger Zusammenarbeit mit dem BAFzA durchführen. Darüber hinaus eröffnen sich für die Kommunen neue Chancen durch die Erweiterung der Einsatzbereiche des BFD, wie auch die entsprechende Nachfrage zeigt.

Unterschiede gegenüber dem Zivildienst sind im BFD vor allem dort zu verorten, wo die durch den Pflichtdienstcharakter des Zivildienstes eingeschränkten Grundrechte nunmehr wie bei allen Freiwilligendiensten uneingeschränkt gelten. Dies bedeutet auch, dass die im Pflichtdienst verankerte besondere staatliche Fürsorgepflicht abgelöst wurde.

78. Wie beurteilt die Bundesregierung in einer Zwischenbilanz den neu geschaffenen Bundesfreiwilligendienst?

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände den neuen Bundesfreiwilligendienst aus kommunalpolitischer Sicht beurteilen?

Mehr als ein Jahr nach Aussetzung des Zivildienstes und der Einführung des BFD kann die Bundesregierung eine positive Zwischenbilanz ziehen. Mit insgesamt über 85 000 Freiwilligen im neuen BFD und in den Jugendfreiwilligendiensten ist die Bundesrepublik Deutschland einer neuen Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit näher als je zuvor. Von den mittlerweile über 85 000 Freiwilligen im Dienst sind rund 38 000 im neuen BFD engagiert. Deutschlandweit stellen die „älteren“ Freiwilligen (Ü 27) im BFD einen erfreulichen Anteil von rund 40 Prozent. Rund 21 Prozent der Freiwilligen sind sogar älter als 50 Jahre.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände den neuen BFD aus kommunalpolitischer Sicht beurteilen. Die hohe Nachfrage an BFD-Plätzen aus dem kommunalen Bereich legt jedoch die Vermutung nahe, dass der BFD von den Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden sehr gut angenommen wird.

79. Welche Ziele verfolgte die Bundesregierung mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes bzw. des sogenannten Feuerwehrführerscheins?

Inwieweit wurden dadurch die Landesregierungen in die Lage versetzt, die in Feuerwehren und Rettungsdiensten freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürger vor unnötiger Bürokratie zu bewahren und gleichzeitig die Kommunen (Brandschutz) möglichst gering zu belasten?

Inwiefern wurde durch diese Neuregelung die ehrenamtliche Arbeit in den Feuerwehren und Rettungsdiensten gestärkt, und warum kann diese Regelung vielen Freiwilligen Feuerwehren – vor allem im ländlichen Raum – dabei helfen, ihre Existenz zu sichern?

Um die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen bei den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten, dem THW und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe aufrechtzuerhalten, ist mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 die Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t (inklusive Anhänger) auf Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung geschaffen worden. Auf dieser Basis können die Länder für die Ausstellung der Fahrberechtigung eigene Regelungen treffen.

Denn bei den Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsdiensten gab es immer weniger junge Ehrenamtliche mit einer Fahrerlaubnis zum Führen der Einsatzfahrzeuge. Nur diejenigen, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, können aufgrund ihres Bestandsschutzes auch weiterhin schwerere Fahrzeuge mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Diese Fahrer stehen aber aus Altersgründen zunehmend nicht mehr zur Verfügung. Da nachrückende jüngere Fahrer nicht mehr über die benötigte Fahrerlaubnis für die Einsatzfahrzeuge verfügen, kam es in vielen Bundesländern zu dramatischen Engpässen.

Gemäß so genannter 2. EU-Führerschein-Richtlinie von 1991 dürfen seit 1. Januar 1999 mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen seit 1999 eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Von der Ermächtigung haben bislang Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. In Bremen ist eine entsprechende Verordnung in Vorbereitung. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen haben keine entsprechenden Verordnungen erlassen, bezuschussen aber den Erwerb einer regulären Fahrerlaubnis der Klasse C1 bei ehrenamtlich Tätigen. Hamburg und Berlin planen keine entsprechenden Schritte.

Auf der Grundlage der von der Bundesregierung geschaffenen Regelung für den erleichterten Erwerb einer Fahrberechtigung für Rettungsfahrzeuge können sich auch künftig Ehrenamtliche auf unbürokratische und kostengünstige Weise in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

80. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage des kommunalpolitischen Ehrenamtes?

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland ein kommunalpolitisches Ehrenamt in ihrer Gemeinde, Stadt oder Landkreis inne haben?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zu verbessern, beispielsweise die Hinzuverdienstregelung im Rentenrecht so zu gestalten, dass im Regelfall an kommunale Ehrenbeamte gezahlte Aufwandsentschädigungen nicht zu einer Verringerung der Rente führen?

Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit das Engagement der Bundeszentrale für politische Bildung, die sich nach eigenen Angaben darum bemüht, Menschen mit Zuwanderungshintergrund weitere Möglichkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements zu bieten, auch das kommunalpolitische Ehrenamt umfasst?

Welche Erkenntnisse gewann die Bundesregierung aus der von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, am 8. März 2012 (Weltfrauentag) eröffneten Onlinediskussion zum Thema Frauen in der Kommunalpolitik und sonstigen Aktivitäten?

Viele Städte und Gemeinden setzen zur Sicherung ihrer kommunalen Aufgaben auf Übernahme kommunalpolitischer Ehrenämter. Den Rahmen dafür setzt Landesrecht. Eine Einschätzung der Lage des kommunalpolitischen Ehrenamtes in den Kommunen durch den Bund ist daher nicht geboten.

Ein kommunalpolitisches Ehrenamt in den Kreistagen der Landkreise und den Gemeinderäten der kreisfreien Städte, einschließlich der Stadtbürgerschaft Bremens, der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens sowie der Bezirksparlamente Berlins und Hamburgs hatten zum 31. Dezember 2011 insgesamt 24 278 Bürgerinnen und Bürger inne. Darunter waren 6 329 Frauen, was einem Anteil von 26,1 Prozent entspricht (vgl. 2. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland, Broschüre sowie Tabellenanhang; einsehbar unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=195710.html).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gilt nach der geltenden Hinzuverdienstregelung im Rentenrecht die Aufwandsentschädigung unter anderem für kommunale Ehrenbeamte und für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige bis zum 30. September 2015 aus Vertrauensschutzgründen weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstaufschlag ersetzt wird. Dies bedeutet, dass Aufwandsentschädigungen im Regelfall keinen Hinzuverdienst darstellen.

Auch für ehrenamtlich Tätige gibt es seit dem 1. Januar 2013 folgende Verbesserung bei der Hinzuverdienstberücksichtigung: Wer eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nimmt, kann bis zu 450 Euro im Monat hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Rentenminderung kommt. Zudem werden im Rahmen des geplanten Kombirentenmodells Rentnerinnen und Rentnern – und damit auch Ehrenbeamten – deutlich verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten eröffnet.

Es ist ein wichtiges Anliegen der bpb, insbesondere jungen Menschen die Möglichkeiten für aktives Engagement vor Augen zu führen und ihnen die notwendigen Kompetenzen, die sie dazu befähigen, zu vermitteln. Das geschieht mit Hilfe unterschiedlicher Formate sowie durch die Bereitstellung didaktischer Materialien.

In Deutschland sind Frauen, obwohl sie über die Hälfte der Bevölkerung bilden, in den Parlamenten und in den politischen Entscheidungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert. Dies gilt besonders für den kommunalen Bereich. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, kommunalpolitisch aktive Frauen in ihrem Engagement zu bestärken und mehr interessierte Frauen zu der Übernahme eines kommunalpolitischen Mandats zu motivieren. Hierfür und im Andenken an Helene Weber – eine der „vier Mütter“ des Grundgesetzes – wurde 2009 und 2011 der Helene Weber-Preis verliehen. Mit dem Preis werden in Deutschland herausragende Kommunalpolitikerinnen gewürdigt. 2011 wurde zusätzlich das Helene Weber-Kolleg ins Leben gerufen. Das Kolleg fördert und unterstützt parteiübergreifend Frauen in ihrem politischen Engagement.

Unter kommunalpolitisch engagierten Frauen besteht ein hoher Bedarf an überparteilichem Austausch und gegenseitiger Vernetzung, wie sich aus Erfahrungen des Helene Weber-Kollegs und der Kampagne „Frauen Macht Kommune“ sowie aus der Studie „Engagiert vor Ort – Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen“ ergab. Dies bildete den konzeptionellen Hintergrund für den Pilotversuch einer Online-Diskussion auf www.helene-weber-preis.de. Es zeigte sich jedoch, dass dieses Medium sowohl für die Zielgruppe als auch für die Themen nicht geeignet ist. Als Gründe sind zu nennen

- die geringe Onlineaffinität der Zielgruppe,
- der begrenzte Mehrwert einer neuen weiteren Plattform,
- die Zurückhaltung, in dieser Form über politisch brisante oder persönliche Inhalte zu diskutieren, sowie
- das allgemein ungünstige Verhältnis von Schrift- zu Lesebeteiligung.

Das Helene Weber-Kolleg wird die neuen Medien jedoch weiterhin für seine Kommunikation nutzen. Geplant sind sowohl eine neue Website als auch eine höhere Präsenz in den sozialen Medien, hier auch in Verbindung zum internationalen Projekt „Demokratie braucht Frauen! Tunesisch-deutsche Kooperation im Rahmen des Helene Weber-Kollegs“. Ferner wird daran gearbeitet, mehr Verbindungen zwischen dem Online- und dem Offline-Bereich zu schaffen, so etwa Veranstaltungen verstärkt online zu begleiten oder Qualifizierungsangebote und Trainingsinhalte auch in Form so genannter Webinare anzubieten.

V. Zur europapolitischen Ausrichtung der Bundesregierung bei kommunalrelevanten Fragen

81. Welche kommunalrelevanten Ziele verfolgt die Bundesregierung auf europäischer Ebene?

Was tut die Bundesregierung für den Erhalt und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa?

Die Bundesregierung achtet auf europäischer Ebene darauf, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten und weiter gestärkt wird. Die Europäische Union soll nur dann tätig werden, wenn die mit einer Maßnahme angestrebten Ziele auf Unionsebene besser erreicht werden können und wenn die Ziele von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können.

Die Bundesregierung unterstützt die konstruktive Nutzung der aus dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit resultierenden Möglichkeiten zur Wahrung kommunaler Belange. Das Protokoll hält ein Instrumentarium bereit, mit dem die kommunalen Selbstverwaltungsrechte gestärkt werden können. Dazu gehört, dass die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen durchführt, bevor sie einen Gesetzge-

bungsakt vorschlägt, und gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahme Rechnung trägt. Das schließt die Berücksichtigung entstehender finanzieller Belastung und des Verwaltungsaufwands der regionalen und lokalen Behörden ein.

82. Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, dass entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auch künftig nationale Spielräume zur wirkungsvollen Förderung strukturschwacher Regionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen?

Wenn ja, wie?

Bei der Reform der Regionalleitlinien setzt sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern insbesondere für einen ausreichend großen deutschen Bevölkerungspfad (Anteil der Bevölkerung in Fördergebieten) ein, damit auch künftig im nationalen Vergleich strukturschwache Regionen unterstützt werden können.

Darüber hinaus fordert die Bundesregierung von der Europäischen Kommission, dass wie bisher in sämtlichen Fördergebieten nicht nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sondern auch Großunternehmen gefördert werden können.

83. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Neuausrichtung der Strukturfonds für die nationale Regionalpolitik für die neue Förderperiode ab dem Jahr 2014 bei, auch vor dem Hintergrund des politischen Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission zu den Strukturfonds und den Regionalbeihilfen, und wie wird sich die Bundesregierung in den anstehenden Konsultationen hierzu einbringen?

Die Bundesregierung sieht die inhaltliche Ausrichtung der Strukturfonds in der Förderperiode ab 2014 auf die Ziele des nachhaltigen Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung positiv und wird diesen Ansatz in den anstehenden Verhandlungen auf Brüsseler Ebene auch weiterhin aktiv unterstützen. Allerdings ist die Förderung in Deutschland auch bereits 2007 bis 2013 mit ihrer Ausrichtung auf die Lissabon-Strategie stark auf die genannten Schwerpunkte konzentriert. Daher ist kein grundlegender Richtungswechsel der Förderung zu erwarten, sondern eine gezielte Fortentwicklung im Hinblick auf die zentralen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Klimaschutz und demographischer Wandel). Auch künftig steht bei der EU-Strukturförderung das Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts im Vordergrund.

Die EU-Strukturfondsmittel werden in Deutschland auch zur Kofinanzierung von Projekten der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eingesetzt. Die GRW dient dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland.

Alle deutschen Regionen werden sich auf einen Rückgang der EU-Fördermittel einstellen müssen. Dass dieser Rückgang in den strukturschwachen Regionen voraussichtlich überproportional ausfallen wird, ist ein Ergebnis ihrer im europäischen Vergleich überdurchschnittlichen Entwicklung bei Strukturschwächeindikatoren wie dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Kaufkraftstandards und den Beschäftigten- und Arbeitslosenzahlen. Diese strukturpolitisch positive Entwicklung führt dazu, dass ab 2014 keine deutsche Region mehr zu den so genannten weniger entwickelten Regionen der EU gehören wird. Die Zustim-

mung des Europäischen Parlaments zu dem von den Staats- und Regierungschefs vom Europäischen Rat am 8. Februar 2013 verabschiedeten Entwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU würde immerhin bedeuten, dass die ostdeutschen Regionen, die erstmals aus der Höchstförderung fallen, durch das regionale Sicherheitsnetz (60 Prozent der bisherigen Haushaltsmittel) sowie zusätzliche Sonderzuteilungen (510 Mio. Euro) insgesamt 64 Prozent der bisherigen Fördermittel behalten können. Diejenigen Regionen, die sich bereits heute in einer Übergangsregelung befinden, werden von einem höheren EU-Kofinanzierungsanteil als in der laufenden Förderperiode profitieren, um die Anpassung an den neuen Status zu erleichtern. Die bisherige Übergangsregion Leipzig erhält zusätzlich eine Sonderzuweisung in Höhe von 200 Mio. Euro. Zudem kann Deutschland eigenständig über die genauen Verteilungen zwischen den einzelnen Bundes- und Länderprogrammen entscheiden.

Der erste Entwurf der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vom Januar 2013 zu den so genannten Regionalleitlinien löst in Deutschland erhebliche Besorgnis aus. Trotz breiter Kritik Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten an dem im Dezember 2011 vorgelegten Non-Paper der Generaldirektion Wettbewerb enthält der Entwurf im Wesentlichen die alten Vorschläge. Diese schränken den nationalen Spielraum zur Unterstützung strukturschwacher Regionen und für eine wirkungsvolle Regionalpolitik in Deutschland stark ein. Die bisher erreichten Erfolge werden gefährdet. Dies betrifft sowohl die Unterstützung des Aufholprozesses in den neuen Bundesländern als auch die Förderung der vom Strukturwandel besonders betroffenen strukturschwachen Regionen in Westdeutschland. Die Erfüllung des politischen Ziels der Bundesregierung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen wird erschwert.

Die Bundesregierung hat in der multilateralen Sitzung mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Februar 2013 die mit den Ländern abgestimmte deutsche Position vertreten. Deutschland fordert insbesondere einen größeren gesamteuropäischen Bevölkerungspfad (EU-weiter Anteil der Bevölkerung in Fördergebieten) sowie die Beibehaltung der Großunternehmensförderung in allen Fördergebieten, ein Sonderkontingent an Fördergebieten für an Höchstfördergebiete grenzende Regionen (ohne Anrechnung auf den deutschen Pfad) und die Verlängerung der von der Generaldirektion Wettbewerb vorgeschlagenen Übergangsperiode für ehemalige Höchstfördergebiete von vier auf sieben Jahre (unter Einbeziehung der so genannten Statistischer-Effekt-Regionen Halle, Leipzig, Brandenburg-Südwest und Lüneburg).

84. Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass es bei der Weiterentwicklung der Regionalleitlinien der Europäischen Union faire und wirksame Übergangsregelungen für Regionen geben muss, die in der folgenden Förderperiode keine Konvergenzregionen mehr sein werden?

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass es in den künftigen Regionalleitlinien faire und ausgewogene Übergangsregelungen für Regionen geben muss, die ihren Status als Höchstfördergebiete verlieren werden. Die Bundesregierung hat diese Position gegenüber der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene mehrfach vertreten.

85. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der kommunalen Spitzenverbände an Bund und Länder, entsprechend der in den Richtlinien vorgesehenen Stärkung des Partnerschaftsprinzips, die lokalen und regionalen Akteure vor Ort bei der Erstellung der operationellen Programme im Sinne der Multi-Level-Governance einzubinden?

In Deutschland werden das Partnerschaftsprinzip und die Multi-Level-Governance in der Strukturförderung von jeher sehr nachhaltig und effektiv umgesetzt. Auch im Hinblick auf die künftige Förderperiode werden Bund und Länder die lokalen und regionalen Akteure bzw. ihre Interessenvertreter auf der jeweiligen Ebene bei der Erstellung und Umsetzung der deutschen Partnerschaftsvereinbarung und der Operationellen Programme eng einbinden. Der Bund beteiligt bereits jetzt die kommunalen Spitzenverbände neben den Wirtschafts- und Sozialpartnern intensiv bei der Vorbereitung der deutschen Partnerschaftsvereinbarung und des geplanten Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds. In den Ländern bestehen entsprechende Strukturen für die aktive Umsetzung des Partnerschaftsprinzips. Zugleich werden die Kommunen in geeigneter Form in die Umsetzung der Förderung eingebunden. Über die Form der Umsetzung entscheiden die Länder selbst, die in Deutschland mit Ausnahme der Bundesprogramme für die Umsetzung der EU-Strukturförderung zuständig sind. Die zwingende Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Kommunen oder die Überweisung von Globalzuschüssen bei gleichzeitiger Haftung der Länder für die Einhaltung der europäischen Vorschriften wird jedoch von den Ländern ganz überwiegend abgelehnt.

86. Teilt die Bundesregierung die Forderung der kommunalen Spitzenverbände Deutschlands, sich gegenüber der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Parlament für eine Verschlankung der Richtlinien zum Vergaberecht und den Erhalt kommunaler Handlungsfreiheit bei interkommunaler Zusammenarbeit und der Kommunalfinanzierung einzusetzen?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt das Ziel der EU-Vergaberechtsreform, die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu vereinfachen und zu verschlanken. Sie hat sich bei den Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten wie auch die kommunalen Handlungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Bund, Länder und Kommunen werden auch künftig frei darüber entscheiden können, ob sie eine öffentliche Aufgabe – wie beispielsweise die Wasserversorgung – in Eigenregie erbringen oder Dritte unter Beachtung des Vergaberechts damit betrauen. Bei der Kreditbeschaffung der öffentlichen Hand soll nach den Vorstellungen der EU-Mitgliedstaaten das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommen. Insbesondere die Bundesregierung hat diese Position immer wieder vehement gegenüber den europäischen Institutionen vertreten.

87. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Position der kommunalen Spitzenverbände Deutschlands, die eine eigenständige Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen ablehnen oder zumindest eine Ausnahme für die kommunale Wasserwirtschaft fordern?

Besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Notwendigkeit für eine Gesetzgebung auf europäischer Ebene, obwohl der Europäische Gerichtshof für alle öffentlichen Auftraggeber die wesentlichen Grundsätze für die Vergabe von Konzessionen definiert hat?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Ziele, die die Europäische Kommission mit der Richtlinie über die Konzessionsvergabe verfolgt. Denn von einem verbesserten Marktzugang und mehr Rechtssicherheit bei der Konzessions-

sionsvergabe können Markt und Verbraucher in Europa profitieren. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung hat zwar aus dem EU-Primärrecht Basisvorgaben für die Vergabe von Konzessionen abgeleitet. Diese werden jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich interpretiert. Auch die Einhaltung dieser Vorgaben ist derzeit nur bedingt rechtlich überprüfbar.

Die Bundesregierung ist sich der Bedenken vieler Akteure in Deutschland bewusst, die vor allem mehr Bürokratie und weniger Gestaltungsspielräume fürchten. Sie hat sich daher in den zuständigen Ratsgremien erfolgreich für eine grundlegende Überarbeitung und Verschlankung des Richtlinienentwurfs unter Wahrung der staatlichen Organisationshoheit eingesetzt (zur Wasserversorgung siehe die Antwort zu Frage 86).

88. Hält die Bundesregierung in den einschlägigen Ratsgremien an ihrer ablehnenden Haltung (Stellungnahme zu Dok. 18960/11, Frist: 22. Mai 2012) zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten separaten Richtlinienentwurf über Konzessionsvergabe weiterhin fest?

Zur Position der Bundesregierung im Hinblick auf die geplante Richtlinie über die Konzessionsvergabe siehe die Antwort zu Frage 87.

89. Welche Gründe sprechen für eine zügige Umsetzung von Basel III (CRD IV)?

Welche Auswirkungen hat dies auf kleinere regional agierende Banken?

Wie beurteilt die Bundesregierung die von den kommunalen Spitzenverbänden beschriebenen Risiken für die Kommunalkredite?

Basel III bildet eine wesentliche Stütze des neuen Ordnungsrahmens für die Finanzmärkte, dessen Fortentwicklung ein zentrales finanzmarktpolitisches Anliegen dieser Bundesregierung darstellt. Der neue Ordnungsrahmen dient dem Ziel, dass die Finanzmärkte wieder ihrer dienenden Funktion für die Realwirtschaft gerecht werden. Daher unterstützt die Bundesregierung den zügigen Abschluss der CRD-IV-Verhandlungen und die Umsetzung der Basel-III-Vorgaben – möglichst im Gleichlauf in den wichtigsten Finanzmärkten.

Das CRD-IV-Paket führt zu einer nachhaltigen Stärkung der Widerstandskräfte der Kreditinstitute und damit der Finanzmärkte. Die Höhe des Eigenkapitals und die Liquiditätsvorsorge der Institute werden verbessert, das Risikomanagement und die Grundsätze der Unternehmensführung werden im Lichte der jüngsten Finanzmarktkrise reformiert.

Die Bundesregierung nimmt die Sorgen vor allem von kleineren und mittleren Kreditinstituten über mögliche Belastungen aus der Finanzmarktregulierung sehr ernst. Gleichzeitig hat die Finanzmarktkrise aber auch deutlich gemacht, dass eine umfassende Regulierung zur Stabilität der Finanzmärkte beiträgt. Mit der Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften werden Schlussfolgerungen aus der jüngsten Finanzmarktkrise gezogen. Insgesamt wird mit den neuen Regelungen die Fähigkeit der Banken erhöht, Verluste aufzufangen. Diese größere Stabilität ist auch für kleinere regional agierende Banken von Vorteil. Damit können sie auch in Krisenzeiten zuverlässige Finanzpartner der Wirtschaft sein. Mit der zusätzlichen Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers und eines anti-zyklischen Kapitalpuffers werden die Banken z. B. in den Stand versetzt, ihr Kreditangebot unabhängiger von Schwankungen des Konjunkturzyklus zu gestalten.

Für eine regulatorisch verursachte Verschlechterung der Konditionen der Finanzierung von Kommunen durch Bankkredite infolge der neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken nach den Standards gemäß Basel III besteht kein Anlass.

Zum einen müssen die Banken bei Anwendung der neuen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften auch in Zukunft keine Eigenmittel bei der Vergabe von Kommunalkrediten vorhalten, da weiterhin das Risikogewicht in Höhe von 0 Prozent gilt. Damit fielen bislang und fallen zukünftig keine kalkulatorischen Eigenkapitalkosten bei den Kommunalkrediten gewährenden Banken an.

Zum anderen begrenzt zwar die bei Basel III vorgesehene Verschuldungsobergrenze für Banken, deren Ausgestaltung im Einzelnen noch nicht endgültig feststeht, das Geschäftsvolumen in Abhängigkeit vom Eigenkapital der Banken. Aber eine Verteuerung der Kommunalkredite der Banken folgt daraus nicht zwangsläufig. Welche Auswirkungen sich aus den neuen Liquiditätsvorschriften für die Kommunalkredite ergeben werden, hängt in erster Linie von den Laufzeiten der Kredite und den Konditionen ab, die für die Refinanzierung der Banken zur Bereitstellung der Kommunaldarlehen gelten. Für neue bankaufsichtliche Standards wie die Verschuldungsobergrenze oder die langfristigen Liquiditätsstandards sind zunächst Beobachtungsfristen vorgesehen. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) soll zunächst Analysen vorlegen, auf deren Basis die endgültige Ausgestaltung in der EU festgelegt wird. Dabei soll die Auswirkung auf die Kreditvergabefähigkeit und unterschiedliche Geschäftsmodelle von Banken untersucht werden. Die Bundesregierung hat sich in den laufenden CRD-IV-Trilogverhandlungen aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Standards dafür eingesetzt, dass die endgültige Ausgestaltung unter Beteiligung von Rat und Europäischen Parlament festgelegt wird.

90. Wie werden Investitionen für kommunale Infrastruktur (Kanäle, Abfallentsorgung, Wasserversorgung u. a.), die durch Gebühren und Beiträge vollständig refinanziert werden im Rahmen der Umsetzung des Fiskalvertrags haushalterisch berücksichtigt?

Erhöhen sie zeitweise das strukturelle Defizit?

Die Vorgaben des Fiskalvertrags beziehen sich auf Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95), d. h. Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend ihrem Entstehen gebucht. Demzufolge ist für die Defizitwirksamkeit von Investitionen der Baufortschritt maßgeblich; Gebühren und Beiträge werden dem Zeitraum als Einnahmen zugerechnet, für den sie erhoben werden, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt. Unter Vernachlässigung anderer Einnahmen und Ausgaben kommt es in einem Jahr für sich genommen zu einem strukturellen Defizit (bzw. strukturellen Überschuss) im Sinne des Fiskalvertrags, sofern die derart abgegrenzten Investitionsausgaben in diesem Jahr größer (bzw. kleiner) sind als die in diesem Jahr erhobenen Gebühren und Beiträge. Für den Fiskalvertrag ist der jährliche gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungssaldo maßgeblich. Der Gesamtstaat umfasst Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherung inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte. Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit eines Jahres ist nach dem Fiskalvertrag auf 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzt. Dies entspricht dem bereits zuvor von Deutschland gesetzten mittelfristigen Haushaltsziel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

91. Liegen der Bundesregierung Einschätzungen darüber vor, wie sich die Einführung von Euro-Bonds bzw. gemeinsamen europäischen Staatsanleihen direkt oder indirekt auf die kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland auswirken könnten?

Liegen der Bundesregierung dazu auch Beschlüsse oder sonstige Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände vor?

Die Bundesregierung lehnt die Einführung von Euro-Bonds oder gemeinsamen europäischen Staatsanleihen u. a. wegen der damit verbundenen Fehlanreize und Haushaltsrisiken ab. Würden Euro-Bonds eingeführt, kämen auf Deutschland aller Voraussicht nach auch höhere Finanzierungskosten zu. Der Bundesregierung liegen keine Einschätzungen darüber vor, wie sich die Einführung von Euro-Bonds bzw. gemeinsamen europäischen Staatsanleihen direkt oder indirekt auf die kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland auswirken könnte.

Beschlüsse oder sonstige Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sind der Bundesregierung nicht bekannt.

92. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung gegen Euro-Bonds, gemeinsame europäische Staatsanleihen bzw. eine gemeinsame Schuldenhaftung in Europa?

Durch die Einführung von Euro-Bonds mit gesamtschuldnerischer Haftung würden die Fehlanreize, die zur Euro-Krise geführt haben, perpetuiert werden. Finanzpolitische und makroökonomische Ungleichgewichte im Euro-Gebiet würden sich verfestigen. Die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für ihre Haushalte und die Anreize für die Euroländer, eine stabilitätsorientierte Fiskalpolitik zu verfolgen, würden geschwächt.

Außerdem entstünden durch Euro-Bonds Umverteilungseffekte: Während für eine Reihe von Euro-Ländern die Kosten der Mittelaufnahme sinken würden, stiegen die Kosten zumindest für Deutschland als Benchmark-Emittent mit großer Wahrscheinlichkeit an.

Durch eine Vergemeinschaftung der in nationaler Verantwortung liegenden Kreditaufnahme zum Zweck der Entlastung von Haushalten einzelner Euro-Länder käme es zur Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität und zur dauerhaften Einschränkung von demokratisch legitimierter nationaler Haushaltsverantwortlichkeit. Daher sähe sich die Einführung von Euro-Bonds mit gesamtschuldnerischer Haftung auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Aus europarechtlicher Sicht wäre diese zudem nicht mit der primärrechtlichen No-bail-out-Klausel (Artikel 125 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar. Die Bundesregierung lehnt deswegen die Einführung von Euro-Bonds ab.

